



2022 RATGEBER

# Förderung





**Durch die Förderung der Bodengesundheit und der damit einhergehenden Steigerung des Humusanteils auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen wird CO<sub>2</sub> der Atmosphäre entzogen.**

Über unser Projekt „Boden gut machen“ können regenerativ wirtschaftende Landwirtinnen und Landwirte spürbar zum Klimaschutz beitragen und werden dafür in Form von KlimaHumus-Prämien honoriert.



[www.rwz.de/boden-gut-machen](http://www.rwz.de/boden-gut-machen)

Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG | Altenberger Str. 1a | 50668 Köln



**Raiffeisen**

## Liebe Leserinnen und Leser,

im Dezember 1992 erschien der erste Ratgeber Agrarreform als Beilage in der LZ. „In dem vorliegenden Ratgeber erläutern Fachleute der Landwirtschaftskammer Rheinland die Agrarreform und sagen Ihnen, was Sie jetzt tun müssen, um nichts zu versäumen.“ Dass das auch 30 Jahre danach immer noch erforderlich sein würde, hätte damals keiner der Beteiligten erwartet. Auch jetzt steht wieder eine grundlegende Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik an, die ab 1. Januar kommenden Jahres wirksam wird. Darin enthalten sind zahlreiche neue Regelungen, die bereits in diesem Jahr die richtigen Entscheidungen im Betrieb erfordern. Wir haben deshalb jetzt einen umfangreichen Beitrag in den Ratgeber übernommen, der erklärt, was auf die Betriebe zukommt. Wer diesen Text liest, wird schnell merken, dass es, wie bei bisher jeder Agrarreform, insgesamt deutlich weniger Geld gibt – verbunden mit noch mehr, teils reichlich komplizierten Regelungen und diesmal auch mit deutlich mehr und effektiveren Kontrollen.

Wie vor 30 Jahren gilt deshalb auch bei diesem Ratgeber Förderung, dass Sie ihn gründlich studieren sollten, auch wenn Sie glauben, dass die eine oder andere Frage auf Ihrem Betrieb keine Rolle spielt. Das gilt im Übrigen auch für den aktuelle Antrag in, denn obwohl es der letzte Antrag nach den alten Regeln ist, gibt es auch diesmal wieder einige Änderungen, die wir für Sie in gewohnter Weise markiert haben.

Die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW bieten auch in diesem Jahr wieder Onlinehilfe bei der Antragstellung an. Sichern Sie sich rechtzeitig einen Termin, wenn Sie dieses Angebot nutzen wollen.

1992 hatte der Ratgeber Förderung übrigens 36 Seiten und wirkte damit schon erschlagend umfangreich. In diesem Jahr sind es 76 Seiten. Ob die im nächsten Jahr reichen, um alle Fragen rund um den Prämienantrag zu beantworten, bleibt abzuwarten.



Bernhard Rüb

- 4 Antragsverfahren 2022 – so läuft's
- 8 Hilfe bei Antragstellung?
- 9 Alles im Postfach
- 10 Kontrolle aus dem Weltraum
- 12 Streifen werden gefördert
- 14 Zahlungsansprüche: Was ist bei der Steuer zu beachten?
- 16 Ohne Flächenverzeichnis geht nichts
- 28 Junge Landwirte bekommen Prämie
- 30 Greeningprämie sichern
- 38 Flächen ganzjährig nutzen
- 40 Feldblöcke und Landschaftselemente finden
- 42 Landschaftselemente sind wichtig
- 46 Dauergrünland soll erhalten bleiben
- 50 Lebensräume für gefährdete Arten
- 51 Erschwernisausgleich für Naturschutzgebiete
- 53 Benachteiligte Gebiete bekommen Ausgleichszulage
- 54 Ausgleich für Schutzgebiete
- 55 Agrarumweltmaßnahmen und Ökolandbau
- 59 Prämien für tiergerechte Haltung
- 61 Elektronischer Antrag: So geht's mit ELAN
- 65 Vorabprüfung macht Korrekturen möglich
- 66 So wird vor Ort kontrolliert
- 68 Agrarreform 2023 – es wird nicht einfacher
- 74 Stichwortverzeichnis



## Impressum

### Redaktion:

Bernhard Rüb (verantwortlich),  
 Natascha Kreuzer, Lea-Kathrin Piepel,  
 Saskia Wietmann  
 Landwirtschaftskammer Nordrhein-  
 Westfalen, Pressestelle  
 Gartenstraße 11, 50765 Köln  
 Telefon: (02 21) 5 34 03 51  
 E-Mail: info@lwk.nrw.de  
 Internet: www.landwirtschaftskammer.de

### Verlag:

Rheinischer Landwirtschafts-Verlag GmbH  
 Rochusstraße 18, 53123 Bonn  
 Telefon: (02 28) 5 20 06-500  
 E-Mail: info@rl-verlag.de  
 Internet: www.rl-verlag.de

### Verantwortlich für Anzeigen und Vertrieb:

Markus Schulz, Bonn  
 Telefon: (02 28) 5 20 06-533  
 E-Mail: markus.schulz@lz-rheinland.de

### Satz/Layout:

Print PrePress GmbH & Co. KG,  
 53340 Meckenheim

### Druck:

L.N. Schaffrath Druck Medien,  
 47594 Geldern

### Titelfoto:

JCB

# Antragsverfahren 2022 – so läuft's

Auch in diesem Jahr heißt es wieder, einen fehlerfreien Antrag auf Flächenprämien zu stellen, denn es geht um viel Geld für Ihren Betrieb. Tipps und Hinweise zur Antragstellung gibt Roger Michalczyk.

Gegenüber der Antragstellung im letzten Jahr haben sich wenig Änderungen ergeben, jedoch schleicht sich gerade dann schnell Routine bei der Antragstellung ein. Routine, die zu vermeidbaren Fehlern und gegebenenfalls zu Prämienkürzungen führen kann.

## ► Vier Prämien

Neben der Basisprämie, die die Grundlage für die Direktzahlungen bildet, kommen noch die Greeningprämie, die Umverteilungsprämie und die Junglandwirteprämie hinzu. Alle vier Prämien ergeben zusammen die Direktzahlungen. Die Greeningprämie wird immer mit der Basisprämie beantragt, die Umverteilungsprämie kommt für bis zu maximal 46 ha hinzu und muss gesondert beantragt werden. Bei der ebenfalls gesondert zu beantragenden Junglandwirteprämie wird ein gesonderter Zuschlag für Junglandwirte für maximal 90 ha Fläche gewährt. Die aufgeführten Bestandteile der Direktzahlungen können nur gemeinsam beantragt werden.

Die Direktzahlungen werden seitens der EU im Rahmen der Haushaltsdisziplin um einen festen Prozentsatz gekürzt, sofern insgesamt die Freibetragsgrenze in Höhe von 2 000 € überschritten wird. Werden diese so zurückgehaltenen Finanzmittel von der EU nicht benötigt, werden diese Mittel im Folgejahr an die Antragsteller, deren Direktzahlungen insgesamt einen Betrag von 2 000 € überschreiten, wieder ausgezahlt.

## ► Ohne Zahlungsansprüche keine Prämie

Für den Prämienersatz muss eine Aktivierung von Zahlungsansprüchen (ZA) mittels der beantragten Fläche erfolgen. Für 1 ha beihilfefähiger Fläche wird ein ganzer ZA aktiviert. Die Bagatellgrenze in Höhe von 1 ha beihilfefähiger, bewirtschafteter Fläche, mit der mindestens ein ZA aktiviert wird, gilt auch weiterhin.

ZA können bundesweit gehandelt werden. Ein Handel mit ZA, der privat-

rechtlich abgeschlossen wird, muss im Anschluss an den Übergang der Zahlungsansprüche in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) unter [www.zi-daten.de](http://www.zi-daten.de) durch die Handelspartner registriert werden. Dieser Handel muss fristgerecht in der ZID registriert sein, damit die Übertragung von ZA für 2022 noch wirksam werden kann, siehe hierzu [www.zi-daten.de/Meldefristen.html](http://www.zi-daten.de/Meldefristen.html).



Es ist zu beachten, dass die Zahlungsansprüche im Rahmen der Agrarreform ab dem 1. Januar 2023 abgeschafft werden. Es ist also zu überlegen, ob der Kauf oder die Pacht von ZA für Ihren Betrieb noch sinnvoll ist.

## ► Antragstellung nur online

Die Flächenaufstellung ist das Herzstück des Sammelantrags, die beantragten Flächen sind am Bildschirm im ELAN-Programm in eine Luftbildkarte einzuzeichnen. Die Anzeige der beantragten Flächen des Vorjahres in der Antragssoftware ist dabei sehr hilfreich. Flächen, die sich nicht geändert haben, können für das diesjährige Antragsverfahren übernommen werden. Die computergestützten Prüfungen und im Programm hinterlegte Hinweise helfen, eine fehlerhafte Antragstellung zu vermeiden.

Werden Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaftet, so sind diese neben der Antragstellung in Nordrhein-Westfalen auch in den entsprechenden

## Ein Ratgeber für alle

In diesem Ratgeber Förderung ist von Betriebsinhabern, Antragstellern oder Landwirten die Rede. Damit sind natürlich auch alle Betriebsinhaberinnen, Antragstellerinnen und Landwirtinnen gemeint. Wir wollten die ohnehin komplexen Zusammenhänge nicht noch komplizierter, sondern möglichst einfach erklären.

Ihre Ratgeber-Redaktion

Programmen zur Antragstellung der betreffenden Bundesländer einzuzeichnen. Es empfiehlt sich in diesen Fällen, mit den zuständigen Ämtern in den betreffenden Bundesländern frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

**Neu** Antragsänderungen, die sich nach der elektronischen Einreichung des Antrags ergeben, können ab 2022 ebenfalls mit dem ELAN-Programm vorgenommen werden, siehe hierzu Seite 61.

**Neu** Im ELAN-Programm ist mittlerweile ein Antragstellerpostfach integriert worden, in das auch Anhörungen und Bescheide zum Download eingestellt werden, siehe hierzu Seite 9. Eine E-Mail weist Sie dann darauf hin, dass dort neue Dokumente für Sie eingestellt wurden. Es ist ratsam, öfter ins E-Mail-Postfach zu sehen und nach Erhalt einer solchen E-Mail die Dokumente zeitnah aufzurufen.

### ► Prämienempfänger im Internet

Gemäß den EU-Regelungen müssen alle Zahlungsempfänger im Internet veröffentlicht werden. Die Zahlungsempfänger werden namentlich unter Angabe der Höhe der Prämienauszahlung der Direktzahlungen und Agrarumweltmaßnahmen (AUM) und einer kurzen fachlichen Erläuterung der jeweiligen Fördermaßnahme veröffentlicht. Dieses gilt unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens, allerdings

werden Kleinerzeuger nur in anonymisierter Form aufgeführt. Unter [www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de) lassen sich die Prämienempfänger der letzten zwei Jahre abfragen.

### ► Greening ist Pflicht

Das Greening muss für alle bewirtschafteten Flächen erbracht werden und betrifft somit grundsätzlich das gesamte landwirtschaftliche Unternehmen. Es gibt jedoch bestimmte Ausnahmen und in Teilbereichen auch gestaffelte Regelungen, siehe Seite 30.

Das Greening unterteilt sich in drei Bereiche, wobei die Anbaudiversifizierung als Ziel die Umsetzung und Einhaltung einer Fruchtfolge hat. Es sind die Anforderungen hinsichtlich der Anzahl und der zulässigen Anteile einzelner Kulturen am gesamten Ackerland des Betriebs zu beachten. Ein weiterer Bereich im Greening ist die Dauergrünlanderhaltung. In den umweltsensiblen Gebieten, diese umfassen die FFH-Gebiete, gilt ein einzelbetriebliches, generelles Umwandlungsverbot. Für das Dauergrünland außerhalb der FFH-Gebiete gilt, dass der Umbruch von Dauergrünland einer Genehmigungspflicht und der Verpflichtung einer vergleichbaren Neuansaat unterliegt.

Der dritte Baustein der Greeningregelungen ist die Verpflichtung zur Erbringung von Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF). Hierbei müssen einzelbetrieblich mindestens 5 % der gesamten Ackerfläche als ÖVF erbracht werden. Wichtig ist, dass der Antragsteller

## E-Mail-Adresse vorhanden?

Die Angabe einer E-Mail-Adresse im Sammelantrag ist verpflichtend. Sie ist für eine kontaktlose, digitalisierte Kommunikation zwischen der EU-Zahlstelle und dem Antragsteller erforderlich. Die E-Mail-Adresse wird das gesamte Jahr über benötigt, so werden die Antragsteller beispielsweise mit der E-Mail-Adresse auf die Ergebnisse von bestimmten Kontrollen oder über die Einstellung der Auszahlungsbescheide in das ELAN-Programm informiert. Ebenso wird die Benachrichtigung über den Eingang des Antrags bei der EU-Zahlstelle an die E-Mail-Adresse geschickt.

Ab dem Jahr 2023 wird im Rahmen der neuen Agrarreform eine elektronische Kommunikation mit dem Antragsteller verpflichtend. Es geht nicht ohne E-Mail-Adresse. Es ist also im eigenen Interesse, auf eine aktuelle und zutreffende E-Mail-Adresse im Antrag zu achten. Eine vorhandene Adresse ist zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren, eine fehlende E-Mail-Adresse ist in jedem Fall zu ergänzen.

nachweislich die Verfügungsgewalt über die ÖVF hat. Als ÖVF gelten neben den Landschaftselementen (LE) auch Bracheflächen, Streifen stillgelegter Ackerflächen und der Anbau bestimmter Kulturen als Hauptkultur oder als Zwischenfrucht. Ebenso kann der Anbau von Miscanthus und Silphie als nachwachsende Rohstoffe als ÖVF anerkannt werden.

Gewässerrandstreifen, die aufgrund ihrer Hangneigung begrünt werden müssen und nur noch alle fünf Jahre umgebrochen werden dürfen, können als ÖVF-Streifen beantragt werden.

## PIN vergessen?

Für die Anmeldung im ELAN-Programm wird neben der ZID-Registriernummer auch eine persönliche PIN benötigt. Diese PIN wurde ursprünglich mit der Registriernummer bei der Erteilung dieser Nummer mitgeteilt und ist in der HIT-/ZID-Datenbank oder direkt in ELAN nach Ablauf der Gültigkeit zu ändern. Aber was ist zu tun, wenn ich diese PIN vergessen habe?

Eine neue PIN kann direkt in der HIT-/ZID-Datenbank unter [www.hi-tier.de](http://www.hi-tier.de) oder [www.zi-daten.de](http://www.zi-daten.de) bestellt werden. Eine Kontaktaufnahme mit der Tierseuchenkasse, der EU-Zahlstelle oder den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW ist nicht notwendig, da dort die benötigte PIN nicht vergeben werden kann.

Die Vergabe ist im Rahmen der Optimierung des Anmeldeverfahrens neu geregelt worden und nun recht unkompliziert und schnell erledigt. Im Rahmen des Anmeldeverfahrens steht Ihnen eine Schaltfläche „PIN vergessen – PIN-Anforderung“ zu diesem Zweck zur Verfügung. Die Beantragung der PIN kann nur noch online über diese Eingabemaske erfolgen.

Es sind hierzu die Registriernummer und der Name des Betriebs, so wie in der HIT-/ZID-Datenbank hinterlegt, einzugeben und über einen Button der Postversand zu wählen. Betätigen Sie abschließend den Button „PIN anfordern“. Achten Sie darauf, dass nach der Bestellung der PIN der Hinweis erscheint, dass diese innerhalb von

zwei bis drei Tagen bei Ihnen eingeht. Erst wenn diese Meldung erscheint, ist die Bestellung ordnungsgemäß registriert worden. Die PIN wird noch am gleichen Tag oder bei Bestellung am Nachmittag am nächsten Werktag versendet. Wenn die neue PIN postalisch zugestellt wurde, tragen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse in der HIT-Datenbank ein, um zukünftig eine neue PIN per E-Mail übermittelt zu bekommen.

Eine Anleitung zur PIN-Vergabe finden Sie auch im Internetangebot der Landwirtschaftskammer unter Förderung und dort in der Rubrik Elektronischer Antrag (ELAN) im Absatz „Beantragung einer neuen PIN oder abgelaufene PIN“.

*Roger Michalczyk*

# Termine 2022

1. Januar	Beginn des Stilllegungszeitraums von Bracheflächen und Streifen, die als ÖVF anerkannt werden sollen	31. Mai	Letzter Termin zur kürzungsfreien Änderung des Sammelantrags sowie der Auszahlungsanträge im Bereich Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau, Vertragsnaturschutz und Haustierrassen
15. März	Diesjähriger Beginn des Antragsverfahrens: Ab diesem Termin ist das ELAN-Programm produktiv geschaltet und die Anträge können eingereicht werden	■ ab diesem Zeitpunkt können Änderungen, die zu einer Erhöhung der Antragsfläche oder der Zuwendung führen, nicht mehr für die Auszahlung berücksichtigt werden	
1. April	Beginn des Mulch- und Mähverbots auf freiwillig stillgelegten Flächen (Brachen) Ende der Frist zur aktiven Begrünung von Bracheflächen und ÖVF-Streifen, einzelne begründete Ausnahmen sind zulässig Ende der Frist zur Neuanlage von AUM-Uferrand- und Erosionsschutzstreifen	1. Juni bis 15. Juli	Zeitraum, in dem die Vorschriften der Anbaudiversifizierung im Rahmen des Greenings erfüllt sein müssen
15. Mai	Ende des Aussaatzeitraums für Leguminosen, die als ÖVF anerkannt werden sollen Ende der Frist zur Neuanlage von AUM-Blüh- und Schonstreifen sowie -flächen	10. Juni	Letzter Termin zur Einreichung der Antragsunterlagen, ggf. unter Anwendung von Kürzungen
16. Mai	Fristende für die Einreichung des Sammelantrags: ■ Basisprämie und Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) ■ Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ■ Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen ■ Umverteilungsprämie ■ Junglandwirteprämie ■ Ausstiegserklärung aus Kleinerzeueregelung ■ Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen (nur für Neueinsteiger und Junglandwirte) Zu diesem Termin müssen dem Antragsteller die beihilfefähigen Flächen im Rahmen der Basisprämie zur Verfügung stehen, damit diese beantragt werden können. Die Beihilfefähigkeit der Fläche muss jedoch das gesamte Jahr über gegeben sein. Die Angabe der Nutzung richtet sich nach der Hauptnutzung im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli, unabhängig davon ist die Beibehaltung der Nutzung über einen längeren Zeitraum maßnahmenpezifisch geregelt. Einreichungen der Auszahlungsanträge für: ■ Extensive Grünlandnutzung ■ Anbau von Zwischenfrüchten ■ Anlage von Blüh- und Schonstreifen ■ Ökologischer Landbau ■ Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau ■ Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierarten ■ Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen ■ Vertragsnaturschutz ■ Einreichen des Antrags auf Förderung der Sommerweidehaltung im Rahmen von Tierschutzmaßnahmen ■ Neu: Beantragung von Zuwendungen zur Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (Erschwernisausgleich Naturschutz) Die Grundanträge, ggf. Folgeanträge für die neuen Förderperiode 2023 bis 2027 können im Zusammenhang mit der Antragstellung Sammelantrag für die folgenden mehrjährigen Maßnahmen mittels ELAN beantragt werden: ■ Ökologischer Landbau (auch Folgeanträge) ■ Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen (Agrarumweltmaßnahme) ■ Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen ■ Neu: Anlage mehrjähriger Buntbrachen ■ Neu: Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache ■ Neu: Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge ■ Neu: Anbau von mehrjährigen Wildpflanzen Vertragsnaturschutz: ■ Folgeanträge (verpflichtend, wenn Bewilligung zum 31.12.2022 ausläuft) ■ Antragstellung bis 16.05 zusammen mit Sammelantrag mittels ELAN	22. Juni	Frist für die Rückmeldung von Flächenkorrekturen im Rahmen der Vorabprüfung der Flächenangaben
		30. Juni	Fristende für die Einreichung der Grundanträge der neuen Förderperiode 2023 bis 2027 voraussichtlich für die folgenden mehrjährigen Maßnahmen: Einreichung kann gegebenenfalls mittels ELAN-Programm (Änderungsmitteilung) erfolgen: ■ Ökologischer Landbau (auch Folgeanträge) ■ Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen (Agrarumweltmaßnahme) ■ Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen ■ Neu: Anlage mehrjähriger Buntbrachen ■ Neu: Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache ■ Neu: Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge ■ Neu: Anbau von mehrjährigen Wildpflanzen Beantragung nur mittels Papierformular: ■ Einjähriger Antrag auf Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh für das Verpflichtungsjahr 2023 ■ Grundantrag Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierarten Vertragsnaturschutz: ■ Grundanträge (sofern Neuantragsteller oder keine aktuelle Bewilligung vorliegt): ■ Antragstellung nur mittels Papierantrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde ■ Folgeanträge (verpflichtend, wenn Bewilligung zum 31.12.2022 ausläuft) ■ Antragstellung ab 17.05. nur mittels Papierantrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde
		30. Juni bis 1. Oktober	Ende des Mulch- und Mähverbots auf freiwillig stillgelegten Flächen (Brachen), auf verschiedenen ÖVF sowie den Uferrand- und Erosionsschutzstreifen Zeitraum für die Aussaat von Zwischenfrüchten, die als ÖVF im Rahmen des Greenings gemeldet werden In begründeten Fällen ist es möglich, dass bestimmte als ÖVF beantragte Flächen durch einen Zwischenfruchtanbau modifiziert werden. Die zuständige Kreisstelle muss bis zum 1. Oktober (Ausschlussfrist) über einen solchen Tausch schriftlich informiert werden.
		15. Oktober	Einreichfrist der Herbsterklärung für Teilnehmer der Maßnahme AUM Anbau von Zwischenfrüchten (relevant für Auszahlungsanträge 2023)
		15. November	Bis zu diesem Termin ist die Einhaltung der Mindesttätigkeit von Bracheflächen und Streifen (Mähen, Mulchen, Häckseln der Fläche) durchzuführen
		Mitte Dezember	Auszahlung der Fördermaßnahmen: Sommerweidehaltung, Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete, Ausgleichszahlung umweltspezifische Einschränkungen, AUM Anbau von Zwischenfrüchten, AUM vielfältige Kulturen und Erschwernisausgleich Naturschutz
		Ende Dezember	Auszahlung der Direktzahlungen und Zuweisung Zahlungsansprüche für Neueinsteiger und Junglandwirte
		31. Januar 2023	Einreichfrist der Anlage Viehbestand (Quartalsmeldung 3 und 4) für die Agrarumweltmaßnahmen Extensive Grünlandnutzung und ökologischer Landbau
15. Mai bis 15. August	Zeitraum, in dem sich die grobkörnigen Leguminosen (Ackerbohnen, Sojabohnen, Erbsen, Lupinen, Linsen), sofern diese als ÖVF dienen sollen, auf der Fläche befinden müssen. Sollte die Ernte vor dem 15. August notwendig sein, ist dieses mindestens drei Tage vorher der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen.	15. Februar 2023	Frist zur Abgabe der Monatsmeldungen für das Verpflichtungsjahr 2022 in der einjährigen Maßnahme Haltungsverfahren auf Stroh (nur für Schweinehalter relevant)
15. Mai bis 31. August	Zeitraum, in dem sich die feinkörnigen Leguminosen (zum Beispiel Klee), sofern diese als ÖVF dienen sollen, auf der Fläche befinden müssen. In diesem Zeitraum ist keine mechanische Bodenbearbeitung, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses führen könnte, zulässig. In diesem Zeitraum ist eine Schnittnutzung oder eine Samen-gewinnung erlaubt.	Für bestimmte Kreise im Rheinland ist dieser Termin auf den 1. Februar vorgezogen worden.	Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Zwischenfrüchte, die als ÖVF dienen sollen, auf der Fläche verbleiben. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Winterfrüchte/Winterzwischenfrüchte, die nach den stickstoffbindenden Pflanzen im Rahmen der ÖVF eingesät werden müssen, auf der Fläche bleiben.
31. Mai	Letzter Termin zur Einsaat der ÖVF-Brache mit Honigpflanzen	Februar/März 2023	Auszahlung für bestimmte ELER-Maßnahmen für Bewilligungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Werden diese Streifen gleichzeitig auch in einer Agrarumweltmaßnahme gefördert, wird die Prämienhöhe entsprechend angepasst.

### ► Welche Flächen sind beihilfefähig?

Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit stattfindet, gelten als prämienberechtigt. Auch die aus der Produktion genommenen Flächen bleiben förderfähig, sofern diese in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden. Dieses setzt auch weiterhin eine Mindesttätigkeit, also eine Mindestpflege voraus. Bei der Einhaltung der Pflege sowie der Einhaltung von Aussaatterminen bei der Begrünung von Bracheflächen sind bestimmte Ausnahmen zulässig. Diese Mindestpflege, zum Beispiel Mähen, Häckseln oder Mulchen, ist bis zum 15. November des Antragsjahres durchzuführen. Wird dieser Termin überschritten, entfällt die Beihilfefähigkeit für die betroffene Fläche. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass in der Regel zwischen dem 1. April und dem 30. Juni aus Naturschutzgründen ein Mäh- und Mulchverbot besteht.

Es gibt eine Ausschlussliste, in der generell nicht förderfähige Flächen definiert sind. Hierzu zählen beispielsweise Start- und Landebahnen auf Flugplätzen, Freizeit- und Sportflächen, zu Verkehrsanlagen gehörende Flächen, wie zum Beispiel Straßenbegleitgrün, Deponieflächen und Flächen, die zur Erzeugung von Solarstrom genutzt werden. Eine Prämienvoraussetzung ist die Kontrollierbarkeit der zu fördernden Flächen. Können Flächen beispielsweise mangels fehlender Zustimmung durch den Eigentümer nicht jederzeit betreten werden, gelten diese Flächen als nicht ermittelbar und somit als nicht beihilfefähig.

Alle Flächengrößen sind durch Einzeichnung in die Luftbildkarte anzugeben. Für die beantragten Flächen muss die zutreffende Nutartcodierung mitgeteilt werden, die sich aus der Hauptnutzungskultur im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli ergibt.

### ► Prämien kommen zum Jahresende

Im Frühsommer werden Vorabprüfungen der Flächen vorgenommen, in deren Rahmen Flächenüberbeantragungen sanktionsfrei korrigiert werden können.

**Neu** Im Sommer und Herbst erfolgen dann die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen, die durch die EU vorgeschrieben sind. Bei den Flächenkontrollen wird gemäß den EU-Bestimmungen ab diesem Jahr ein Flächenmonitoring durchgeführt. Hierbei werden das gesamte Jahr über alle beantragten Flächen in Nordrhein-Westfalen per Satellit kontrolliert. Dieses Vorgehen soll einen Teil der sonst üblichen Vor-Ort-Kontrollen ersetzen, die in den Vorjahren praktizierte Fernerkundung entfällt, siehe hierzu Seite 10.

Weichen die Anzahl der Zahlungsansprüche und die Anzahl der beihilfefähigen Hektar, über die ein Betriebsinhaber verfügt, voneinander ab, wird bei der Berechnung die kleinere Anzahl berücksichtigt. Die einzelbetriebliche Prämienhöhe ergibt sich aus der Multiplikation des Zahlungsanspruchswertes und der Anzahl der aktivierten Zahlungsansprüche. Im Rahmen der späteren Prämienberechnung wird eine Saldierung der Flächen vorgenommen, das heißt, dass positive und negative Abweichungen gegeneinander aufgerechnet

Ratgeber Förderung 2022



**Ein Teil der üblichen Vor-Ort-Kontrollen wird ab diesem Jahr durch ein Flächenmonitoring per Satellit ersetzt.**

Fotos: Twan Wiermans

werden. Diese saldierte Abweichung ist dann relevant für die vorzunehmenden Kürzungen und Sanktionsberechnungen.

Die Prämienauszahlung der Direktzahlungen ist für Ende Dezember geplant, ein genauer Termin wird bundesweit im Spätherbst festgelegt.



**EuroTier**<sup>DLG</sup>  
First in animal farming.

Leitthema 2022

**TRANSFORMING  
ANIMAL FARMING**



**2022** | 15. – 18. NOVEMBER | HANNOVER

**DIE WELTLEITMESSE FÜR  
PROFESSIONELLE TIERHALTER**



[www.eurotier.com](http://www.eurotier.com)



MADE BY



### ► Mail-Adresse angeben

Die Antragstellung in Nordrhein-Westfalen beginnt in diesem Jahr wieder Mitte März, ein entsprechendes Anschreiben mit Informationsmaterial an die Antragsteller des letzten Jahres weist darauf hin. Eine Antragstellung kann ausschließlich im Online-Verfahren durch das ELAN-Programm erfolgen.

Sobald der Antrag gestellt wurde, wird im ELAN-Programm für den Antragsteller eine Quittung über die elektronische Antragseinreichung erzeugt. Einen bei der Kreisstelle einzureichenden Datenbegleitschein gibt es nicht mehr. Der Antragsingang bei der Zahlstelle wird per E-Mail bestätigt. Es ist daher zwingend, dass jeder ELAN-Antragsteller eine aktuelle E-Mail-Adresse im Antrag angibt.

Im Antragsverfahren 2022 werden die ausgezahlten Flächen mit dem ELAN-Programm vorgegeben. Sollten sich Flächen geändert haben, können diese Änderungen im Rahmen der Antragstellung mitgeteilt werden. Es ist auch möglich, dass letztjährig festgestellte

und gegebenenfalls akzeptierte Flächenabweichungen wieder angepasst werden können. Zu beachten ist dabei jedoch, dass eine Anpassung der Flächendaten begründet sein muss und diese Anpassungen nicht zu einem fehlerhaften Antrag führen sollten.

Der Antrag muss dieses Jahr bis einschließlich 16. Mai gestellt werden. Einzelne Flächen können dann ohne Kürzung noch bis zum 31. Mai nachgemeldet werden. Später eingehende Anträge sind prozentual zu kürzen, ab dem 10. Juni müssen Anträge aufgrund der Verfristung gänzlich abgelehnt werden.

### ► Agrarumweltmaßnahmen per ELAN beantragen

Sollte ein Wechsel in der Unternehmensführung vorliegen, also ein Betriebswechsel stattgefunden haben, oder Sie erstmalig einen Antrag stellen, so wenden Sie sich rechtzeitig vor der Antragstellung an die Kreisstelle, damit dort der benötigte Zugang zum ELAN-Programm veranlasst wird.



In diesem Jahr sind bereits die Grundanträge für die neuen Agrarumweltmaßnahmen zu stellen, damit im Jahr 2023 erstmals ein Auszahlungsantrag bewilligt werden kann. Neue Grundanträge sind auch für die in der neuen Förderperiode weiterlaufenden Agrarumweltmaßnahmen zu stellen, siehe Seite 55. Die Grundanträge und gegebenenfalls die Folgeanträge können in diesem Jahr erstmalig über die ELAN-Anwendung gestellt werden.



Für wirtschaftliche Nachteile durch Einschränkungen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten gewährt das Land Nordrhein-Westfalen ab diesem Jahr einen Ausgleich. Beihilfefähig ist der in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung festgelegte Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und bestimmten Insektiziden in Naturschutzgebieten, siehe Seite 51. Die Antragstellung erfolgt auch bei dieser Maßnahme ausschließlich im ELAN-Programm. ◀



Foto: imago/shotshop

## Hilfe bei Antragstellung?

Sollten Sie Fragen rund um das Antragsverfahren oder zu einzelnen Fördermaßnahmen haben, steht Ihnen wieder die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als zuverlässiger Partner zur Verfügung.

Die Kreisstellen bieten allen Antragstellern kompetente, gebührenpflichtige Mithilfe bei der Antragstellung an. Aufgrund der hohen Nachfrage durch die Landwirte sollte jedoch frühzeitig ein Termin mit der Kreisstelle vereinbart werden. Aufgrund der derzeitigen coronabedingten Kontakteinschränkungen erfolgt die Mithilfe in der Regel mittels Telefon oder über eine Internetanwendung. In der Regel sind in den ersten vier Wochen der Antragstellung noch eher Termine zu bekommen als zum Ende der Antragsfrist am 16. Mai. Dann stehen nur noch wenige Termine für die Mithilfe zur Verfügung und es besteht die Gefahr, dass der Landwirt gegebenenfalls ohne Hilfe der Kreisstelle die Antragstellung durchführen muss. Durch die Vorabprüfung und das Flächenmonitoring ab 2022 lassen sich in einem bestimmten Rahmen auch noch nachträgliche Fehler bei der Beantragung sanktionsfrei korrigieren. Es ist also von Vorteil, den Antrag möglichst frühzeitig zu stellen.

Für telefonische Rückfragen stehen die Kreisstellen montags bis donnerstags in der Zeit 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr zur Verfügung. Die Telefonnummern finden Sie unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Wegweiser unter Kreisstellen.

Als weiteres Angebot ist wieder eine zentrale Telefon-Hotline eingerichtet worden. Diese zentrale Telefon-Hotline steht für allgemeine Fragen, aber auch bei technischen Problemen mit dem ELAN-Programm zu den oben genannten Zeiten unter der Nummer 0251/2376201 zur Verfügung. Diese Hotline kann jedoch nicht die Mithilfe bei der Antragstellung bieten, wie sie im Rahmen eines persönlichen Termins bei der Kreisstelle geleistet wird.

Zu beachten ist, dass technische Störungen trotz der größtmöglichen Sorgfalt durch die EU-Zahlstelle vereinzelt auftreten können. Innerhalb des Zeitfensters, in der auch die zentrale Tele-

fon-Hotline angeboten wird, werden diese auch möglichst umgehend behoben. Außerhalb dieser Zeiten kann es zu Verzögerungen kommen.

Des Weiteren gibt es umfangreiche Informationen rund um die Prämien und die dazugehörigen Antragsverfahren im Internet unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung. Dort sind auch erklärende Tutorials rund um ELAN aufrufbar. Die Videos gibt es auch direkt im YouTube-Kanal der Landwirtschaftskammer NRW in der Playlist ELAN. Die Videos haben sich in den letzten Jahren als besonders hilfreich erwiesen, da dort anschaulich insbesondere die Handhabung der GIS-Werkzeuge demonstriert wird.

Sollte kein PC oder keine Internetverbindung zur Antragstellung zur Verfügung stehen, wenden Sie sich an Ihre Kreisstelle, da keine Möglichkeit besteht, einen Antrag mittels Papierformularen zu stellen. *Roger Michalczyk*

## Neu **Alles im Postfach**

Für die Kommunikation zwischen Antragstellern und Zahlstelle gibt es seit diesem Jahr das Antragstellerpostfach. Sabine Grummisch und Britta Stümper erklären, wie das funktioniert.

In einem ersten Schritt hat das Antragstellerpostfach die Funktionen des Downloadportals für förderrechtliche Belange unter [www.elan-nrw.de](http://www.elan-nrw.de) übernommen. Im Downloadportal wurden in der Vergangenheit die ELAN-Antragsdaten von 2017 bis 2020 und eventuelle Mitteilungen über festgestellte Flächenabweichungen im Rahmen der Vorabprüfung sowie die Kontrollberichte der Fernerkundung zur Verfügung gestellt. Mittelfristig werden die genannten Dokumente in das Antragstellerpostfach verschoben.

Für 2021 wurden die ELAN-Antragsdaten mit der Nachricht ELAN eingereichte Antragsunterlagen 2021 im Antragstellerpostfach als Service hinterlegt. In der Nachricht befinden sich die drei zip-Dateien Antrag, Geometrien und Verzeichnis. Der Antrag beinhaltet Ihre eingereichten Dokumente inklusive Quittung und Kontrollen als PDF-Dateien. In dem Verzeichnis sind Ihr eingereichtes Flächenverzeichnis und gegebenenfalls Landschaftselemente (LE)-Verzeichnis als xml-Dateien vorhanden. Die Geometrien Ihrer eingereichten Geometrien, der beantragten Teilschläge und LE liegen als gml-Dateien vor. Zum Entpacken der zip-Dateien können Sie bereits auf Ihrem Computer enthaltene Programme nutzen oder kostenlose Programme aus dem Internet herunterladen. Sie können die entpackten Dokumente auf Ihrem Computer speichern und die PDF-Dateien ausdrucken. Die Dateien Verzeichnis und Geometrien sind nur zum Import in andere Programme, zum Beispiel Ackerschlagdatei, geeignet. Zum Umwandeln der gml-Dateien in das Shape-Format sind im Internet kostenlose Konvertierungsprogramme vorhanden.

Anfang dieses Jahres wurde ein Großteil der Zuwendungsbescheide für die Direktzahlungen 2021 über das Antragstellerpostfach bereitgestellt und die betreffenden Antragsteller per E-Mail entsprechend informiert. In diesem Jahr ist geplant, die Mitteilung im Rahmen der Vorabprüfung, die Ergebnisse aus dem Flächenmonitoring sowie weitere Anhörungen und Bescheide im Antragstellerpostfach zur Verfügung

zu stellen. Deshalb wird es immer wichtiger, öfter mal das Antragstellerpostfach zu öffnen. Ab 2023 soll die gesamte Kommunikation zwischen Antragsteller und Behörde im Bereich der Agrarförderung aufgrund entsprechender Gesetzgebung elektronisch erfolgen.

### ► Ohne E-Mail-Adresse läuft nichts mehr

Wenn neue Nachrichten im Antragstellerpostfach bereitgestellt werden, werden die Antragsteller hierüber durch eine Benachrichtigung an die hinterlegte E-Mail-Adresse informiert. Dadurch soll sichergestellt werden, dass wichtige Informationen nicht untergehen und zeitnah ein Abruf aus dem Antragstellerpostfach erfolgt.

Sofern Sie noch keine E-Mail-Adresse angegeben haben oder sich Ihre E-Mail-Adresse ändert, informieren Sie bitte die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW. Bitte kontrollieren Sie auch im Rahmen der Antragstellung Ihre vorgeblendete E-Mail-Adresse in den Unternehmerdaten.

Aktuell ist es noch nicht möglich, dass Antragsteller aus dem Postfach heraus eine Nachricht an die für sie zuständige Kreisstelle senden. Dieser sehr wichtige Baustein für eine digitale und serviceorientierte Kommunikation befindet sich noch in der Entwicklung. Zukünftig soll es möglich sein, beispielsweise auf ein über das Antragstellerpostfach zur Verfügung gestelltes Anhörungsschreiben direkt eine Antwort an den Absender zu senden. Sobald diese Funktion verfügbar ist, werden die Antragsteller hierüber informiert.

### ► Zugang zum Antragstellerpostfach

Zum Antragstellerpostfach gelangen Sie über [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de). Wählen Sie oben auf der Seite die Rubrik Förderung und klicken Sie anschließend auf „Elektronischer Antrag (ELAN)“ rechts auf der Seite. Dort fin-



den Sie den Button „Anmelden zum eigenen Betrieb/zum Antragstellerpostfach“. Nach einem Klick auf diesen Button gelangen Sie zur Anmeldemaske. Nutzen Sie bitte unter der Überschrift Antragsteller den Button ZID. Geben Sie bitte Ihre ZID-Registriernummer und die dazugehörige ZID-PIN ein und melden sich an. Die ZID-Registriernummer ist auf Ihrem Anschreiben zum elektronischen Antragsverfahren ELAN-NRW 2022 vermerkt und in Ihrer E-Mail zur Bereitstellung von Daten im Antragstellerpostfach enthalten.

Foto: imago/Mc  
Photo BBO

Auf der Startseite des ELAN-NRW-WebClients befinden sich die Kacheln Antragsdokumente 2022 und Antragstellerpostfach. Beim Klicken auf Antragstellerpostfach öffnet sich der Posteingang. Die einzelnen Nachrichten können aufgerufen, gelesen und die enthaltenen Anhänge abgerufen werden. Zurzeit ist nur das Empfangen von Nachrichten möglich. Die Nachrichten stehen dauerhaft zur Verfügung. Ein Aufruf des Postfachs ist auch über den Button Postfach in der blauen Kopfzeile des ELAN-NRW-WebClients möglich. Der Zugang zum Antragstellerpostfach ist ganzjährig möglich. ◀



## Neu Kontrolle aus dem Weltraum

Nordrhein-Westfalen führt 2022 ein satellitengestütztes Flächenmonitoring im Rahmen der EU-Agrarförderung ein. Von der Einführung dieses neuen Prüfansatzes sollen sowohl der Antragsteller als auch die EU-Zahlstelle profitieren. Britta Stümper erklärt, worum es dabei geht.

**Vieles, was bisher bei einer Vor-Ort-Kontrolle geklärt werden musste, erledigt jetzt das satellitengestützte Flächenmonitoring, zum Beispiel bei der Kulturartbestimmung.**

Foto: imago/xim.gs

Bislang wurden Flächenangaben, wie Größe, Lage und Nutzung, und die Einhaltung weiterer Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstiger Auflagen für landwirtschaftliche Flächen regelmäßig im Rahmen umfangreicher Vor-Ort-Kontrollen überprüft. Die Europäische Kommission hat jetzt den Rechtsrahmen für ein neues satellitengestütztes Flächenmonitoring geschaffen. Ziel ist es unter anderem, den Kontrollaufwand vor Ort zu verringern und den Antragstellern zu helfen, die Anforderungen einzuhalten.

Flächenmonitoring bezeichnet eine dauerhafte Beobachtung aller landwirtschaftlichen Flächen, die im Rahmen der EU-Agrarförderung beantragt werden, anhand von Satellitendaten, zum Beispiel Sentineldaten aus dem Copernicus-Programm. Dabei werden die Flächen über Satellitenbild-Zeitreihen, bei Sentinel etwa alle fünf Tage, automatisiert mithilfe künstlicher Intelligenz auf die Einhaltung bestimmter Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstiger Auflagen geprüft. Kann eine Beurteilung der Förderfähigkeit nicht aufgrund der Sentineldaten

erfolgen, können darüber hinaus weitere Maßnahmen zum Einsatz kommen.

### ► Was wird in NRW per Satellit kontrolliert?

Die automatisierte Überprüfung aller Flächen wird in Nordrhein-Westfalen für alle flächenbezogenen Maßnahmen der ersten und zweiten Säule angewendet. Konkret sollen in diesem Jahr folgende Fördervoraussetzungen über Satellitenbilder geprüft werden:

- Anbau der im Flächenantrag angegebenen Kulturart
- Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Dauergrünland
- Ausübung der Mindesttätigkeit auf Brachen und Streifen
- Ganzjährige Beihilfefähigkeit der Flächen

### ► Vor-Ort-Kontrollen ändern sich

Die Einführung des Flächenmonitorings hat den Vorteil, dass die automa-

tisiert geprüften Fördervoraussetzungen nicht mehr im Rahmen von betriebsbezogenen Stichproben vor Ort geprüft werden müssen. Darüber hinaus werden Flächenvermessungen bei Vor-Ort-Kontrollen nur noch im Ausnahmefall notwendig sein, weil die Größenfeststellungen grundsätzlich mithilfe des geobasierten Flächenantrags und des Referenzsystems getroffen werden sollen.

Im Rahmen von betriebsbezogenen Vor-Ort-Kontrollen konzentriert sich die Prüfung somit auf alle anderen Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen, siehe auch Seite 66.

### ► Vorläufige Ergebnisse im Antragstellerpostfach

Die vorläufigen Ergebnisse aus dem Flächenmonitoring werden an bestimmten Terminen im Antragstellerpostfach bei ELAN-NRW zur Verfügung gestellt. Informationen zum Antragstellerpostfach finden Sie auf Seite 9.

Nach den jetzigen Planungen sollen die vorläufigen Ergebnisse bezüglich der Kulturart bereits Ende Juli/Anfang August abrufbar sein. Die vorläufigen Ergebnisse bezüglich der anderen Fördervoraussetzungen werden etwa Ende September in ELAN-NRW eingestellt. Sobald die Anschreiben zum Flächenmonitoring im Antragstellerpostfach hinterlegt sind, erhalten die



ner vorkommenden Nutzungen ist die automatisierte Überprüfung anhand von Satellitendaten nur eingeschränkt möglich. Aus diesem Grund ist damit zu rechnen, dass diese Fördervoraussetzungen bei bestimmten Flächen ergänzend im Rahmen von schnellen Feldkontrollen vor Ort überprüft werden.

Da es sich hierbei nicht um betriebsbezogene Kontrollen, sondern um Einzelflächenüberprüfungen handelt, finden diese Überprüfungen ohne vorherige Ankündigung statt. Für den Fall, dass eine Nichtförderfähigkeit festgestellt wurde, werden die Antragsteller hierüber analog zu allen anderen Flächenmonitoring-Feststellungen informiert.

► **Wie geht's weiter?**

Zukünftig ist beabsichtigt, die Zusammenarbeit zwischen Antragsteller und der EU-Zahlstelle noch stärker zu intensivieren und noch digitaler werden zu lassen. So könnte zukünftig die Nutzung einer Foto-App für das Smartphone in Betracht kommen, mit deren Hilfe Antragsteller georeferenzierte Fotos übermitteln können. Auf diese Weise könnte die Einhaltung von Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstiger Auflagen nachgewiesen werden, ohne dass eine schnelle Feldkontrolle vor Ort erforderlich wird. ◀

Antragsteller eine Benachrichtigung an ihre E-Mail-Adresse. Die Flächenergebnisse werden dabei voraussichtlich in Ampelfarben dargestellt:

- Grün: Fördervoraussetzungen eingehalten oder Angabe im Antrag bestätigt
- Gelb: Einhaltung Fördervoraussetzung/Angabe im Antrag zweifelhaft
- Rot: Fördervoraussetzungen nicht eingehalten/abweichende Feststellung zur Angabe im Antrag

► **Änderungen voraussichtlich bis Ende Oktober möglich**

Im Rahmen des Flächenmonitorings ist eine viel engere Zusammenarbeit zwischen Antragsteller und EU-Zahlstelle möglich. Antragsteller können ihren Antrag noch voraussichtlich bis Ende Oktober über die ELAN-Antragssoftware ändern, sofern die förderrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Der letztmögliche Änderungstermin kann dem Anschreiben zum Flächenmonitoring entnommen werden. Von dieser Änderungsmöglichkeit kann der Antragsteller insbesondere Gebrauch machen, wenn er über die Ergebnisse des Flächenmonitorings informiert wurde und sich daraus Änderungen seiner Antragsangaben ergeben.

Änderungen sind hingegen nicht mehr möglich, wenn die EU-Zahlstelle bereits im Rahmen der Vor-Ort- oder Verwaltungskontrollen entsprechende Feststellungen gemacht hat oder Vor-Ort-Kontrollen angekündigt wurden.

► **Schnelle Feldkontrollen bei zweifelhaften Flächen**

Im Rahmen des satellitengestützten Flächenmonitorings ist es möglich, dass sich nicht bei allen Flächen die genannten vier Fördervoraussetzungen zweifelsfrei aufklären lassen. Insbesondere bei kleinen und schmalen Flächen oder selte-

**energy decentral**  
POWERING NEW IDEAS

inklusive **BIOGAS** Convention

**2022** | 15. - 18. NOVEMBER | HANNOVER  
**INTERNATIONALE FACHMESSE FÜR INNOVATIVE ENERGIEVERSORGUNG**

www.energy-decentral.com

zusammen mit **EuroTier**  
First in animal farming.

MADE BY **DLG**

## Streifen werden gefördert

Zum Erhalt der Biodiversität und zur Regulierung von Schwarzwildbeständen tragen die sogenannten artenreichen Biodiversitätsstreifen und Bejagungsschneisen bei. Da die Regulierung des Schwarzwildbestandes der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest dient, sollte die Anlage solcher Streifen auf dem Acker auch im Interesse aller Landwirte liegen. Roger Michalczyk gibt Hinweise, wie im Rahmen der Flächenprämien die freiwillige Anlage von diesen Flächen gefördert wird.

Die Biodiversitätsstreifen sowie Blüh- und Bejagungsschneisen werden als Hauptkultur gewertet, sofern die Streifen einen untergeordneten Teil einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche bilden. Als Richtwert gilt ein maximaler Flächenanteil von 20 %. Die Streifen können als begrünter Streifen und nur auf bewirtschafteten Ackerflächen angelegt werden. Eine Anlage auf Dauergrünland oder Bracheflächen wird nicht gefördert. Diese Streifen müssen zum Schlag gehören

und können innerhalb oder am Rande des Schlags angelegt werden.

Diese Flächenteile können gezielt begrünt oder einer Selbstbegrünung überlassen werden. Eine Begrünung, beispielsweise mit Blühpflanzen, kann im Zusammenhang mit der Aussaat erfolgen oder auch nachträglich vorgenommen werden.

Im Rahmen der Direktzahlungen gelten diese Flächen als einheitlich be-



wirtschaftet. Aufgrund von EU-rechtlichen Regelungen gilt dieses jedoch nicht bei bestimmten Agrarumweltmaßnahmen. Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) sind auch von diesen Regelungen ausgenommen, da die Blüh- und Bejagungsschneisen nicht als ÖVF ausgewiesen werden können.

Diese Schneisen müssen nicht als gesonderte Fläche im Rahmen der Antragstellung im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Bei bestimmten Agrarumweltmaßnahmen müssen die Streifen und Schneisen gesondert herausgemessen und gesondert angege-

## Die Sache mit den Luftbildern

Für die Agrarförderung sind alle landwirtschaftlichen Flächen in einem geografischen Referenzsystem zu erfassen. In Nordrhein-Westfalen wird das Feldblocksystem zur Identifizierung und Lagebestimmung von beantragten Flächen eingesetzt.

Feldblöcke sind zusammenhängend landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von erkennbaren Grenzen wie Straßen, Wegen, Gräben, Flüssen oder Waldrändern umgeben sind. Ein Feldblock wird nur mit einer Hauptbodennutzungsart wie Ackerland, Dauergrünland, Dauerkultur, Förderfähig zweite Säule oder Sonstiges bewirtschaftet. Er kann aber unterschiedliche Kulturarten aufweisen, zum Beispiel unterschiedliche Ackerkulturen, wie Mais oder Sommerweizen. Ein Feldblock kann von einem oder mehreren Landwirten bewirtschaftet werden. Feldblöcke enden an der Landesgrenze Nordrhein-Westfalens. Jeder Feldblock hat einen Flächenidentifikator (FLIK).

Bei Landschaftselementen (LE) handelt es sich um kleinflächige Bestandteile des Naturraums mit besonderer ökologischer Funktion. Sie liegen entweder innerhalb eines Feldblocks

oder grenzen unmittelbar an diesen an. LE besitzen einen gesonderten Flächenidentifikator (FLEK). Sofern der erforderliche Flächenidentifikator (FLIK oder FLEK) bekannt ist, kann die Fläche hierüber im ELAN-Programm in der Maske GIS aufgerufen werden. Die Referenzen stellen die maximal beihilfefähige Fläche dar. Die Förderung einer außerhalb eines Feldblocks gelegenen Fläche ist nicht möglich.

### ► Neue Luftbilder

Jährlich werden durch die Landesvermessung Geobasis NRW für derzeit die Hälfte des Landes Nordrhein-Westfalen neue Luftbilder bereitgestellt. In diesem Jahr wird der nördliche Teil von NRW befliegen. Die Luftbildflüge finden im Regelfall zwischen März und August statt, die vorläufigen Orthofotos werden im Regelfall im Jahresverlauf des gleichen Jahres mit einem gewissen Zeitversatz bereitgestellt.

Die neuen Luftbilder werden nach Verfügbarkeit auch in ELAN-NRW eingebunden, der in ELAN hinterlegte Luftbilddatenbestand kann sich deshalb im Jahresverlauf ändern.

### ► Aktualisierung des Referenzdatenbestands

Das neue Luftbildmaterial dient als Grundlage, um die Feldblockgrenzen zu überprüfen und bei Bedarf an die auf dem Luftbild ersichtlichen, tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Dabei kann der Feldblock sowohl verkleinert als auch vergrößert werden.

Beispielsweise wird die Feldblockgrenze geändert, wenn eine Baumaßnahme erkennbar ist oder der bisherige Grenzverlauf offensichtlich nicht zum Luftbild passt. Auch können Feldblockvereinigungen oder Teilungen in Betracht kommen, weil sich die Flächennutzung geändert hat.

Unabhängig davon sollen vom Antragsteller bekannte Änderungen der Referenzabgrenzungen, wie zum Beispiel Versiegelungen, Bebauungen oder Ausgleichsmaßnahmen, die in den vorliegenden Luftbildern noch nicht sichtbar sind, im ELAN-Antrag durch Hinweispunkte kenntlich gemacht werden. Nähere Informationen zum Setzen von Hinweispunkten siehe Seite 61. Im ELAN-Programm wird grundsätzlich der aktuelle Referenzdatenbestand hinterlegt. *Britta Stümper*



ben werden. Erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrer Kreisstelle.

Eine Mitteilung über die Flächen, auf denen diese Streifen und Teilflächen angelegt sind, kann im ELAN-Programm direkt bei der Antragstellung erfolgen. Im Flächenverzeichnis ist eine gesonderte Bindung anzugeben und die Beantragung mittels eines Hakens in der gesonderten Eingabemaske „Anlage Bejagungs- und Blühschneisen“ für alle Flächen einmal zu bestätigen. Die betreffenden Flächen werden aus dem Flächenverzeichnis eingebündelt und müssen nicht erneut erfasst werden.

Eine Meldung von Streifen und Schneisen kann auch noch nach der Antragstellung erfolgen. Zu diesem Zweck ist, neben weiteren Informationen, im Internet unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung ein entsprechendes Formblatt hinterlegt worden. Dieses Formblatt muss bei der Kreisstelle eingereicht werden.

Voraussichtlich kann alternativ auch über das ELAN-Verfahren im Rahmen einer Änderungsmitteilung diese Nachmeldung von Streifen und Schneisen erfolgen.

Eine Anlage als ÖVF ist als Streifen, beispielsweise als Pufferstreifen oder als Brachefläche, möglich. So lassen sich Streifen und Teilflächen, die zur Biodiversität beitragen oder als Bejagungsschneisen dienen, auch zur Erfüllung der Greeningauflagen heranziehen. Zu beachten sind die für die ÖVF geltenden Regelungen, beispielsweise zur Begrünung oder zur Mindestgröße von Bracheflächen. Diese Flächen müssen im Antrag nicht gesondert als Blüh- und Bejagungsschneisen ausgewiesen werden.

Auch Streifen in einer Zwischenfruchtfläche, die im Rahmen der ÖVF beantragt wird, lassen sich als Bejagungsschneisen nutzen. Die Zwischenfrucht muss ordnungsgemäß ausgebracht werden und nach der Etablierung der Zwischenfrucht können im Herbst oder Winter entsprechende Schneisen hineingemäht oder -gehäckselt werden, ohne den Aufwuchs bis zur Wurzel zu zerstören. Wichtig ist bei dieser Variante, dass die Zwischenfrucht als solches auch in den Streifen erhalten bleibt, also weiterhin unbeschädigt im Boden bleibt. Eine Bodenbearbeitung ist folglich nicht zulässig. Diese Flächen müssen im Antrag nicht gesondert als Blüh- und Bejagungsschneisen ausgewiesen werden.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der gesonderten Förderung im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme Anlage von Blüh- und Schonstreifen. Dafür sind bestimmte Saatgutmischungen vorgeschrieben und der Antragsteller verpflichtet sich für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Anlage von Blühstreifen. ◀

**Bejagungsschneisen können auch im Herbst oder Winter nachträglich in Zwischenfrüchten freigeemäht oder gehäckselt werden, dabei darf der Aufwuchs nicht bis zur Wurzel zerstört werden.**

Foto: landpixel

[www.rentenbank.de](http://www.rentenbank.de)

## SIE HABEN DIE ZUKUNFTSPLÄNE, WIR DIE FÖRDERPROGRAMME.

Die deutsche Agrarwirtschaft nimmt bei der Erreichung der Klima- und Umweltschutzziele eine Schlüsselposition ein. Dafür sind Investitionen in moderne Technologien und neue Geschäftsmodelle erforderlich. Wir von der Rentenbank unterstützen Sie dabei mit passenden Förderprogrammen.

Wir beraten Sie gerne: 069 2107-700

Förderbank für die Agrarwirtschaft  
und den ländlichen Raum



rentenbank



# Zahlungsansprüche: Was ist bei der Steuer zu beachten?

Zahlungsansprüche sind ab dem kommenden Jahr Geschichte. Bevor sie endgültig zu den Akten gelegt werden, empfiehlt sich aber noch ein Blick auf die steuerlichen Aspekte. Ralf Stephany, Geschäftsführer der PARTA Steuerberatungsgesellschaft, erklärt, worauf es dabei ankommt.

2005 wurden den aktiv wirtschaftenden Land- und Forstwirten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erstmals Zahlungsansprüche (ZA) zugeteilt. Diese Zahlungsansprüche (ZA) sind Ende 2014 eingezogen worden. Ab 2015 sind den wirtschaftenden Betrieben neue ZA zugeteilt worden. Seit 2015 können daher nur noch aktiv wirtschaftende Betriebe Eigentümer von ZA sein. Dieses System wird bis einschließlich 2022 fortgeführt. Ab 2023 wird es eine Neuregelung geben, bei der auf die Ausgabe von ZA verzichtet werden soll.

Für das Kalenderjahr 2022 bedeutet dies, dass sich keine größeren Änderungen ergeben. Die genaue Höhe der einzelnen Prämien steht noch nicht fest, 2021 lag die Höhe der Basisprämie bei 170,77 €/ha, die Greening-Prämie bei 83,17 €/ha und der Junglandwirtezuschlag (maximal fünf Jahre, maximal 90 ha LN) bei 44,27 €/ha. Zudem gibt es eine Umverteilungsprämie für die ersten 30 ha von 50,12 € je ha, für die folgenden 16 ha (31 bis 46 ha) von 30,07 €/ha. Die genaue Förderhöhe wird erst zum Ende des Kalenderjahres 2022 bekannt gegeben.

## ► Steuerliche Einordnung

Die ZA sind selbstständige immaterielle Wirtschaftsgüter. Bilanzierende landwirtschaftliche Betriebe haben die 2015 unentgeltlich zugeteilten ZA nicht zu aktivieren. Nur dann, wenn bereits seit 2015 zusätzliche ZA entgeltlich erworben worden sind, sind diese zugekauften ZA mit ihren Ankaufspreisen in der Buchführung zu erfassen.

## ► Abschreibung der Zahlungsansprüche

Mangels Anschaffungskosten sind die ZA, die dem Bewirtschafter 2015 unentgeltlich zugeteilt worden sind,

nicht abzuschreiben. Diese ZA werden nicht in der Buchführung erfasst, sodass auch keine Abschreibung erfolgen kann.

Anders sieht die Rechtslage bei entgeltlich hinzuerworbenen ZA aus. Ursprünglich wollte die Finanzverwaltung hier keine Abschreibung zulassen, musste sich vom Bundesfinanzhof jedoch eines Besseren belehren lassen. Gekaufte, also entgeltlich erworbene ZA können nun über einen Zeitraum von zehn Jahren linear abgeschrieben werden.

## ► Behandlung der laufenden Auszahlung

Die laufende Auszahlung der ZA ist der Einkommensteuer zu unterwerfen.

Bilanzierende Landwirte mit dem Regelwirtschaftsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres müssen die Gutschrift nach Auffassung der Finanzverwaltung erst im Zeitpunkt des Zuflusses steuerlich erfassen. Da die mit dem Flächenantrag am 15. Mai angemeldeten Flächen während des gesamten Jahres beihilfefähig sein müssen, entsteht steuerlich die Forderung auf Auszahlung der Prämie erst mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Pro Wirtschaftsjahr ist daher genau eine Auszahlung zu versteuern.

Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn im Rahmen einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, müssen die Auszahlung im Zeitpunkt des Zuflusses steuerlich erfassen. Es gilt das Zuflussprinzip.

Land- und Forstwirte mit einer vereinfachten Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nach § 13a EStG müssen da-

gegen die Auszahlung nicht gesondert erfassen. Die Auszahlung der ZA ist bereits mit dem Ansatz des Grundbetrags abgegolten, eine gesonderte Erfassung erfolgt nicht.

## ► Verkauf und Verpachtung

Wer ZA verkauft, hat den Gewinn aus der Veräußerung zu versteuern. Handelt es sich um ZA, die 2015 unentgeltlich zugeteilt worden sind, ist die gesamte Differenz steuerpflichtiger Ertrag. Wenn es sich um später zugekaufte ZA handelt, die weiter veräußert werden, kann der Buchwert vom Veräußerungserlös abgezogen werden.

Auch die Verpachtung von ZA ist als Ertrag bei der Einkommensteuer zu erfassen. Zu den umsatzsteuerlichen Besonderheiten bei der Verpachtung von ZA siehe unten.

## ► Alt-Zahlungsansprüche

Die ersten ZA sind den Land- und Forstwirten 2005 zugeteilt worden. Wie bereits ausgeführt, waren unentgeltlich zugeteilte ZA nicht bilanziell zu erfassen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass mit dem Einzug dieser ZA zum 31. Dezember 2014 auch keine bilanziellen Konsequenzen erfolgen mussten.

Anders sieht das aus bei den entgeltlich hinzuerworbenen ZA im Zeitraum 2005 bis 2014. Haben Sie zum Beispiel 2010 ZA entgeltlich erworben, sind diese entgeltlich erworbenen ZA auszubuchen. Dabei kann der Restwert nach Abschreibung in vollem Umfang als Betriebsaufwand steuerlich geltend gemacht werden. In dem Zeitraum vor 2015 entgeltlich erworbene ZA stehen daher heute nicht mehr in Ihrer Bilanz.

**Wurden Zahlungsansprüche im zweiten Halbjahr 2020 verkauft, gilt coronabedingt der reduzierte Mehrwertsteuersatz.**

Foto: imago/Lobeca



## ► Umsatzsteuer und Zahlungsansprüche

Die laufende Auszahlung der ZA unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Es handelt sich um nicht steuerbare Umsätze. Die laufende Auszahlung der ZA ist auch nicht auf die Umsatzgrenze von 600 000 € für die Anwendung der Umsatzsteuer-Pauschalierung gemäß § 24 UStG anzurechnen. Da es sich um steuerfreie Zahlungen handelt, werden diese bei der Berechnung der Umsatzgrenze neutral behandelt.

Anders sieht es aus, wenn ZA verpachtet oder veräußert werden. Vor einiger Zeit hat die Rechtsprechung entschieden, dass sowohl die Veräußerung als auch die Verpachtung von ZA der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Es greift hier nicht der landwirtschaftliche Pauschalierungssatz von 10,7 % Umsatzsteuer, sondern der Regelsteuersatz von 19 %. Im Ergebnis ist daher jeder Verkauf oder jede Verpachtung eines ZA umsatzsteuerpflichtig mit 19 %. Sollte ein Verkauf in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 stattgefunden haben, gilt ein Steuersatz von 16 %.

Dieser wurde coronabedingt von der Bundesregierung für sechs Monate herabgesetzt.

Eine Ausnahme davon besteht nur dann, wenn der Veräußerer oder Verpächter der ZA umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer ist. Als solcher gilt man, wenn die Gesamtumsätze des Unternehmens einschließlich der landwirtschaftlichen Umsätze ab 2020 in dem jeweiligen Kalenderjahr nicht mehr als 22 000 € betragen. Bis 2019 betrug die Kleinunternehmergrenze noch 17 500 €/Jahr. Aber Vorsicht: Wenn Sie aus anderen Gründen umsatzsteuerpflichtig sind, zum Beispiel im Rahmen der Besteuerung einer Photovoltaikanlage, müssen alle Umsätze zusammengerechnet werden. Man überschreitet dann schnell diese Kleinunternehmergrenze.

Ist in dem Pachtvertrag keine Aufteilung der Pachtzahlungen auf den Grund und Boden einerseits und die ZA andererseits vorgenommen worden, setzt die Finanzverwaltung als Bemessungsgrundlage für die Verpachtung des ZA den Auszahlungswert an. Wenn die Parteien in dem Pacht-

vertrag dem ZA aber einen Wert von zum Beispiel 20 € je ZA zugewiesen haben, ist nur dieser tatsächlich vereinbarte Betrag der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

## ► Fazit

Die steuerliche Behandlung der ZA hat sich in den letzten Jahren nicht wesentlich geändert. Etwas länger hat es gedauert, bis die Finanzverwaltung die Abschreibbarkeit entgeltlich erworbener ZA anerkannt hat. Besonders zu achten ist auf die zutreffende Umsatzsteuer bei der Veräußerung oder der Verpachtung von ZA. Hier ist besonders zu prüfen, ob der Verpächter überhaupt Eigentümer der ZA im steuerlichen Sinne ist. Die Kleinunternehmerregelung von 22 000 € – neu seit 2020 – ist in jedem Fall zu beachten.

Stehen Veränderungen an, zum Beispiel bei der Hofnachfolge oder der Verpachtung eines Betriebs, sind immer auch die Steuerregeln für die ZA zu berücksichtigen. Holen Sie daher vorher fachlichen Rat bei Ihrer Buchstelle oder Ihrem Steuerberater ein. ◀

**PARTA**   
Wirtschaftsberatung

## Gemeinsam Ihre Zukunft gestalten!

Die PARTA Wirtschaftsberatung GmbH ist ein junges Beratungsunternehmen  
speziell im Bereich Landwirtschaft und Gartenbau

### Wir erarbeiten gemeinsam mit Ihnen ...

- fortlaufende Liquiditäts- und Rentabilitätsplanungen mit anschließenden Abgleichen
- detaillierte Kostenrechnungen Ihrer Betriebszweige
- neue Konzepte und ausgefeilte Investitions- oder Übernahmeplanungen

### Wir bieten Ihnen Unterstützung bei ...

- Finanzierungsfragen und stellen Ihre Unternehmensfinanzierung auf den Prüfstand
- weitreichenden und anspruchsvollen Bankverhandlungen
- der Bewältigung schwieriger Zeiten in Ihrem Unternehmen
- der betriebswirtschaftlichen Beratung von Existenzgründungen

### PARTA Wirtschaftsberatung GmbH

Geschäftsführer: Carsten Hinkel-Stallmann, M.Sc. agr.

Rochusstraße 18 · 53123 Bonn

wirtschaftsberatung@parta.de



## Ohne Flächenverzeichnis geht nichts

Ein korrektes Flächenverzeichnis ist die Voraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen und dient als Grundlage für Agrarumweltmaßnahmen. Es ist der wichtigste Bestandteil des Sammelantrags und sollte besonders gewissenhaft ausgefüllt werden, da Fehler im Flächenverzeichnis teuer werden können. Ein paar Tipps zur Vermeidung von Fehlern geben Dominik Schmitz und Roger Michalczyk.

**Als Hauptkultur zur Ernte 2022 gilt die Kultur, die sich vom 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf dem Schlag befunden hat oder im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle festgelegt wurde.**

Ein Anschreiben zur Antragstellung 2022 haben alle Antragsteller erhalten, die bereits auch im Vorjahr einen Sammelantrag eingereicht haben. Mit diesem Anschreiben wird der Zugang zur Anwendung ELAN-NRW mitgeteilt. Außerdem enthält das Schreiben das Merkblatt zum Antragsverfahren und gegebenenfalls ein Mitteilungsblatt der Kreisstelle.

Sämtliche bewirtschafteten Flächen und Landschaftselemente (LE) müssen im Sammelantrag vollständig in digitaler Form grafisch erfasst werden. Ebenfalls müssen Flächen, die außerhalb der Landesgrenze von NRW bewirtschaftet werden, erfasst werden. Nur durch die vorgeschriebene geodatenbasierte Erfassung jeder bewirtschafteten Fläche können die gesetz-

lich vorgeschriebenen Verwaltungskontrollen durchgeführt werden.

### ► Antragstellung geht mit ELAN

Neben den Antragsformularen zu den einzelnen Fördermaßnahmen enthält ELAN das Flächenverzeichnis mit den vorbelegten Flächendaten aus dem Antragsverfahren 2021 zum Stand Februar 2022. Die Angaben sind zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen. Neu hinzugekommene Flächen sind aufzunehmen, nicht mehr bewirtschaftete Flächen sind zu löschen, eingblendete Angaben zu prüfen und Schlagänderungen sind zu berücksichtigen. Eine ungeprüfte Über-

nahme dieser vorgegebenen Flächendaten kann zu Fehlern im Antrag und später bei einer Verwaltungsprüfung oder einer Vor-Ort-Kontrolle zu Beanstandungen und zu empfindlichen Sanktionen führen.

Flächen in anderen Mitgliedstaaten der EU sind nicht im Flächenverzeichnis anzugeben. Diese Flächen können nur in dem jeweiligen Mitgliedstaat beantragt werden. Im Flächenverzeichnis ist aber zwingend die gesamte in der Bundesrepublik Deutschland liegende landwirtschaftlich bewirtschaftete Eigentums- und Pachtfläche des Betriebs aufzuführen. Hierbei sind nur die selbst genutzten Flächen und nicht die verpachteten Flächen zu berücksichtigen.

Die bewirtschafteten Schläge und Teilschläge sind im ELAN-Programm unter „Sammelantrag – GIS“ einzuzeichnen. Alle bewirtschafteten Flächen müssen schlagweise unter Bezug des Feldblocks im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Das Feldblocksystem wird in NRW zur Identifizierung und Lagebestimmung von beantragten Flächen eingesetzt. Die Feldblockgröße stellt die verbindliche Bezugsgröße für das Flächenverzeichnis dar und gibt die maximale Obergrenze der beantragbaren landwirtschaftlichen Nutzungsgröße ohne LE wieder. Hierbei können keine Toleranzen angewandt werden.

Um Flächen grafisch einfacher in die jeweiligen Antragsysteme anderer Bundesländer zu übertragen, können Sie in der Software ELAN-NRW auf die Export- und Importfunktionen der GIS-Anwendung zurückgreifen. Diese Funktion steht auch in verschiedenen Antragsystemen anderer Bundesländer zur Verfügung. Erkundigen Sie sich hierüber bitte bei der jeweils zuständigen Behörde.

### ► Neue Flächen, was ist zu tun?

Die Antragsteller, die in diesem Jahr für neue Flächen einen Flächennachweis erbringen müssen, haben vor der eigentlichen Antragstellung die für sie zutreffenden Feldblöcke zu ermitteln. Sind die benötigten Angaben der Flächenidentifikation nicht bekannt, können Sie diese selbst im Internet mithilfe des eingesetzten Programms TIM-online des Landes NRW suchen, siehe Seite 40.

Sobald die Bezeichnung des neuen Feldblocks bekannt ist, kann der Flächenidentifikator FLIK im Flächenverzeichnis des ELAN-Programms erfasst und das entsprechende Luftbild geladen werden. Sollte nur die Lage des neuen Feldblocks bekannt sein, da er zum Beispiel neben einem beantragten Feldblock liegt, kann das Nachladen des neuen Feldblocks auch ohne Bezeichnung per Mausclick erfolgen. Weitere Informationen hierzu können dem Handbuch im ELAN-Programm entnommen werden.

### ► Was kommt wohin?

Im Flächenverzeichnis sind alle die Flächen anzugeben, die zum diesjährigen Stichtag 16. Mai vom Antragsteller bewirtschaftet werden. In die ersten Spalten des Flächenverzeichnisses gehören die Angaben der Feldblöcke, in denen Flächen oder Schläge bewirtschaftet werden. Unverzichtbare Basis der Flächenbeantragung bildet ausschließlich der Flächenidentifikator (FLIK). Für die Flächen, die außerhalb von NRW liegen, sind die jeweils länderspezifischen Flächenbezeichnungen (FLIK) erforderlich. Diese Angaben müssen, sofern nicht bekannt, bei den zuständigen Ämtern der betreffenden Bundesländer erfragt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der weiteren Datenverarbeitung sind die Feldblöcke mit einer laufenden Nummer versehen, die bei neu hinzukommenden Feldblöcken entsprechend im Flächenverzeichnis fortgeführt werden muss. Diese laufende Nummer wird im ELAN-Programm automatisch vergeben. Wird ein vorgeblendeter Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, so ist dieser zu löschen. Die Feldblockidentifikation (FLIK) wird im Flächenverzeichnis eingependelt und kann sich aufgrund der Luftbildaktualisierungen gegenüber dem letztjährig gestellten Antrag geändert haben. Die Gesamtgröße des Feldblocks, ohne dazugehörige LE, wird in Hektar mit vier Nachkommastellen, also auf den Quadratmeter genau, angegeben. Im Rahmen der Überprüfung der Feldblockgrenzen aufgrund neuer Luftbilder oder im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen können sich die Größenangaben gegenüber dem Vorjahr geändert haben.

### ► Förderfähigkeit beachten

Der Betriebsinhaber muss entscheiden, ob mit seinen angebenen Flächen die Zahlungsansprüche der Basisprämie aktiviert werden sollen oder nicht. Dabei ist zu beachten, dass gegebenenfalls nicht mit allen Flächen die Zahlungs-

ansprüche aktiviert werden können. Gründe hierfür können die Nichterreichung der Mindestgröße des Schlags in Höhe von 0,1 ha sein, eine nicht beihilfefähige Nutzung der Fläche oder die Tatsache, dass die Flächen nicht über das gesamte Kalenderjahr für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen, siehe Seite 38.

Die Direktzahlungen werden im Grundsatz nur für Flächen gezahlt, die landwirtschaftlich genutzt werden können und bei deren Bewirtschaftung diese Nutzung im Vordergrund steht. Entscheidend ist dabei der Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. In der Regel sind nicht zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Flächen auch nicht beihilfefähig.

### ► Zum Schlag gehören auch Landschaftselemente

Die LE gehören als Teil der Parzelle zur beihilfefähigen Schlagfläche. Grenzen diese LE an eine vom Betriebsinhaber bewirtschaftete Dauergrünland- oder Dauerkulturfläche und an eine Ackerfläche, so muss er sich entscheiden, welcher Fläche er das LE zuordnet. Die beihilfefähigen LE gelten als Ackerland, wenn sie Bestandteil eines Ackerschlags sind. Die Summe der Flächengröße der Ackerparzelle und des LE ergeben die sogenannte Bruttogröße. Diese hat Auswirkungen auf die Greeningverpflichtungen. Darüber hinaus kann ein LE, das an Ackerland angrenzt, als Ökologische Vorrangfläche (ÖVF) beantragt werden.

Als Tochter des RLV  
Hand in Hand mit der  
Landwirtschaft.



**FlächenAgentur  
Rheinland GmbH**

**Sie bauen -  
Wir gleichen aus**

**Wir bieten Ihnen umfassende Dienstleistungen  
rund um Ihr Bauvorhaben an:**

**Beratung** für Landwirte, Bauherren, Kommunen ...  
zu ökologischen Fragestellungen

**Gutachten** wie landschaftspflegerische Begleitpläne,  
Kompensationskonzepte & Artenschutzprüfungen

**Flächensuche** und -bereitstellung für  
Ökokonten sowie Ausgleichs- & Artenschutzmaßnahmen

**FlächenAgentur Rheinland GmbH**  
Rochusstraße 18 · 53123 Bonn  
Fon 0 22 8 - 90 90 72 - 20  
Fax 0 22 8 - 90 90 72 - 29  
Mail [info@flaechen-rheinland.de](mailto:info@flaechen-rheinland.de)  
[www.flaechen-rheinland.de](http://www.flaechen-rheinland.de)

► **Codierungen der möglichen Typen von Ökologischen Vorrangflächen und zulässigen Fruchtarten**

Code (Eintrag in Spalte 19)	Typ der Ökologischen Vorrangflächen	Für Teilschläge, die als Ökologische Vorrangfläche beantragt werden, sind nur die nachfolgend definierten Kulturarten/Fruchtarten (Codes) möglich
1	Zwischenfrucht/Gründecke	<ul style="list-style-type: none"> <li>alle AL-Fruchtarten <u>außer</u> 56, 563, 573, 574, 575, 576, 590, 591, 593, 594, 595, 859</li> <li>kein Dauergrünland (DGL), keine Dauerkulturen (DK), keine sonstigen Flächen (S)</li> </ul>
2	Untersaat	<ul style="list-style-type: none"> <li>alle AL-Fruchtarten <u>außer</u> 56, 210, 212, 220, 221, 230, 240, 292, 330, 413, 414, 421–433, 510–520, 563, 573, 574–576, 590–595, 602–604, 633–686, 701–710, 721–799, 803, 859, 910, 911, 912, 913, 914, 996</li> <li>kein Dauergrünland (DGL), keine Dauerkulturen (DK), keine sonstigen Flächen (S)</li> </ul>
4	ÖVF-Streifen AL (inklusive Puffer, Wald- und Feldrand)	nur 56, 563, 573, 574, 576
5	Pufferstreifen auf Grünland	nur 57, 572
7	Kurzumtriebsplantagen	nur 841
8	Leguminosen	nur 210, 211, 212, 220, 221, 222, 230, 240, 250, 292, 330, 421, 423, 425, 427, 429, 430, 431, 432, 635, 913
10	Brachen ohne Erzeugung	nur 563, 573, 575, 576, 590, 591, 593, 859
11	Nachwachsende Rohstoffe	nur 802, 852
12	Brache mit Honigpflanzen	nur 594, 595

► **Welche Kultur auf welcher Fläche?**

Die Liste der zulässigen Fruchtarten ist durch die Greeningbestimmungen recht umfangreich, da die jeweiligen einzelnen Kulturen für die Bestimmung der Anbaudiversifizierung benötigt werden. Neben der Codeangabe und der Bezeichnung der Fruchtart sind auch Angaben zur Flächenkategorie wie AL für Acker, DK für Dauerkultur oder DGL für Dauergrünland und zur Systematik der Anbaudiversifizierung enthalten. Diese Systematik gibt an, welche angebauten Fruchtarten im Rahmen der Anbaudiversifizierung als eine Kultur angesehen werden. So werden beispielsweise die Fruchtarten „112-Winterhartweizen“ und „115-Winterweichweizen“ als Winterweizen

oder die Nutzungsangaben Ackergras, Luzerne, Klee und Klee zu der Kultur Gras oder andere Grünfütterpflanzen zusammengefasst. Anhand dieser Systematik wird auch deutlich, dass Streifen als ÖVF, Stilllegungen, aus der Produktion genommene Ackerflächen, Uferandstreifen, Blühflächen und -streifen sowie Bracheflächen im Vertragsnaturschutz als brachliegendes Land zusammengefasst werden.

Sollten Kulturarten angebaut werden, die nicht in der Liste enthalten sind, so kann ausschließlich für diese Sonderfälle der Code „999-Gattung/Art nicht in der Liste“ genutzt werden. Hierbei ist aber bereits bei Antragstellung anzugeben, um welche Pflanzen es sich genau handelt. Informationen zu den Fruchtarten entnehmen Sie bitte dem Verzeichnis der Kulturarten/Fruchtarten ab Seite 24.

► **Greening ist Pflicht**

Die Beantragung von Schlägen als ÖVF erfolgt im Flächenverzeichnis. Nur für LE an Ackerschlägen und für Ufervegetationen im Zusammenhang mit ÖVF-Streifen AL (inklusive Pufferstreifen) an Gewässern erfolgt die Beantragung als ÖVF im LE-Verzeichnis, siehe Sei-

**Über die Vergabe von Bindungen werden die Einzelflächen den unterschiedlichen Antragsverfahren zugeordnet.**



te 42. Zum Nachweis der ÖVF sind diese nach Lage, Typ und Größe getrennt auszuweisen. Für einige Typen ist weiterhin die korrekte Angabe zum Bezugsschlag erforderlich.

Für die ÖVF Brache mit Honigpflanzen (Nr. 12) und für die ÖVF mit nachwachsenden Rohstoffen (Nr. 11) ist das Jahr der Aussaat beziehungsweise der Anlage in der Spalte 19 des Flächenverzeichnisses anzugeben, siehe Kasten. Betriebsinhaber, die nicht vom Greening oder von der Erbringung von ÖVF befreit sind, sollten möglichst alle ÖVF beantragen, auch wenn der vorgeschriebene Mindestumfang von 5 % der Ackerfläche überschritten wird. Könnten bei späteren Kontrollen nicht alle im Antrag aufgeführten Vorrangflächen anerkannt werden, ist es nicht möglich, nachträglich solche Flächen heranzuziehen, die nicht im ursprünglichen Antrag entsprechend aufgeführt waren. Darüber hinaus sollte auf eine sorgfältige Angabe des Typs geachtet werden.

► **Was ist mit Büschen und Co.?**

Landwirtschaftliche Flächen, die infolge von Maßnahmen der Extensivierung und Renaturierung im Rahmen von Landschaftspflege- und Umweltprogrammen nicht mehr den Kriterien landwirtschaftlicher Flächen entsprechen, bleiben unter bestimmten Bedingungen weiterhin förderfähig. Die Bedingungen hierzu können unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung abgerufen oder bei der Kreisstelle in Erfahrung gebracht werden.

Sträucher und Bäume als Bestandteil der genutzten Fläche werden als Verbuschung bezeichnet und sind grundsätzlich nicht förderfähig. Sie müssen von der beihilfefähigen Fläche abgezogen werden. Es ist zu prüfen, ob es sich bei einzelnen Büschen oder sonstigen Gehölzen auf einer Fläche nicht um LE wie Hecken oder Feldgehölze handelt. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und herauszurechnen. Unschädlich für die Beihilfefähigkeit ist ein nicht dominierender Gehölzjungwuchs mit geringer Deckung, der die Wuchshöhe der Gras- und Krautschicht nicht maßgeblich übersteigt und durch Beweidung oder Nachmahd beseitigt werden kann. Weiterhin unschädlich sind bis zu 100 Bäume pro Hektar mit

nutzbarer Grasnarbe bis an den Stamm sowie unverbüschte Streuobstwiesen.

Auch Heideflächen können als Dauergrünland gelten und förderfähig sein. Sie sind im Flächenverzeichnis codiert mit der Fruchtart 492 „Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken, zum Beispiel Heide“ anzugeben und nur beihilfefähig, wenn ein überwiegend geschlossener Futterpflanzenbestand vorliegt, der beweidbar ist.

► **Echtes oder potenzielles Dauergrünland**

Verpflichtend anzugeben ist das Ansaatjahr für das „echte“ Dauergrünland – hierzu gehören die Fruchtartcodes 459, 480, 492, 592 und 57 – und das sogenannte potenzielle Dauergrünland. In die Gruppe des potenziellen Dauergrünlands gehören die Fruchtartcodes 422, 424, 433, 591 und 859. Befindet sich auf einer Fläche fünf Jahre lang potenzielles Dauergrünland, erhält die Fläche den Dauergrünlandstatus. Sollte diese Fläche bereits den Dauergrünlandstatus er-



Die Größe eines Schlages lässt sich per Mausclick anzeigen. Auf die notwendige Genauigkeit beim Einzeichnen des Schlages ist zu achten.

halten haben, da sie aufgrund eines genehmigten Dauergrünlandumbruchs als Ersatzfläche zur Anlage von Dauergrünland diente, ist dies für den Teilschlag mit dem Buchstaben „E“ zu kennzeichnen. Liegt das tatsächliche Ansaatjahr vor dem Jahr 2009, so ist die Jahreszahl 2009 anzugeben. Die Angabe des Ansaatjahres meint das erste Jahr, in dem Gras oder eine Grünfütterpflanze auf der Fläche ausgesät wurde. Damit ist nicht die Nachsaat der Grünland- oder Ackerfütterfläche gemeint.

Es muss außerdem auch das Jahr der Aussaat oder der Anlage der ÖVF Brache mit Honigpflanzen (Nr. 12) und für die ÖVF mit nachwachsenden Rohstoffen (Nr. 11) angegeben werden.

Im Flächenverzeichnis wurde die Vorjahresangabe zu den als im Umweltinteresse genutzten Flächen, auch bekannt als ÖVF, hinterlegt. Für die diesjährigen Vorrangflächen ist anzugeben, ob und in welcher Weise der Teilschlag beantragt wird. Angaben sind jedoch nur zu machen, wenn die Er-



**VEREINIGTE  
HAGEL**



**Auf den richtigen Zeitpunkt kommt es an.**

**Und auf das richtige Wetter!**

Standortgenaue Wetterinformationen zur aktiven Risikovorsorge in Kombination mit individuellen Versicherungslösungen sind unser Erfolgsrezept für Ihr betriebliches Risikomanagement aus

einer Hand. Optimieren Sie jetzt nachhaltig Ihre Kulturführung von der Aussaat bis zur Ernte – mit Deutschlands Nr. 1 in der Ernteversicherung!

Entdecken Sie unsere Konzepte für Ihr aktives und passives Risikomanagement.



Besuchen Sie uns am Stand V G41 im Versuchsfeld auf den DLG-Feldtagen 2022!



Die Angaben zur Nutzung erfolgen in Spalte 13 und 14. Spalte 19 dient zur Erfassung des Ansaatjahres bei bestimmten ÖVF.

Nutzung Vorjahr		Grünland	Nutzung zur diesjährigen		Greening Vorjahr	Greening in diesem Jahr			Bindungen	
Kulturart / Fruchtart	Größe (ha)	Ansaatjahr (ggf. 6. Vorjahr)	Kulturart / Fruchtart	beantragte Fläche (ha)	Im Umweltinteresse genutzte Fläche (lt. Liste)	Im Umweltinteresse genutzte Fläche (lt. Liste)	Bezugsschlag		Jahr der Aussaat/ Anlage	Codes der Flächenbindungen
10	11	12	13	14	15	16	Lfd. Nr. Feldblock	Schlag-Nr.	19	
459 - Grd	3,0774	2009	459 - Grd	3,0774						A, Ext (AUM)
459 - Grd	0,9802	2009	459 - Grd	0,9802						A, Ext (AUM)

bringung der 5 % Vorrangflächen zu erfüllen sind und keine Befreiungstatbestände vorliegen. Der Typ der ÖVF wird durch eine Codeziffer angegeben.

Für die beantragten ÖVF-Streifen ist der jeweilige Bezugsschlag anzugeben. Dieser Bezugsschlag soll verdeutlichen, an welchen Ackerschlag der jeweilige Streifen angrenzt, damit die Streifen eindeutig lokalisiert werden können. Zu beachten ist, dass die ökologischen Flächen in Streifenform als gesonderte Teilschläge anzugeben sind.

#### ► Daten aus dem Vorjahr

Im ELAN-Programm wird im Ordner Sammelantrag unter dem Menüpunkt Flächenverzeichnis das Antragsformular für das Flächenverzeichnis aufgerufen. Dort sind die Daten des Flächenverzeichnisses vom Vorjahr bereits aufgeführt und müssen entsprechend ergänzt oder gegebenenfalls gelöscht werden. Bei den Vorjahresdaten ist zu beachten, dass die Nutzartcodes für das Antragsjahr genau kontrolliert werden müssen. Mit dem Button Übernahme von Vorjahresdaten in der Maske Flächenverzeichnis können entweder für alle Flächen oder nur für die Dauergrünland- und Forstflächen die Fruchtart sowie die Flächenbindung aus dem Vorjahr für die aktuelle Antragstellung übernommen werden. Diese Funktion kann zum Beispiel für Betriebe nützlich sein, wenn sich deren Bewirtschaftungsverhältnisse gegenüber dem Vorjahr nicht verändert haben.

In diesem Fall kann mit einem Klick ein Großteil des Flächenverzeichnisses erstellt werden. Weitere Informationen zu der Übernahme von Vorjahresdaten, aber auch weitere nützliche Tipps, wie zum Beispiel zur Sortierung des Flächenverzeichnisses oder zum Ausblenden von Spalten, können dem Handbuch im ELAN-Programm entnommen werden.

#### ► Flächenbindungen setzen

Zur Arbeitserleichterung können auch die Flächenbindungen vom Vorjahr übernommen werden. Bei einigen Fördermaßnahmen werden sie automatisch eingetragen. Am Beispiel der Basisprämie (Anlage A des Sammelantrages) soll diese Systematik erläutert werden. Wird für einen Teilschlag eine im Rahmen der Basisprämie beihilfefähige Nutzung für 2022 eingegeben, wird vom ELAN-Programm die Flächenbindung für die Anlage A (Basisprämie-Auszahlungsantrag) in der Spalte Codes der Flächenbindungen im Flächenverzeichnis vorgeblendet und bei der Speicherung als Antragsangabe übernommen. Sollte mit einem Teilschlag keine Aktivierung von Zahlungsansprüchen erfolgen, da zum Beispiel die Fläche die Mindestschlaggröße oder die ganzjährige landwirtschaftliche Nutzung nicht erfüllt, ist die Flächenbindung für die Anlage A in der Spalte Codes der Flächenbindungen wieder zu löschen. Anhand der Bindung „S“ werden im Flächenverzeichnis die Flächen markiert, auf denen Biodiversitätsstreifen und Bejaugungsschneisen angelegt werden.

#### ► Anzeige von Übersichten

Nach dem Ausfüllen des aktuellen Flächenverzeichnisses wird in der Änderungsübersicht, die über den gleichnamigen Button aktiviert wird, für jede Zeile im Flächenverzeichnis dargestellt, ob sich die Angaben gegenüber den Angaben des Vorjahres geändert haben. Diese Übersicht lässt sich auch ausdrucken. Mit dem Button Summenübersicht wird eine Übersicht aufgerufen, in der in verschiedenen Ansichten die beantragten Hektarzahlen des Flächenverzeichnisses, auch maßnahmenspezifisch, zusammengefasst dargestellt werden. Anhand dieser Funktion lässt sich leicht überprüfen, ob auch tatsächlich alle bewirtschafteten Flächen angegeben sind und deren Zuordnung zu einzelnen Förderprogrammen korrekt ist.

Eine Vielzahl an Prüfungen findet schon während der Eingabe der Antragsdaten oder vor Versand des fertigen Antrags statt und unterstützt so die Antragstellung. Wird zum Beispiel für einen Teilschlag die Angabe zur Fruchtart oder das Ansaatjahr vergessen, wird darauf hingewiesen. Dies ist auch an der roten oder blauen Markierung in den Eingabefeldern zu erkennen. Zu jedem Zeitpunkt können während des Ausfüllens und nach dem Einreichen des Antrags die verschiedenen Formulare und auch Merkblätter gedruckt werden.

#### ► Schlagumrandung wird angegeben

Durch die Einführung des geodatenbasierten Beihilfeantrags ergibt die vom Landwirt im ELAN-Programm erfasste, geometrisch festgelegte Schlagumrandung automatisch anhand der Schlagzeichnung die entsprechend beantragte Flächengröße im Flächenverzeichnis. Die Flächengrößen werden generell mit vier Nachkommastellen ausgewiesen. Eine manuelle Erfassung oder Änderung der Flächengrößen kann nicht erfolgen. Die Schläge können im Unterverzeichnis Flächenverzeichnis in der Maske GIS aufgerufen werden. Dort können auf den Luftbildern die Teilschläge und LE eingezeichnet und bearbeitet werden. Durch die Veränderung der Schlagumrandung kann die Größe im Flächenverzeichnis verkleinert oder vergrößert werden.

Eine Bearbeitung der Schlagattribute, wie zum Beispiel die Änderung der Fruchtart, ist in diesem Jahr auch über den GIS-Dialog möglich.

Antragsteller erhalten aus dem Antrag 2021 oder der örtlichen Kontrolle 2021 für die diesjährige Antragstellung einen Flächenvorschlag. Diese Vorschläge sollten kontrolliert und falls zutreffend bestätigt werden. Sollten sich Änderungen ergeben haben, sind diese Schläge entsprechend auf der Luftbildkarte zu korrigieren. Hier können auch

Hinweispunkte gesetzt werden, wenn der Feldblock nicht mehr stimmig ist, da sich dieser, zum Beispiel durch eine Bebauung, verkleinert hat.

### ► Erosionsgefährdete Flächen

Auch in diesem Jahr wird im Flächenverzeichnis für die im Vorjahr beantragten Feldblöcke angegeben, ob diese in einem erosionsgefährdeten Gebiet liegen und daher besondere Auflagen zu beachten sind. Hierbei sind die Feldblöcke mit den aktuellen Daten der Erosionsgefährdung verglichen worden. Es werden Angaben zu Wassererosionsgefährdungsklassen sowie zur Gefährdung durch Winderosion gemacht. Ist in diesen Spalten der Eintrag leer, so unterliegt der Feldblock keiner Einstufung in eine Erosionsgefährdungsklasse. Des Weiteren wird im Flächenverzeichnis angegeben, ob es sich bei den im Vorjahr beantragten Teilschlägen im förderrechtlichen Sinn um Dauergrünland handelt. Auch hier sind die Flächen und deren Einstufung als Dauergrünland aktualisiert worden. Diese Daten können im ELAN-Programm nicht geändert werden. Weitergehende Informationen zu diesen Angaben sind in den entsprechenden Merkblättern enthalten, die im ELAN-Programm oder unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung abrufbar sind.

### ► Pro Schlag nur eine Kultur

Es sind alle Schläge eines Betriebs im Flächenverzeichnis anzugeben. Ein Schlag ist definiert als eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kulturart bestellt oder aus der Produktion genommen ist. Somit kann ein Schlag immer nur einmalig im Flächenverzeichnis eine Fruchtartangabe aufweisen und nur in einem Feldblock vorkommen. Anhand der Feldblöcke sind die bewirtschafteten Schläge zu lokalisieren. Jeder Schlag ist im ELAN-Programm unter Sammel-

antrag – GIS einzuzeichnen. Für jeden Schlag müssen die Nutzung und die beantragte Fläche sowie eine eindeutige und einmalige Nummer in die betreffenden Spalten des Flächenverzeichnisses eingetragen werden. Es kann zur eigenen, besseren Orientierung freiwillig eine zusätzliche Bezeichnung für den betreffenden Schlag angegeben werden. Auf eine korrekte und zutreffende Schlageinteilung der bewirtschafteten Flächen ist besonders zu achten. Für Schläge, die neu bewirtschaftet werden, muss geprüft werden, ob die Zuteilung eines neuen Feldblocks notwendig ist oder der hinzugekommene Schlag bereits Bestandteil eines zugeordneten Feldblocks ist.

### ► Teilschläge beibehalten?

Für die Förderung im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen, der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, Schläge in Teilschläge zu unterteilen. Hierüber werden bestimmte Gebietskulissen oder verschiedene Fördertatbestände, die sich auf einigen Flächen überlappen können, dargestellt. Die entsprechenden Kulissen sind grafisch im ELAN-Programm hinterlegt. Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähigen, letztjährig gebildeten Teilschläge sind in den vorgeblendeten Angaben entsprechend markiert. Soweit eine Unterteilung der Schläge in mehreren Teilschlägen bereits in den Vorjahren erfolgt ist, sollte die Schlageinteilung in die betreffenden Teilschläge nach Möglichkeit beibehalten werden.

Eine Teilschlagbildung kann auch aufgrund der Einteilung von ÖVF im Flächenverzeichnis erforderlich sein. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Getreideschlag nach der Ernte nur teilweise mit Zwischenfrüchten bestellt und als ÖVF beantragt werden soll. Ist keine Beantragung als ÖVF geplant,

muss auch keine Unterteilung des Schlags in Teilschläge erfolgen. Weiterhin ist eine Teilschlagbildung erforderlich, wenn ein Teil des Schlags die Bedingungen der ganzjährigen Beihilfefähigkeit nicht erfüllt.

Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere Zeile auszufüllen. Teilschläge werden mit kleinen Buchstaben pro Schlag benannt, sodass der erste Teilschlag jedes Schlags immer das Kennzeichen „a“ hat. Ist es aufgrund besonderer Umstände erforderlich, weitere Teilschläge zu bilden, so sind die Teilschläge nacheinander aufzuführen und fortlaufend mit a, b, c und so weiter zu kennzeichnen.

Jeder Teilschlag ist im ELAN-Programm einzuzeichnen. Wenn sich die Teilschläge mit anderen Teilschlägen schneiden, erfolgt eine Fehlermeldung und wird im Kontrollbericht beanstandet. Diese Fehlermeldung führt dazu, dass die Teilschläge vor der Antragstellung exakter eingezeichnet werden müssen. Da es sich um die beantragte Größe handelt, ist auf die Genauigkeit der Zeichnung hinsichtlich der Lage- und der Größengenauigkeit zu achten.

### ► Nutzungsangabe ist wichtig

Im Flächenverzeichnis werden die Nutzungsangaben (Fruchtart mit Codierung und Größe) aus dem Vorjahr angezeigt. Die Nutzung zur diesjährigen Ernte wird anhand einer Codierungsangabe (siehe Verzeichnis der Kulturarten/Fruchtarten auf Seite 24) erfasst. Diese Angabe erfolgt teilschlagweise, wobei ein Schlag nur eine Nutzung haben kann und bei den dazugehörigen Teilschlägen sich dann die Nutzungsangabe wiederholt. Bitte prüfen Sie genau die Richtigkeit der gemachten und eingeblendeten Angaben.

Unter Nutzung zur Ernte 2022 ist die Hauptkultur einzutragen. Darunter



■ **Gerhard Kerres**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht und Agrarrecht

■ **Ralf Stephany**  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
Fachanwalt für Steuerrecht und Agrarrecht

■ **Adelheid Hensen**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Agrarrecht

■ **Hubert Feldhaus**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

Rochusstraße 18 · 53123 Bonn · Telefon (0228) 5200 5230 · Telefax (0228) 5200 5231 · [info@partarecht.de](mailto:info@partarecht.de) · [www.partarecht.de](http://www.partarecht.de)

**Bauen, Pachten, Erben, Steuern, Verteidigen, Grundstückserwerb, Erneuerbare Energien, Gesellschaftsgestaltung**

Die Angaben zu den bewirtschafteten Flächen im Vorjahr werden angezeigt, sind aber genau zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Flächenidentifikation			Erzeugungsart			Schlag im Feldblock			DGL
Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)		Größe in Hektar (ha)	Wasser	Wind	Schlag Nr.	Schlagbezeichnung (Eintragung freigelegt)	Teilschlag a, b, c usw.	Dauergrünland
	Länderkennung	Ident.							
1	DENWLI	0543	14.5090			2	Schlag 2		aVU
3	DENWLI	0543	1.3771			5	Schlag 3		aV

wird die Kultur verstanden, die sich im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli am längsten auf dem Schlag befindet. Von der Ernte oder dem Umbruch einer Kultur bis zur Aussaat der nachfolgenden Kultur ist grundsätzlich weiterhin die geerntete oder umgebrochene Kultur maßgeblich. Diese Sichtweise ist für die Erfüllung der Auflagen im Rahmen der Anbaudiversifizierung von Bedeutung.

Die Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden (Fruchtarten 56, 57, 590, 591, 592, 594 oder 595), sind in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu halten. Es ist mindestens einmal jährlich der Aufwuchs zu entfernen, entweder durch Häckseln oder Mulchen und eine ganzflächige Verteilung oder durch Mähen und Abfahren des Mähgutes. Hierbei ist die Sperrfrist vom 1. April bis zum 30. Juni zu beachten. Sollte das Mähgut genutzt werden, zum Beispiel durch Beweidung oder Verfütterung, ist dies

der Kreisstelle mindestens drei Tage vor der Nutzung schriftlich mitzuteilen, damit die Nutzungsangabe im Flächenverzeichnis geändert werden kann. Die aus der Produktion genommenen Ackerflächen (zum Beispiel Fruchtart 591) können auch als Bracheflächen zur Erbringung von ÖVF beantragt werden. Weitergehende Informationen zu „aus der Produktion genommenen Flächen“ können der CC-Broschüre 2022 und dem Merkblatt zum Sammelantrag entnommen werden.

### ► Angabe einer Zweitkultur, Zwischenfrucht oder Untersaat

**Neu** Ab 2023 wird im Rahmen der Konditionalität ein Fruchtwechsel auf allen Ackerflächen verpflichtend sein. Infolgedessen muss im Antragsjahr auf jeder landwirtschaftlichen Parzelle des Ackerlands eine andere

Hauptkultur als im Vorjahr angebaut werden. Der Fruchtwechsel kann auch durch den Anbau einer Zweitkultur erbracht werden, sofern diese noch im selben Jahr zur Ernte führt. Auf höchstens der Hälfte des Ackerlands kann ein Fruchtwechsel auch durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung einer Untersaat in einer Hauptkultur erbracht werden. Die Aussaat der Zwischenfrucht muss vor dem 15. Oktober erfolgen und sowohl Zwischenfrucht als auch Untersaat müssen bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche bleiben. Aufgrund der neuen Regelungen ab 2023 sind zusätzliche Angaben im Flächenverzeichnis 2022 bezüglich des Anbaus einer Zweitkultur, Zwischenfrucht oder Untersaat erforderlich. Diese Eintragung gehört dann in die neue Spalte 20 im Flächenverzeichnis, die für die jeweiligen Schläge auszufüllen ist.

### ► Flächen außerhalb von NRW

Die Antragsteller, die nicht nur Flächen in NRW bewirtschaften, stellen ihren Sammelantrag für alle bewirtschafteten Flächen über die ELAN-Anwendung in NRW. Dies beinhaltet auch die Flächen, die außerhalb Nordrhein-Westfalens liegen. Des Weiteren müssen die Flächen, die außerhalb von NRW bewirtschaftet werden, samt notwendigen Zusatzangaben über das elektronische Antragsystem des jeweiligen Bundeslandes grafisch erfasst werden.

Befindet sich auf einer Fläche fünf Jahre lang potenzielles Dauergrünland, erhält die Fläche den Dauergrünlandstatus.  
Fotos: agrar-press



### ► Antragsfrist: 16. Mai nicht verpassen

Die Anträge und somit auch das Flächenverzeichnis müssen bis zum 16. Mai bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge sind prozentual zu kürzen oder ab dem 11. Juni ganz abzulehnen. Damit ein elektronisch ausgefüllter Antrag fristgerecht eingeht, muss der ausgefüllte Antrag über das ELAN-Programm via Internet versendet werden. Das fristgerechte Einreichen des sogenannten Datenbegleitscheins ist nicht mehr erforderlich. Vielmehr gilt der Antrag als gestellt, sobald dieser elektronisch übermittelt wurde. Darüber hinaus erforderliche Anlagen, Nachweise und sonstige Dokumente sind weiter im Original oder als Ausdruck bei der Kreisstelle einzureichen.

### ► Nachträgliche Antragsänderung

**Neu** Antragsänderungen sind ab 2022 über das ELAN-Programm einzureichen. Hierbei wird im ELAN-Programm eine zweite Version Ihres ursprünglichen Antrags angelegt, welche wie gewohnt bearbeitet und eingereicht werden kann. Sofern noch Dokumente, die im Original eingehen müssen, zum Beispiel Mitteilung zur Änderung der Kontoverbindung, müs-

sen diese mit originaler Unterschrift eingereicht werden. Bei Betrieben, die durch Gesellschaften bewirtschaftet werden, zum Beispiel Personengesellschaften, aber auch Gesellschaften, bei denen der Ehegatte als Gesellschafter auftritt, müssen alle Beteiligten unterschreiben. Hiervon können Gesellschaften nur befreit werden, wenn einem Gesellschafter oder einer anderen Person eine schriftliche Vollmacht erteilt wird. Zur Erteilung einer Vollmacht befindet sich im ELAN-Programm eine entsprechende Maske, mit deren Hilfe Vollmachten vergeben oder auch widerrufen werden können.

Aufgrund der geodatenbasierten Antragstellung kann die Antragstellung von Flächen gemäß den gesetzlichen Regelungen nur noch mittels der elektronischen Einzeichnung der beantragten Schläge und LE erfolgen. Die Möglichkeit einer Antragstellung in Papierform besteht nicht. Sollte eine computergestützte Antragstellung nicht möglich sein, so wenden Sie sich bitte so früh wie möglich an Ihre Kreisstelle, damit man Ihnen dort weiterhilft.

### ► Nochmals in Ruhe prüfen

Auch bei einer elektronischen Antragstellung sollte jeder Antragsteller vor Antragseinreichung die von ihm gemachten Angaben in Ruhe noch einmal prüfen. Sind zum Beispiel im Mantel-

bogen alle relevanten Fördermaßnahmen angekreuzt und ist in den Masken des ELAN-Programms der jeweiligen Fördermaßnahme das Feld „Ich beantrage ...“ ausgefüllt worden? Werden auch für die jeweilige Maßnahme alle relevanten Flächen angezeigt oder sind vielleicht Flächen noch gar nicht im Flächenverzeichnis oder gegebenenfalls nicht korrekt eingetragen?

Dies gilt nicht nur für die Fördermaßnahmen des Sammelantrags, sondern erstreckt sich auch über die Maßnahmen im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen. Nachweise oder gesonderte Anlagen in Papierform müssen zeitnah bei der Kreisstelle eingereicht werden.

Weiterhin sollte im Flächenverzeichnis geprüft werden, ob für jeden Teilschlag alle notwendigen Flächenangaben zusammen mit den korrekten und gegebenenfalls notwendigen Zusatzangaben, wie beispielsweise den Flächenbindungen, eingetragen wurden. Bei diesen Prüfungen helfen die vielfältigen Übersichten sowie der Kontrollbericht, die Bestandteil des ELAN-Programms sind. Bei dem Kontrollbericht ist unbedingt auf rote Einträge zu achten, die auf Fehler hinweisen und die vor der Antragstellung noch zu korrigieren sind. Beachten Sie diese im ELAN-Programm erzeugten Fehler- und Hinweismeldungen. Diese können entscheidend helfen, einen fehlerfreien Antrag zu stellen. ◀



## ► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2022

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
<b>Spezielle Greening-Fruchtarten</b>							
50	Mischkulturen Saatgutmischung	AL	4. Mischkultur	330	Sojabohnen	AL	1.14.3 Gattung: Glycine
51	Mischkulturen in Reihenanbau	AL	abhängig von den beteiligten Kulturen	341	Lein (Flachs, Leinsamen)	AL	1.20.1 Gattung: Linum (Lein)
56	ÖVF-Streifen AL (inklusive Puffer, Wald- und Feldrand)	AL	3. Brachliegendes Land	392	Krambe/Echter Meerkohl	AL	2.1.4.2 Art: Meerkohl (Krambe)
57	ÖVF-Streifen DGL	DGL	G Dauergrünland	393	Leindotter	AL	2.1.3.1 Art: Leindotter (Camelina sativa)
<b>Getreide</b>				<b>Ackerfutter</b>			
112	Winterhartweizen/Durum	AL	1.28.2.1 Winterweizen	411	Silomais (als Hauptfutter)	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)
113	Sommerhartweizen/Durum	AL	1.28.2.2 Sommerweizen	413	Futterrübe/Runkelrübe	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
114	Winter-Dinkel	AL	1.28.13.1 Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Winter)	414	Kohl-/Steckrüben	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps
115	Winterweichweizen	AL	1.28.2.1 Winterweizen	421	Rot-/Weiß-/Alexandrinier-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee	AL	1.14.17. Gattung: Trifolium (Klee)
116	Sommerweichweizen	AL	1.28.2.2 Sommerweizen	422	Klee gras	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
118	Winter-Emmer/-Einkorn	AL	1.28.2.1 Winterweizen	423	Luzerne	AL	1.14.12 Gattung: Medicago (Schneckenklee)
119	Sommer-Emmer/-Einkorn	AL	1.28.2.2 Sommerweizen	424	Ackergras	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
120	Sommer-Dinkel	AL	1.28.13.2 Triticum spelta (Dinkel/Spelz) (Sommer)	425	Klee-Luzerne-Gemisch	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
121	Winterroggen	AL	1.28.3.1 Winterroggen	426	Bockshornklee, Schabzieger Klee	AL	1.14.16 Gattung: Trigonella
122	Sommerroggen	AL	1.28.3.2 Sommerroggen	427	Hornklee, Hornschotenklee	AL	1.14.11 Gattung: Lotus (Hornklee)
125	Wintermenggetreide	AL	4. Mischkultur	429	Espartette	AL	1.14.14 Gattung: Onobrychis (Espartette)
131	Wintergerste	AL	1.28.4.1 Wintergerste	430	Serradella	AL	1.14.15. Gattung: Ornithopus (Vogelfüße)
132	Sommergerste	AL	1.28.4.2 Sommergerste	431	Steinklee	AL	1.14.13 Gattung: Melilotus (Steinklee)
142	Winterhafer	AL	1.28.5.1 Winterhafer	432	Kleemischung (ohne Bockshornklee)	AL	4. Mischkultur
143	Sommerhafer	AL	1.28.5.2 Sommerhafer	433	Luzerne-Gras-Gemisch	AL	5. Gras oder andere Grünfütterpflanzen
144	Sommermenggetreide	AL	4. Mischkultur	<b>Dauergrünland</b>			
156	Wintertriticale	AL	1.28.6.1 Wintertriticale	459	Grünland (Dauergrünland)	DGL	G Dauergrünland
157	Sommertriticale	AL	1.28.6.2 Sommertriticale	480	Streuobst mit DGL-Nutzung	DGL	G Dauergrünland
171	Mais (ohne Zucker-/Silomais)	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)	492	Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (Heide)	DGL	G Dauergrünland
172	Zuckermais	AL	1.28.7 Gattung: Zea (Mais)	<b>Stilllegung und Aufforstung im Sinne Ländlicher Raum</b>			
181	Rispenhirse (Panicum)	AL	1.28.9 Gattung: Panicum (Rispenhirse)	563	Langjährige, ohne 20-jährige Stilllegung AL	AL	3. Brachliegendes Land
182	Buchweizen	AL	1.30.1 Gattung: Fagopyrum	564	Aufforstung Ländlicher Raum	S	
183	Mohren-/Zuckerhirse	AL	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirse)	567	Langjährige ohne 20-jährige Stilllegung DGL	DGL	G Dauergrünland
186	Amarant (Amarant/Fuchschwanz)	AL	1.1.1. Gattung: Amarant	572	Uferrandstreifenprogramm (DGL – nur AUM)	DGL	G Dauergrünland
187	Quinoa	AL	1.1.6. Gattung: Chenopodium (Gänsefüße)	573	Uferrandstreifenprogramm (AL – nur AUM)	AL	3. Brachliegendes Land
188	Reis im Trockenanbau	AL	1.28.14 Gattung Oryza (Reis)	574	Blühstreifen (nur AUM)	AL	3. Brachliegendes Land
<b>Eiweißpflanzen</b>				575	Blühfläche (nur AUM)	AL	3. Brachliegendes Land
210	Erbsen zur Körnergewinnung	AL	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbsen)	576	Schutzstreifen Erosion (nur AUM)	AL	3. Brachliegendes Land
211	Gemüseerbse	AL	1.14.7 Gattung: Pisum (Erbsen)	583	Naturschutz (1307/2013-32-2bi)	S	
212	Platterbse	AL	1.14.10 Gattung: Lathyrus (Platterbsen)	599	Brachefläche Vertragsnaturschutz	AL	3. Brachliegendes Land
220	Acker-/Puff-/Pferdebohne	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)	<b>Aus der Produktion genommen</b>			
221	Wicken (Pannoni./Zottel/Saat)	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)	590	Brache mit jährlicher Einsaat von Blümmischungen	AL	3. Brachliegendes Land
222	Dicke Bohne	AL	1.14.8 Gattung: Vicia (Wicken)	591	AL aus Erzeugung genommen	AL	3. Brachliegendes Land
230	Lupinen	AL	1.14.5 Gattung: Lupinus (Lupinus)	592	DGL aus Erzeugung genommen	DGL	G Dauergrünland
240	Gemenge Erbsen/Bohnen	AL	4. Mischkultur	593	Dauerkulturen aus der Erzeugung genommen	DK	
250	Gemenge Leguminosen/Getreide	AL	4. Mischkultur				
292	Linsen (Speiselinse)	AL	1.14.4 Gattung: Lens (Linsen)				
<b>Ölsaaten</b>							
311	Winterraps	AL	2.1.2.1.1 Winterraps				
312	Sommerraps	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps				
315	Winterrübsen (auch Rübsamen)	AL	2.1.2.2.1 Winterrübsen				
316	Sommerrübsen (auch Rübsamen)	AL	2.1.2.2.2 Sommerrübsen				
320	Sonnenblumen	AL	1.6.13 Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)				

## ► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2022

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
594	Brache mit Honigpflanzen – einjährige Pflanzenmischung	AL	3. Brachliegendes Land	645	Kichererbsen	AL	1.14.1 Gattung: Cicer (Kichererbse)
595	Brache mit Honigpflanzen – mehrjährige Pflanzenmischung	AL	3. Brachliegendes Land	646	Meerrettich	AL	2.1.1.1 Art: Meerrettich ( <i>Amoracia rusticana</i> )
<b>Hackfrüchte</b>				647	Schwarzwurzeln	AL	1.6.21 Gattung: <i>Scorzonera</i> (Schwarzwurzeln)
602	Kartoffeln	AL	2.2.2.1 Art: <i>Solanum tuberosum</i> (Kartoffel)	648	Fenchel (Gemüse-/Körnerfenchel)	AL	1.3.12 Gattung: <i>Foeniculum</i>
603	Zuckerrüben	AL	1.1.3. Gattung: <i>Beta</i> (Rüben)	649	Gemüserüben	AL	2.1.2.2 Art: Rüben ( <i>Brassica rapa</i> )
604	Topinambur	AL	1.6.13 Gattung: <i>Helianthus</i> (Sonnenblumen)	<b>Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen</b>			
<b>Gemüse</b>				651	Anethum (Dill, Gurkenkraut)	AL	1.3.2 Gattung: <i>Anethum</i>
612	Schwarzer Senf	AL	2.1.2.5 Art: Schwarzer Senf ( <i>Brassica nigra</i> )	652	Kerbel (auch Wiesenkerbel)	AL	1.3.4 Gattung: <i>Anthriscus</i> (Kerbel)
613	Gemüse Kohl (auch Zierkohl)	AL	2.1.2.3 Art: Gemüse Kohl ( <i>Brassica oleracea</i> )	653	Biberneln (Anis)	AL	1.3.16 Gattung: <i>Pimpinella</i> (Biberneln)
614	Brauner Senf (Sareptasenf)	AL	2.1.2.4 Art: Brauner Senf ( <i>Brassica juncea</i> )	654	Kümmel (Echter Kümmel)	AL	1.3.7 Gattung: <i>Carum</i> (Kümmel)
615	Echte Brunnenkresse	AL	2.1.11.1 Art: Echte Brunnenkresse ( <i>Nasturtium officinale</i> )	655	Kreuzkümmel	AL	1.3.10 Gattung: <i>Cuminum</i> (Kreuzkümmel)
616	Senfrauke (Garten-S., Rucola)	AL	2.1.5 Gattung: <i>Eruca</i> (Senfrauken)	656	Schwarzkümmel	AL	1.31.3 Gattung: <i>Nigella</i> (Schwarzkümmel)
617	Gartenkresse	AL	2.1.8.1 Art: Gartenkresse ( <i>Lepidium sativum</i> )	657	Koriander	AL	1.3.9 Gattung: <i>Coriandrum</i> (Koriander)
618	Gartenrettiche	AL	2.1.12.1 Art: Gartenrettich ( <i>Raphanus sativus</i> )	658	Liebstöckel/Maggikraut	AL	1.3.13 Gattung: <i>Levisticum</i>
619	Weißer Senf	AL	2.1.13.1 Art: Weißer Senf ( <i>Sinapis alba</i> )	659	Petroselinum (Petersilie)	AL	1.3.15 Gattung: <i>Petroselinum</i>
620	Gemüserübe	AL	2.1.2.1.2 Sommerraps	660	Basilikum	AL	1.18.5 Gattung: <i>Ocimum</i> (Basilikum)
622	Tomaten	AL	2.2.2.2 Art: <i>Solanum lycopersicum</i> (Tomate)	661	Rosmarin	AL	1.18.7 Gattung: <i>Rosmarinus</i>
623	Auberginen	AL	2.2.2.3 Art: <i>Solanum melongena</i> (Aubergine)	662	Salbei (auch Buntschopf)	AL	1.18.8 Gattung: <i>Salvia</i> (Salbei)
624	Paprika, Chili, Peperoni	AL	2.2.3.1 Art: Spanischer Pfeffer ( <i>Capsicum annuum</i> )	663	Borretsch	AL	1.7.1 Gattung: <i>Borago</i> (Borretsch)
625	Schwarze Tollkirsche	AL	2.2.1.1 Art: <i>Atropa belladonna</i> (Schwarze Tollkirsche)	664	Oregano (Majoran, Dost)	AL	1.18.6 Gattung: <i>Origanum</i> (Oregano)
627	Salatgurke (auch Einlegegurke)	AL	2.3.1.1 Art: <i>Cucumis sativus</i> (Salatgurke)	665	Bohnenkräuter	AL	1.18.9 Gattung: <i>Satureja</i> (Bohnenkräuter)
628	Zuckermelone ( <i>Cucumis melo</i> )	AL	2.3.1.2 Art: <i>Cucumis melo</i> (Zuckermelone)	666	Hyssopus (Ysop/Eisenkraut)	AL	1.18.1 Gattung: <i>Hyssopus</i>
629	Riesenkürbis (auch Hokkaido)	AL	2.3.2.1 Art: <i>Cucurbita maxima</i> (Riesenkürbis)	667	Verbenen (Echtes Eisenkraut)	AL	1.38.1 Gattung: <i>Verbena</i> (Verbenen)
630	Gartenkürbis (Zucchini, Zierkürbis)	AL	2.3.2.2 Art: <i>Cucurbita pepo</i> (Gartenkürbis)	668	Lavendel	AL	1.18.2 Gattung: <i>Lavandula</i> (Lavendel)
631	Melone ( <i>Citrullus</i> ) (Wassermelone)	AL	2.3.2.3 Art: <i>Citrullus</i> (Melone)	669	Thymian (auch Gartenthymian)	AL	1.18.11 Gattung: <i>Thymus</i> (Thymian)
633	Zwiebeln/Lauch	AL	1.2.1 Gattung: <i>Allium</i> (Lauch)	670	Melissen (Zitronmelisse)	AL	1.18.3 Gattung: <i>Melissa</i> (Melissen)
634	Möhre (auch Futtermöhre)	AL	1.3.11 Gattung: <i>Daucus</i> (Möhren)	671	Enziane	AL	1.15.1 Gattung: <i>Gentiana</i> (Enziane)
635	Gartenbohne	AL	1.14.6 Gattung: <i>Phaseolus</i> (Gartenbohne)	672	Minzen (Pfefferminze, Grüne Minze)	AL	1.18.4 Gattung: <i>Mentha</i> (Minzen)
636	Feldsalate (auch Rapunzel)	AL	1.10.3 Gattung: <i>Valeriana</i> (Feldsalate)	673	Artemisia (Wermut, Estragon, Beifuß)	AL	1.6.3 Gattung: <i>Artemisia</i>
637	Salat (Garten, Lollo rosso)	AL	1.6.15 Gattung: <i>Lactuca</i> (Lattiche)	674	Ringelblumen (Garten-R.)	AL	1.6.4 Gattung: <i>Calendula</i> (Ringelblumen)
638	Spinat	AL	1.1.5 Gattung: <i>Spinacia</i> (Spinat)	675	Sonnenhut (Schmalbl., Purpur)	AL	1.6.12 Gattung: <i>Echinacea</i> (Sonnenhüte)
639	Mangold, Rote Bete/Rote Rübe	AL	1.1.3. Gattung: <i>Beta</i> (Rüben)	676	Wegeriche (Spitzwegerich)	AL	1.26.2 Gattung: <i>Plantago</i> (Wegeriche)
640	Melde (Gartenmelde)	AL	1.1.2. Gattung: <i>Atriplex</i> (Melden)	677	Kamillen (Echte Kamille)	AL	1.6.19 Gattung: <i>Matricaria</i> (Kamillen)
641	Sellerie (Knoll-/Bleich-/Stangensellerie)	AL	1.3.5 Gattung: <i>Apium</i> (Sellerie)	678	Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	AL	1.6.1 Gattung: <i>Achillea</i> (Schafgarben)
642	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	AL	1.30.2 Gattung: <i>Rumex</i> (Ampfer)	679	Baldriane (Echter Baldrian)	AL	1.10.2 Gattung: <i>Valeriana</i> (Baldriane)
643	Pastinaken	AL	1.3.14 Gattung: <i>Pastinaca</i> (Pastinaken)	680	Johanniskräuter (Echtes J.)	AL	1.16.1 Gattung: <i>Hypericum</i> (Johanniskräuter)
644	Zichorien/Wegwarten	AL	1.6.9 Gattung: <i>Cichorium</i> (Zichorien/Wegwarten)				

## ► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2022

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung	Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
681	Frauenmantel	AL	1.33.2 Gattung: Alchemilla (Frauenmantel)	729	Hasenohren (Rundblättriges)	AL	1.3.6 Gattung: Bupleurum (Hasenohren)
682	Mariendisteln	AL	1.6.23 Gattung: Silybum (Mariendisteln)	730	Seidenpflanzen (Indianer)	AL	1.4.1 Gattung: Asclepias (Seidenpflanzen)
683	Galega (Geißbraute)	AL	1.14.2 Gattung: Galega	731	Hyazinthe (Gartenhyazinthe)	AL	1.5.1 Gattung: Hyacinthus (Hyazinthen)
684	Löwenzahn	AL	1.6.26 Gattung: Taraxacum (Löwenzahn)	732	Milchstern (Kapmilchstern)	AL	1.5.2 Gattung: Ornithogalum (Milchsterne)
685	Engelwurz	AL	1.3.3 Gattung: Angelica (Engelwurz)	733	Astern (Sommeraster)	AL	1.6.5 Gattung: Callistephus (Astern)
686	Malven (Wilde Malve)	AL	1.21.3 Gattung: Malva (Malven)	734	Chrysantheme, Winteraster	AL	1.6.8 Gattung: Chrysanthemum (Chrysanthemen)
<b>Andere Handelsgewächse</b>				735	Strohblumen (Garten)	AL	1.6.14 Gattung: Helichrysum (Strohblumen)
701	Hanf	AL	1.9.1 Gattung: Cannabis (Hanf)	736	Edelweiß (Alpenedelweiß)	AL	1.6.16 Gattung: Leontopodium (Edelweiß)
702	Rollrasen	AL	4. Mischkultur	737	Margeriten	AL	1.6.17 Gattung: Leucanthemum (Margeriten)
703	Färber-Waid	AL	2.1.7.1 Art: Färber-Waid (Isatis tinctoris)	738	Rudbeckien (Sonnenhut)	AL	1.6.20 Gattung: Rudbeckia (Rudbeckien)
704	Glanzgräser	AL	1.28.10 Gattung: Phalaris (Glanzgräser)	739	Tagetes	AL	1.6.24 Gattung: Tagetes
705	Virginischer Tabak	AL	2.2.4.1 Art: Virginischer Tabak (Nicotiana tabacum)	740	Wucherblumen (Mutterkraut)	AL	1.6.25 Gattung: Tanacetum (Wucherblumen)
706	Mohn (Schlafmohn, Backmohn)	AL	1.25.1 Gattung: Papaver (Mohn)	741	Strandflieder (Geflügelter)	AL	1.27.1 Gattung: Limonium (Strandflieder)
707	Erdbeeren	AL	1.33.1 Gattung: Fragaria (Erdbeeren)	742	Spreublumen (Einj. Papierblume)	AL	1.6.27 Gattung: Xeranthemum (Spreublumen)
708	Färberdisteln	AL	1.6.6 Gattung: Carthamus (Färberdisteln)	743	Zinnien	AL	1.6.28 Gattung: Zinnia (Zinnien)
709	Brennnesseln (Große Brennnessel)	AL	1.37.1 Gattung: Urtica (Brennnesseln)	744	Taubnesseln (Weiße Taubnessel)	AL	1.37.2 Gattung: Lamium (Taubnesseln)
710	Färberkrapp (Rubia tinctorum)	AL	1.41.1 Gattung: Rubia (Färberröten)	745	Gladiolen (Gartengladiole)	AL	1.17.3 Gattung: Gladiolus (Gladiolen)
<b>Zierpflanzen</b>				746	Tulpen (Gartentulpe)	AL	1.19.1 Gattung: Tulipa (Tulpen)
510	Goldrute (Solidago)	AL	1.6.31 Gattung: Solidago (Goldruten)	747	Christophskräuter	AL	1.31.1 Gattung: Actaea/Cimicifuga (Christophskräuter)
511	Streptocarpus/Drehfrucht	AL	1.47.1 Gattung: Streptocarpus (Drehfrucht)	748	Feldrittersporne	AL	1.31.2 Gattung: Consolida/Delphinium (Feldrittersporne)
512	Iberischer Drachenkopf	AL	1.18.12 Gattung: Lallemania	749	Scabiosen (Samt, Kugel)	AL	1.10.1 Gattung: Scabiosa (Scabiosen)
513	Braunellen	AL	1.18.13 Gattung: Prunella (Braunellen)	750	Dahlien (Gartendahlie)	AL	1.6.11 Gattung: Dahlia (Dahlien)
514	Hauswurz (Sempervivum)	AL	1.12.3 Gattung: Sempervivum (Hauswurz)	751	Rhodiola (Rosenwurz)	AL	1.12.1 Gattung: Rhodiola (Rhodiola)
515	Mühlenbeckia/Drahtsträucher	AL	1.30.4 Gattung: Muehlenbeckia (Drahtsträucher)	752	Krokusse (Safran, Gartenkrokusse)	AL	1.17.2 Gattung: Crocus (Krokusse)
516	Knöterich (Persicaria)	AL	1.30.5 Gattung: Persicaria (Knöteriche)	753	Hibiskus	AL	1.21.1 Gattung: Hibiscus (Hibiskus)
517	Gartenpetunie	AL	2.2.5.1 Art: Garten-Petunie (Petunia x hybrida)	754	Strauch-/Bechermalven	AL	1.21.2 Gattung: Lavatera (Strauch-/Bechermalven)
518	Polygonum	AL	1.30.3 Gattung: Polygonum (Vogelknöteriche)	755	Wolfsmilch (Weißbrand)	AL	1.13.1 Gattung: Euphorbia (Wolfsmilch)
519	Köcherblümchen (Cuphea)	AL	1.44.1 Gattung: Cuphea (Köcherblümchen)	756	Löwenmäulchen	AL	1.26.1 Gattung: Antirrhinum (Löwenmäulchen)
520	Silberbrandschopf	AL	1.1.7 Gattung: Celosia (Brandschopf)	757	Garten-Montbretie	AL	1.17.1 Gattung: Crocosmia (Montbretien)
721	Goldlack	AL	2.1.6.1 Art: Erysimum cheiri (Goldlack)	758	Halskräuter (Blaues Halskraut)	AL	1.8.1 Gattung: Trachelium (Halskräuter)
722	Einjähriges Silberblatt	AL	2.1.9.1 Art: Einjähriges Silberblatt (Lunaria annua)	759	Gipskräuter (Schleierkraut)	AL	1.11.2 Gattung: Gypsophila (Gipskräuter)
723	Garten-/Sommerlevkoje	AL	2.1.10.1 Art: Garten-/Sommerlevkoje (Matthiola incana)	760	Amerikanisches Pampasgras	AL	1.28.1 Gattung: Cortaderia (Pampasgräser)
724	Kugelamarant (Echter)	AL	1.1.4. Gattung: Gomphrena (Kugelamarant)	761	Kosmeen (Schmuckkörbchen)	AL	1.6.10 Gattung: Cosmos (Kosmeen)
725	Taglilien (Essbare Taglilie)	AL	1.2.2 Gattung: Hemerocallis (Taglilien)	762	Nachtkerzen (Diptam)	AL	1.34.1 Gattung: Diptam (Nachtkerzen)
726	Lilien (Türkenbund)	AL	1.2.3 Gattung: Lilium (Lilien)	763	Nachtkerzen (Gewöhnliche)	AL	1.23.1 Gattung: Oenothera (Nachtkerzen)
727	Narzissen/Osterglocken	AL	1.2.4 Gattung: Narcissus (Narzissen/Osterglocken)				
728	Knorpelmöhren (Bischofskraut)	AL	1.3.1 Gattung: Ammi (Knorpelmöhren)				

## ► Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2022

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
764	Königskerzen (Großblütige)	AL	1.35.1 Gattung: Verbascum (Königskerzen)
765	Kapuzinerkressen	AL	1.36.1 Gattung: Tropaeolum (Kapuzinerkressen)
766	Pfingstrosen (auch Strauch)	DK	1.24.1 Gattung: Paeonia (Pfingstrosen/Päonien)
767	Schwertlilien (Deutsche)	AL	1.17.4 Gattung: Iris (Schwertlilien)
768	Wiesenknopf (Kleine Wiesenpimpine)	AL	1.33.3 Gattung: Sanguisorba (Wiesenknopf)
769	Zieste (Deutscher, Knollen)	AL	1.18.10 Gattung: Stachys (Zieste)
770	Vergissmeinnicht (Wald-Verg.)	AL	1.7.2 Gattung: Mysotis (Vergissmeinnicht)
771	Portulak	AL	1.29.1 Gattung: Portulaca (Portulak)
772	Nelken (Bartnelke, Land-/Edel-)	AL	1.11.1 Gattung: Dianthus (Nelken)
773	Ageratum (Gew. Leberbalsam)	AL	1.6.2 Gattung: Ageratum
774	Lonas (Gelber Leberbalsam)	AL	1.6.18 Gattung: Lonas
775	Kornblumen	AL	1.6.7 Gattung: Centaurea (Kornblumen)
776	Veilchen und Stiefmütterchen	AL	1.39.1 Gattung: Viola (Veilchen)
777	Phacelia (nur als Hauptkultur, z.B. Saatgutvermehrung)	AL	1.7.3 Gattung: Phacelia
778	Alpendistel	AL	1.6.32 Gattung: Carduus (Ringdisteln)
779	Amacrinum	AL	1.2.6 Gattung: Amaryllis
780	Begonien	AL	1.42.1 Gattung: Begonia (Begonien)
781	Calla/Drachenwurz	AL	1.43.1 Gattung: Calla (Drachenwurz)
782	Glockenblumen (Campanula)	AL	1.8.2 Gattung: Campanula (Glockenblumen)
783	Schildblume (Chelone)	AL	1.26.3 Gattung: Chelone (Schildblumen)
784	Christrose-/Schnee-/Weihnachtsrose, Korsischer Nieswurz	AL	1.31.4 Gattung: Helleborus (Nieswurz)
785	Eukalyptus	AL	1.22.1 Gattung: Eucalyptus (Eukalypten)
786	Fingerhut	AL	1.26.4 Gattung: Digitalis (Fingerhüte)
787	Fuchsien	AL	1.23.2 Gattung: Fuchsia (Fuchsien)
788	Geranien	AL	1.45.1 Gattung: Geranium (Storchschnäbel)
789	Veronica/Hebe/Ehrenpreis	AL	1.26.5 Gattung: Veronica/Hebe (Ehrenpreis)
790	Anemonen (Herbstanemone, Japanische Anemone)	AL	1.31.5 Gattung: Anemone (Windröschen)
791	Knollenbegonien	AL	1.42.1 Gattung: Begonia (Begonien)
792	Kornrade	AL	1.11.3 Gattung: Agrostemma (Kornraden)
793	Leimkraut/Taubenkropf-Leimkraut	AL	1.11.4 Gattung: Silene (Leimkräuter)
794	Orchideen	AL	1.46 Familie: Orchidaceae (Orchideen)
795	Pelargonien	AL	1.45.2 Gattung: Pelargonium (Pelargonien)
796	Fetthenne, Mauerpfeffer (Sedum)	AL	1.12.2 Gattung: Sedum (Fetthennen)
797	Rhizinus	AL	1.13.2 Gattung: Ricinus
798	Ramtillkraut	AL	1.6.29 Gattung: Guizotia
799	Husarenknopf (Sanvitalia)	AL	1.6.30 Gattung: Sanvitalia (Husarenknöpfe)

Code	Fruchtart/Kulturart	Kategorie	Systematik für die Anbaudiversifizierung
<b>Energiepflanzen</b>			
802	Silphium (Durchwachsene Silphie, Becher)	DK	
803	Sudangras, Zuckerhirse	AL	1.28.8 Gattung: Sorghum (Sorghumhirse)
804	Sida (Virginiamalve)	DK	1.21.4 Gattung: Sida
805	Igniscum	DK	
806	Rutenhirse/Switchgras	DK	
866	Pflanzenmischung mit Hanf	AL	4. Mischkultur

<b>Dauerkulturen</b>			
822	Streuobst (ohne Wiesenutzung)	DK	
825	Kernobst, z.B. Äpfel, Birnen	DK	
826	Steinobst	DK	
827	Beerenobst	DK	
829	Sonstige Obstanlagen	DK	
833	Haselnüsse	DK	
834	Walnüsse	DK	
838	Baumschulen (ohne Beerenobst)	DK	
839	Beerenobst zur Vermehrung	DK	
840	Korbweiden	DK	
841	Niederwald mit Kurzumtrieb	DK	
842	Rebland	DK	
850	Sonstige Dauerkulturen	DK	
851	Rhabarber	DK	
852	Chinaschilf/Miscanthus	DK	
853	Riesenweizengras/Szarvasi-Gras	DK	
854	Rohrglanzgras	DK	
856	Hopfen	DK	
857	Aromahopfen	DK	
858	Bitterhopfen	DK	
859	Hopfen vorübergehend stillgelegt	AL	
860	Spargel	DK	
861	Artischocke	DK	
862	Heidekraut	DK	
863	Rosen (Baumschulen), Schnittrosen	DK	
864	Rhododendron	DK	
865	Trüffel	DK	

<b>Sonstige Flächen</b>			
907	Höhere Gewalt (Zuweisung)	S	
910	Wildacker auf landw. Fläche	AL	4. Mischkultur
911	Rübensamenvermehrung	AL	1.1.3. Gattung: Beta (Rüben)
912	Grassamenvermehrung	AL	4. Mischkultur
914	Versuchsflächen (nur DZ-fähig)	AL	4. Mischkultur
924	Vertragsnaturschutz, ohne Direktzahlungen	F	
956	Aufforstung nach der Einkommensverlustprämie ab 2015	S	
972	NFF: Dauergrünlandnutzung	DGL	G Dauergrünland
973	NFF: Ackernutzung	AL	
983	Weihnachtsbäume	S	
994	Unbefestigte Mieten DGL	DGL	G Dauergrünland
995	Forstflächen	S	
996	Unbefestigte Mieten AL	AL	
999	Gattung/Art (nicht in Liste)	S	

**Anmerkung zur Fruchtart 999:** Diese Fruchtart darf nur verwendet werden, wenn für die angebauten Pflanzen keine passende Kulturart/Fruchtart in dem vorliegenden Verzeichnis gefunden wurde. Weiterhin ist bereits bei Antragstellung anzugeben, um welche Pflanzen es sich tatsächlich handelt.

**Hinweis:** Die Fruchtarten mit einer grauen Markierung sind in der Basisprämie nicht beihilfefähig.



## Junge Landwirte bekommen Prämie

Junglandwirte werden von der EU gefördert. Wer die Prämie in Anspruch nehmen will, sollte die Förderbedingungen genau studieren. Einzelheiten zur Junglandwirteprämie erläutert Caroline Creusen.

**Um die Junglandwirteprämie erstmalig zu bekommen, darf man höchstens 40 Jahre alt sein.**

Foto:

Saskia Wietmann

Voraussetzung für die Gewährung der Junglandwirteprämie sind ein Antrag auf Zahlung von Basisprämie sowie die Aktivierung von Zahlungsansprüchen mit beihilfefähiger Fläche. Die Junglandwirteprämie selbst wird mit der Anlage D des Sammelantrags beantragt. Mit der Einreichung der Anlage D müssen maßnahmenspezifische Voraussetzungen in Bezug auf Alter, Niederlassungszeitpunkt und Betriebskontrolle in der Person des Junglandwirts erfüllt sein. Diese Verpflichtungen müssen ab dem Tag der Antragstellung vorliegen.

Antragsteller können natürliche Personen wie auch juristische Personen und Personengesellschaften sein. Da es je nach Antragsteller Unterschiede hinsichtlich der einzelnen Voraussetzungen gibt, sind in ELAN nur die für die jeweilige Rechtsform entsprechenden Felder veränderbar. Die Antragsangaben sind mit geeigneten Unterlagen wie Identitätsnachweis, Berufsgenossenschaftsbescheid und Gesellschaftsvertrag, die mit dem Antrag einzureichen sind, nachzuweisen. Werden falsche Belege eingereicht, wird eine Sanktionszahlung über 20 % der erwarteten Prämie verhängt.

Die Junglandwirteprämie wird über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren und für maximal 90 aktivierte Zahlungsansprüche je Antragsteller gewährt. Der Prämienatz je aktivierten Zahlungsanspruch wird jährlich bundeseinheitlich berechnet und im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Der Fünf-Jahres-Zeitraum beginnt ab der erstmaligen Beantragung der Junglandwirteprämie, sofern diese Beantragung innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Beantragung der Basisprämie erfolgt ist.

### ► Wie alt darf man sein?

Ein Einzelunternehmer darf im Laufe des Kalenderjahres des erstmalig gestellten Basisprämienantrags noch keine 41 Jahre alt werden. Damit erfüllt derjenige, der 2018 erstmals einen Basisprämienantrag gestellt hat und 2022 das 44. Lebensjahr vollendet, immer noch das Alterskriterium.

Stellt eine Gesellschaft einen Antrag auf Gewährung von Junglandwirteprämie, müssen bei mindestens einem ihrer Betriebsleiter die Voraussetzungen hinsichtlich Alter, Niederlassungszeit-

punkt und Betriebskontrolle erfüllt sein.

Auch bei Personengesellschaften und juristischen Personen gelten die Altersvoraussetzungen entsprechend denen der Einzelpersonen. Bei Personengesellschaften und juristischen Personen darf derjenige Gesellschafter, der für die Beurteilung der Junglandwirte-Eigenschaften maßgeblich ist, im Laufe des Kalenderjahres, in dem die Gesellschaft erstmals einen Antrag auf Zahlung von Basisprämie stellt, noch keine 41 Jahre alt werden.

### ► Wann ging's los?

Der Antragsteller muss sich im Jahr der erstmaligen Antragstellung auf Basisprämie oder aber innerhalb eines der vorherigen fünf Kalenderjahre, in dem zum ersten Mal ein Antrag auf Basisprämie gestellt wurde, niedergelassen haben. Wichtig ist, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung vor dem Datum der Antragstellung liegen muss.

Des Weiteren muss der Landwirt seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung ununterbrochen die Betriebskontrolle im aktuellen Betrieb gehabt haben. Sofern es einen Betriebsübergang gab, muss der Junglandwirt im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, die Betriebskontrolle gehabt haben. Lässt sich der Junglandwirt in mehreren Betrieben gleichzeitig als Betriebsleiter nieder, kann nur für den Betrieb, in dem sich der Junglandwirt erstmals niedergelassen hat, die Junglandwirteprämie gewährt werden.

### ► Wer hat die Kontrolle?

Ein Junglandwirt übt die alleinige Kontrolle aus, wenn er die Gesellschaft wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zu Betriebsführung, Gewinnen und finanziellen Risiken eigenständig treffen kann. Diese Bedingungen müssen in jedem Jahr, für das die juristische Person oder Personengesellschaft einen Antrag auf Gewährung von Junglandwirteprämie stellt, gegeben sein. Maßgeblich für die Betriebskontrolle ist, dass keine Entscheidung in Bezug auf die Betriebsführung und das Kapital gegen den Junglandwirt getroffen werden kann. Die Betriebsführung umfasst sowohl die Geschäftsführungsbefugnis als auch die Außenvertretungsbefugnis. Die Betriebskontrolle kann der

Junglandwirt allein oder gemeinschaftlich mit anderen Landwirten ausüben. Eine alleinige Entscheidungsbefugnis liegt vor, wenn der Junglandwirt ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter Entscheidungen durchsetzen kann.

Die gemeinschaftliche Kontrolle mit einem oder mehreren anderen Landwirten übt der Junglandwirt aus, wenn er die Entscheidungen zu Betriebsführung und Kapital einvernehmlich mit den anderen Landwirten treffen muss. Soweit wechselnde Mehrheiten möglich sind, liegt keine gemeinschaftliche Kontrolle vor.

Für den Fall, dass mehrere Junglandwirte zusammen mit einem oder mehreren anderen Nichtjunglandwirten an der Betriebskontrolle beteiligt sind, ist es ausreichend, wenn alle Junglandwirte einvernehmlich die Kontrolle ausüben können. Ein tatsächliches einvernehmliches Handeln mit den Nichtjunglandwirten ist nicht erforderlich. Wird eine Personengesellschaft oder juristische Person allein oder gemeinschaftlich von einer anderen Personengesellschaft oder juristischen Person kontrolliert, gelten die genannten

Bedingungen für jede natürliche Person, die die Kontrolle über diese andere Personengesellschaft oder juristische Person ausübt.

Der Junglandwirt muss Gesellschafter und entweder alleiniger Geschäftsführer, Mitgeschäftsführer oder Mitglied des geschäftsführenden Organs sein. Ist ein Junglandwirt zwar Geschäftsführer einer Gesellschaft, jedoch nicht an ihr beteiligt, dürften die Voraussetzungen für die Gewährung der Junglandwirteprämie in der Regel nicht vorliegen. Das Kriterium der ununterbrochenen Betriebskontrolle bei einem Betriebsübergang muss wie bei den Einzelbetrieben von dem maßgeblichen Junglandwirt erfüllt werden.

Bei den Gesellschaftsverträgen, wie diese beispielsweise bei einer GbR-Gründung zwischen Hofnachfolger und Hofabgeber abgeschlossen werden, ist es für die Gewährung der Junglandwirteprämie entscheidend, dass der Junglandwirt die betrieblichen Entscheidungen treffen kann. Dieser Sachverhalt muss aus den einzureichenden Gesellschaftsverträgen klar hervorgehen. Hierzu gehört auch, dass

die Produktionsmittel beispielsweise an die Gesellschaft verpachtet sind und somit mittels einer ausreichenden Kündigungsfrist dem Junglandwirt nicht kurzfristig die Grundlage des Betriebs entzogen werden kann. Eine einfache Überlassung von Flächen und Gebäuden hingegen ermöglicht in der Regel auch einen kurzfristigen Entzug der Produktionsmittel.

### ► Zeitpunkt der Betriebsaufnahme

Junglandwirte haben den Betrieb einer Gesellschaft zu dem Zeitpunkt aufgenommen, zu dem sie erstmals die Kontrolle über die Gesellschaft wirksam und langfristig ausgeübt haben. Dieser Zeitpunkt ist als Datum der erstmaligen Niederlassung des Junglandwirts in einem landwirtschaftlichen Unternehmen festzuhalten. Die Betriebsaufnahme muss innerhalb von fünf Kalenderjahren ab dem Termin, an dem erstmals ein Antrag auf Basisprämie gestellt worden ist, stattgefunden haben. Wichtig ist, dass das Datum der Antragstellung nicht vor dem Datum der erstmaligen Niederlassung liegt. ◀



## PARTNER der **grünen Berufe** im Rheinland

### Unser Unternehmen

- > Wir sind ein Dienstleistungsunternehmen für Landwirte und Gärtner.
- > Wir betreuen die überwiegende Zahl der Betriebe des Agrarsektors im Rheinland.
- > Als landwirtschaftliche Buchstalle kennen wir die berufsbezogenen Besonderheiten im Steuerrecht für Landwirte und Gärtner.
- > Wir sind Spezialisten für alle Fragen rund um die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften und das Abwicklungsverfahren mit ausländischen Sozialversicherungsträgern.
- > Mit 14 Niederlassungen im Rheinland sind wir in Ihrer Nähe. Natürlich beraten wir Sie auch vor Ort auf Ihrem Betrieb.
- > Wir beschäftigen 300 Steuerberater und Mitarbeiter und bilden diese ständig weiter.

### Unsere Niederlassungen finden Sie in:

Bonn	Grevenbroich	Kempfen	Lindlar	Wesel
Düren	Heinsberg	Kleve	Mettmann	Wülfrath
Euskirchen	Jülich	Köln	Siegburg	

### **PARTA Steuerberatungsgesellschaft mbH**

Rochusstraße 18 · 53123 Bonn · Tel. 0228/5200 5200 · Fax 0228/5200 5218  
info@parta.de · www.parta.de



## Greeningprämie sichern

Wer die Basisprämie bekommen will, muss auch die Greeninganforderungen ganzjährig erfüllen – und das auf allen beihilfefähigen, im Antragsjahr bewirtschafteten Flächen. Worauf es beim Greening ankommt, erläutern Marina Bald und Friederike Niemann.

**Im Antragsjahr bis 31. Dezember ist eine Beweidung von Zwischenfrüchten nur mit Schafen und Ziegen erlaubt, danach dürften auch alle anderen Tiere auf die Fläche.**

Das Greening umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Anbaudiversifizierung
- Erhalt des Dauergrünlands
- Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse: die Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)

Die Greeningmaßnahmen der Anbaudiversifizierung und der ÖVF müssen auf den Ackerflächen, die Maßnahme zum Erhalt des Dauergrünlands muss auf den Dauergrünlandflächen des Betriebs erbracht werden. Für Dauerkulturf Flächen gibt es keine Greeningverpflichtungen. Bezugsgrundlage für alle Greeninganforderungen sind die Flächen, die dem Betriebsinhaber zum Schlussstermin der Antragstellung, also spätestens am 16. Mai, zur Verfügung stehen. Die Anforderungen müssen jeweils – sofern keine anderen Zeiträume angegeben werden – während des gesamten Jahres eingehalten werden.

Die Greeninganforderungen gelten für alle beihilfefähigen Flächen, auch wenn für die Fläche kein Zahlungsanspruch aktiviert wird, und auch für landwirtschaftliche Flächen, die die Mindestparzellengröße nicht erreichen oder zwischenzeitlich an einen anderen Betriebsinhaber übertragen werden. Bei der Flächengröße ist zu berücksichtigen, dass die bewirtschafteten Parzellen mit den angrenzenden oder auf der Fläche befindlichen Landschaftselementen (LE) zu einer Bruttofläche addiert werden und diese Bruttofläche für die Überprüfung der Erfüllung der Greeningverpflichtungen herangezogen werden.

Auf Flächen, die zur Erfüllung der Greeningverpflichtungen durch den Betriebsinhaber bestimmt sind, können gleichzeitig auch freiwillige Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM) durchgeführt werden. Zur Vermeidung einer Doppelförderung wer-

den maßnahmenspezifische Abzüge bei den Prämiensätzen für die AUM-Maßnahmen vorgenommen.

### ► Greening muss sein

Greening ist für alle Landwirte verpflichtend, entsprechend erfolgt durch die Beantragung der Basisprämie auch die Beantragung der Greeningprämie. Ein Verzicht auf die Greeningprämie, um von den Greeningverpflichtungen entbunden zu werden, ist nicht möglich. Landwirte erhalten die Greeningprämie nur dann in voller Höhe, wenn die entsprechenden Anforderungen eingehalten werden. Die Greeningprämie wird grundsätzlich für alle beihilfefähigen Flächen des Betriebs im gesamten Bundesgebiet als einheitliche Prämie gewährt. Dies bedeutet, dass auch Betriebe, die aus unterschiedlichen Gründen vom Greening befreit sind, die Prämie erhalten. Sie beträgt 2022 voraussichtlich rund 80 € je ha.

### ► Befreiung der Öko-Betriebe und Kleinerzeuger

Ausgenommen von den Greeningverpflichtungen sind Betriebe des Ökolandbaus, die für das gesamte Antragsjahr über eine Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verord-

nung (EU) Nr. 834/2007 verfügen. Sollte aufgrund des erst kürzlich stattgefundenen Umstiegs der Produktion auf den ökologischen Landbau noch keine der geforderten Bescheinigungen vorliegen, so kann der Nachweis für das erste Umstellungsjahr anhand anderer geeigneter Unterlagen erfolgen. Die Befreiung von den Greeningverpflichtungen gilt nur für die Teile des Betriebs, die dem ökologischen Anbau dienen und für die eine Anerkennung der zuständigen Kontrollstelle vorliegt. Soweit nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschaftete Betriebsteile vorhanden sind, müssen für diese jedoch die Greeningverpflichtungen eingehalten werden.

Im Antrag kann ein Betriebsinhaber aber auch für die Betriebsteile, die dem ökologischen Landbau dienen, auf die Befreiung von den Greeningverpflichtungen verzichten; dies gilt auch, wenn der Gesamtbetrieb ökologisch bewirtschaftet wird. Dies ist in der Anlage A zu beantragen. In diesem Fall müssen die Greeningverpflichtungen für die betreffenden Flächen eingehalten werden.

Außerdem sind Betriebe, die unter die Kleinerzeuerverordnung fallen, also die Betriebe, die aufgrund ihrer Teilnahmeerklärung maximal 1 250 € Prämie erhalten, von den Greeningverpflichtungen befreit.

### ► Anbaudiversifizierung und Anbauplanung

Ziel der Anbaudiversifizierung im Rahmen der Greeninganforderungen ist die Umsetzung und Einhaltung einer Fruchtfolge im Betrieb. Sie stellt Mindestanforderungen an die Anzahl ein-

zelner Kulturen und deren Anteile am gesamten Ackerland des Betriebs.

Die Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung bezieht sich grundsätzlich nur auf das Ackerland eines Betriebs. Dauerkulturen und Dauergrünland zählen nicht zu den landwirtschaftlichen Kulturen, die im Rahmen der Anbaudiversifizierung zu berücksichtigen sind. Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung müssen vom 1. Juni bis zum 15. Juli des jeweiligen Antragsjahres erfüllt sein. Für die Berechnung der Anbaudiversifizierung gelten die Kulturen, die sich im genannten Zeitraum am längsten auf der Fläche befinden.

Eine Sonderregelung gilt für die Vor-Ort-Kontrollen, denn da gilt nur die festgestellte Fruchtart, unabhängig davon, wie lange diese auf der Fläche steht. Beispiel: Bis zum 10. Juli steht Wintergerste auf der Fläche und am 13. Juli wird Salat gepflanzt. Bei einer Vor-Ort-Kontrolle am 14. Juli würde nun der Salat für die Berechnung der Anbaudiversifizierung zählen.

### ► Pflicht zum Anbau von verschiedenen Kulturen

Betriebe, die weniger als 30 ha Ackerland bewirtschaften, müssen mindestens zwei verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75 % der Anbaufläche betragen darf.

Betriebe ab 30 ha Ackerland müssen mindestens drei verschiedene Kulturen anbauen, wobei die Hauptfrucht maximal 75 % und die zwei Kulturen mit der größten Fläche zusammen maximal 95 % einnehmen dürfen. Erfül-

len diese Betriebe zwar die Anforderung „mindestens drei verschiedene Kulturen“, aber die restlichen Anforderungen ganz oder teilweise nicht, so sind die Anforderungen trotzdem erfüllt, sofern eine der Ausnahmen greift.

Die Anerkennung der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen für die Anbaudiversifizierung beim Ackerland richtet sich grundsätzlich nach der Gattung. Einen Überblick zur Systematik der Anbaudiversifizierung können Sie dem Verzeichnis der anzugebenden Kulturen und Fruchtarten auf Seite 24 entnehmen.

### ► Ausnahmen bei der Anbaudiversifizierung

Von der Anforderung zur Erfüllung der Anbaudiversifizierung befreit sind – außer den Betrieben, die generell befreit sind – auch die Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland. Weiterhin befreit sind Betriebe mit einem hohen Anteil von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder Brache am Ackerland. Dies betrifft Betriebe, die mehr als 75 % ihrer Ackerfläche für Gras oder andere Grünfütterpflanzen oder brachliegendes Land nutzen oder diese Nutzungsmöglichkeiten kombinieren. Ebenso sind Betriebe mit einem hohen Dauergrünlandanteil an der landwirtschaftlichen Fläche befreit. Das ist der Fall, wenn mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche als Dauergrünland oder für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird. Auch hier gilt: Eine Kombination der beiden Nutzungsmöglichkeiten ist zulässig. Des Weiteren kann durch den sogenannten Flächentausch, sofern alle Bedingungen eingehalten werden,

**Mischungen 2022**

**Zwischenfrüchte strategisch nutzen**  
auch in Honigbrache und AUM Maßnahmen

Einfach QR-Code scannen für den aktuellen viterra® Katalog

Ihr Ansprechpartner: Friedhelm Simon  
Mobil 0170-922 92 64  
friedhelm.simon@saaten-union.de  
WWW.ZWISCHENFRUCHT.DE

**SAATEN UNION**  
Züchtung ist Zukunft

der Bewirtschafter von der Anbaudiversifizierung befreit werden.

### ► Erhaltung von Dauergrünland

Eine weitere Maßnahme des Greenings ist die bundesweit einheitliche Dauergrünlanderhaltung. Nach der Greeningdefinition sind unter dem Begriff Dauergrünland Flächen zu verstehen, die durch Einsaat oder Selbstaussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs waren. Es können auf Dauergrünland auch andere Pflanzenarten wachsen, wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen. Als Dauergrünland gelten zum Beispiel auch beweidbare Heidegebiete. Darüber hinaus wird zwischen umweltsensiblen und normalem Dauergrünland unterschieden. Gemäß den Greeningverpflichtungen ist die Umwandlung von Dauergrünland genehmigungspflichtig, siehe Seite 46.

### ► Ökologische Vorrangflächen

Als dritten Punkt umfasst das Greening die Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse: die Ökologische Vorrangfläche. Ist das Ackerland eines Betriebs größer oder gleich 15 ha, muss der Betriebsinhaber, wenn er die Basisprämie beantragt, mindestens 5 % des Ackerlands als ÖVF ausweisen. Beim ÖVF-relevanten Ackerland handelt es sich um die Bruttofläche. Auch Flächen, die die Mindestparzellengröße von 0,1 ha unterschreiten, werden eingerechnet. Weiter zählen Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb und als ÖVF ausgewiesene Streifen auf Grünland zum ÖVF-relevanten Ackerland.

Die einzelnen Möglichkeiten zur Erfüllung der 5 % ÖVF werden im weiteren Verlauf näher erklärt. Eine Übersicht finden Sie auf den Seite 36.

### ► Auch bei den ÖVF gibt es Ausnahmen

Überschreitet das Ackerland eines Betriebs die 15-ha-Grenze, ist zu prüfen, ob er nicht unter eine der beiden Ausnahmeregelungen fällt:

- Das Ackerland des Betriebs, das für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land oder Land, das dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser genannten Nutzungsmöglichkeiten dient, wird summiert. Wenn die Summe dieser Nutzungsmöglichkeiten mehr als 75 % des Ackerlands beträgt, ist der Betrieb von der ÖVF-Verpflichtung befreit.
- Die landwirtschaftliche Fläche des Betriebs, die Dauergrünland ist, für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird oder einer Kombination dieser genannten Nutzungsmöglichkeiten dient, wird summiert. Wenn die Summe dieser Nutzungsmöglichkeiten mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche beträgt, ist der Betrieb von der ÖVF-Verpflichtung befreit.

Sofern der Betriebsinhaber mehr als 15 ha Ackerland bewirtschaftet, nicht generell vom Greening befreit ist und keine der beiden dargestellten Ausnahmeregelungen greift, muss der Landwirt die Vorgaben der ÖVF erfüllen. Diese ÖVF-Vorgaben können durch unterschiedliche Typen erfüllt werden, für die jeweils besondere Bedingungen für die Anerkennung als ÖVF und unterschiedlich hohe Gewichtungsfaktoren festgelegt sind.

### ► Brachliegende Flächen

Nur auf Ackerland befindliche brachliegende Flächen können, wenn sie im Antrag entsprechend gekennzeichnet worden sind, als ÖVF in Betracht kommen. Die Flächen müssen entweder der Selbstbegrünung überlassen werden oder sie sind durch eine gezielte Ansaat bis zum 31. März des Förderjahres zu begrünen. Unter bestimmten Bedingungen kann eine Verschiebung des Aussaattermins beantragt werden. Auf brachliegenden Flächen darf keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden, sodass kein Düngebedarf entsteht. Eine Düngung auf diesen Flächen ist somit nicht zulässig. Eine Beweidung ist ebenfalls nicht erlaubt. Der Aufwuchs der brachliegenden Flächen muss einmal während des Jahres bis zum 15. November entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden.

Das Mähgut darf nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung, also weder

verfüttert noch in einer Biogasanlage verwendet werden. Im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres sind das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf den brachliegenden Flächen sowie der Umbruch aufgrund einer Cross-Compliance-Vorschrift verboten. Weiterhin dürfen auf diesen Flächen grundsätzlich keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden.

Soll auf brachliegenden Flächen eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt, zum Beispiel die Aussaat von Wintergetreide, so darf dies ab dem 1. August des Antragsjahres durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nach den fachrechtlichen Vorgaben wieder zulässig.

Brachliegende Flächen bleiben, solange sie als ÖVF ausgewiesen werden, Ackerland, auch wenn sie in diesem Zeitraum begrünt werden und dadurch mehr als fünf aufeinanderfolgende Jahre Gras oder andere Grünfütterpflanzen auf diesen Flächen stehen.

### ► Brache mit Honigpflanzen

Darüber hinaus können Brachflächen, die mit speziellen Blümmischungen bestellt werden, als Brache mit Honigpflanzen beantragt werden. Diese Brache darf nur mit zulässigen, pollen- und nektarreichen Pflanzenarten aktiv begrünt werden. Hierbei wird unterschieden, ob es sich um eine einjährige oder eine mehrjährige Begrünung handelt. Die Liste der zulässigen Arten ist im ELAN-Programm enthalten und unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung einsehbar. Bei einer einjährigen Begrünung müssen mindestens zehn der in Gruppe A aufgeführten Arten ausgesät und etabliert werden. Bei einer mehrjährigen Begrünung müssen mindestens fünf Arten der Gruppe A und 15 Arten der Gruppe B ausgesät und etabliert werden. Die Flächen sind durch eine gezielte Ansaat bis zum 31. Mai des Förderjahres zu begrünen. Bei mehrjähriger Begrünung darf die Brache maximal drei Jahre als ÖVF ausgewiesen werden, wobei die Ausweisung als ÖVF keine Lücke aufweisen darf.

Soll eine Pflanzung oder eine Aussaat vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt, so darf dies ab dem 1. Okto-

ber des Antragsjahres durchgeführt werden. Ebenso ist eine Beweidung mit Schafen und Ziegen ab dem 1. Oktober zulässig. Im ersten Jahr zählt die Aussaat der Honigpflanzen als Mindesttätigkeit. Bei einer mehrjährigen Begrünung muss der Aufwuchs der brachliegenden Flächen einmal während des zweiten Anbaujahres bis zum 15. November entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Die Nutzung des Aufwuchses ist ab dem 1. Januar des Folgejahres gestattet, wenn die Brache mit Honigpflanzen nicht weiter fortgeführt werden soll. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Ausbringung von Düngemitteln oder Klärschlamm ist unzulässig. Des Weiteren ist zu beachten, dass Honigbrachen und AUM-Blühstreifen aneinandergrenzen dürfen, wenn diese optisch unterscheidbar sind.

In jedem Fall sind entsprechende Belege und Nachweise, wie zum Beispiel Saatgutetiketten oder Rechnungen (Aufbewahrungsfrist endet sechs Jahre nach Bewilligung) oder auch Rückstellproben bei selbst erzeugten Saatgutmischungen (Aufbewahrungsfrist endet am 31. Dezember 2023), vorzuhalten. Das Vorhandensein nicht ausgesäter Pflanzenarten, beispielsweise Grasdurchwuchs, auf der Fläche ist nicht schädlich, sofern die zulässigen Pflanzenarten vorherrschen. Aufgrund der besonderen Regelungen gilt der Umrechnungsfaktor in Höhe von 1,5.

### ► ÖVF-Streifen AL/DGL

Die ÖVF-Streifen AL (inklusive Puffer, Wald- und Feldrand) müssen in dem Flächenverzeichnis mit der Nutzarzart 56 angegeben werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass ein ÖVF-Streifen auf Grünland liegt. Dieser ÖVF-Streifen DGL muss mit der Nutzarzart 57 codiert werden. Neben dem Kennzeichen der ÖVF muss für jeden Streifen ein Bezugsschlag angegeben werden. Auch hier gilt: Streifen dürfen nicht größer sein als ihr Bezugsschlag und sie müssen einen untergeordneten Teil der Parzelle darstellen.

Ein Streifen als ÖVF muss mindestens 1 m und darf höchstens 20 m breit sein. Bei Streifen, die an Gewässern angrenzen, wird die Breite ab der Böschungsoberkante gemessen. Dabei muss der Streifen mit der Längsseite parallel zum Gewässer verlaufen, wobei er nicht an allen Stellen gleich

breit sein muss, solange er die Mindest- und Höchstbreite einhält. Die Teile des Streifens, die die Mindest- und Höchstbreiten nicht einhalten, können nicht als ÖVF ausgewiesen werden.

Streifen müssen immer mit ihrer Längsseite an eine Ackerfläche angrenzen. Diese Flächen müssen sich hinsichtlich des Bewuchs eindeutig voneinander unterscheiden. Im Rahmen dieser Bedingung ist es auch möglich, eine Brache als ÖVF auszuweisen, die gleichzeitig als Bezugsschlag für den Streifen dient. Der Streifen darf nicht innerhalb eines Schrages liegen, es sei denn, der Schlag wird in voller Länge geteilt. Streifen sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen und es darf keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden. Da somit kein Düngbedarf entsteht, ist eine Stickstoffdüngung auf diesen Flächen nicht zulässig. Grundsätzlich dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden.

Eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses ist ab dem 1. Juli zulässig, wenn eine Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben ist. Soll auf ÖVF-Streifen AL jedoch eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet oder durchgeführt werden, die erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt, zum Beispiel die Aussaat von Wintergetreide, so darf dies ab dem 1. August des Antragsjahres durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Aussaat oder Pflanzung ist der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln nach den fachrechtlichen Vorgaben wieder zulässig.

Zur Erfüllung der Kriterien der Mindestbewirtschaftung muss der Aufwuchs des Streifens, sofern keine Schnittnutzung, Beweidung oder Ansaat/Pflanzung vorgenommen wird, einmal während des Jahres bis zum 15. November zerkleinert und ganzflächig verteilt werden. Vom 1. April bis zum 30. Juni eines Jahres sind das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses sowie der Umbruch verboten.

### ► ÖVF-Streifen AL mit Ufervegetationsstreifen

Streifen entlang von Wasserläufen können auch sogenannte Ufervegetationsstreifen umfassen. Ufervegetationsstreifen zählen nicht zu der beihilfefähigen Fläche, sodass mit dieser Fläche keine Zahlungsansprüche in der

Basisprämie aktiviert werden können und für diese Fläche auch keine Greeningprämie gewährt werden kann. Mit Ufervegetationsstreifen kann aber ein Teil der ÖVF erbracht werden, wenn sich der Ufervegetationsstreifen in der Verfügungsgewalt des Antragstellers befindet.

### ► Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb

Eine Fläche, auf der Niederwald im Kurzumtrieb (Kurzumtriebsplantagen, kurz: KUP) angebaut wird, ist mit der Fruchtart 841 im Flächenverzeichnis anzugeben. Zusätzlich ist die Zusatzerklärung zur Basisprämie im Zusammenhang mit dem Anbau von Niederwald mit KUP/Angabe der zulässigen Arten für im Umweltinteresse genutzte Flächen (Anlage KUP) einzureichen. In dieser sind das Jahr der Anlage und das Jahr der letzten Ernte der KUP anzugeben. Zu beachten ist, dass KUP zur Erhaltung der Beihilfefähigkeit eine maximale Laufzeit von 20 Jahren aufweisen dürfen. Außerdem sind in der Basisprämie Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb nur förderfähig, wenn eine der zulässigen Arten angebaut wird. Die Liste der zulässigen Arten steht im Internet unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung.

Wird eine für die ÖVF zulässige Art angebaut und soll diese Fläche entsprechend ausgewiesen werden, so ist dies im Flächenverzeichnis anzugeben. Auf Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb, die als ÖVF ausgewiesen werden, dürfen ganzjährig keine mineralischen Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

### ► Zwischenfrüchte oder Gründücke

Unter dem Begriff Flächen mit Zwischenfrüchten oder Gründücke fallen sowohl Flächen, auf denen eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht oder Gründücke eingesät wird, als auch Flächen, auf denen eine Untersaat von Grasarten, Leguminosen, oder Leguminosen-Gras-Gemische in eine Hauptkultur ausgesät wird. Soll eine Kulturpflanzenmischung als Zwischenfrucht oder Gründücke eingesät werden, so muss diese aus mindestens zwei zulässigen Arten bestehen. Die Liste der zulässigen Arten ist im ELAN-Programm enthalten und steht unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung.

### ► Bodenbedeckung muss sein

Eine Zwischenfrucht oder Untersaat kann nur anerkannt werden, wenn ein flächendeckender Bestand im Rahmen von Kontrollen sichtbar ist. Die Zwischenfrucht sowie die Untersaat müssen sich tatsächlich auf der gesamten Fläche etablieren. Eine hinreichende Bodenbedeckung muss auf dem Schlag vorhanden sein, das heißt, mindestens 40 % der Fläche müssen bedeckt sein. Bei einer nicht gut etablierten Zwischenfrucht, die als ÖVF ausgewiesen wurde, muss bis zum 1. Oktober nachgesät werden. Bei einer Untersaat besteht die Möglichkeit der Modifikation, siehe Seite 35. Ein zu geringer Bestand durch zu wenig Saatgut wird aberkannt.

### ► Mischung bei Zwischenfrüchten beachten

Die Kulturpflanzenmischung von Zwischenfrüchten muss mindestens aus zwei zulässigen Arten bestehen. Keine Art darf einen höheren Anteil als 60 % der Samen in der Mischung haben. Der Anteil von Gräsern insgesamt an den Samen der Mischung darf ebenfalls nicht höher als 60 % sein. Die Aussaat der Kulturpflanzenmischung darf nicht nach dem 1. Oktober des jeweiligen Antragsjahres erfolgen. Es können sowohl die von Saatgutunternehmen angebotenen Saatgutmischungen als auch eigene zulässige Mischungen von Kulturpflanzen verwendet werden.

Die Kulturpflanzenmischung darf auch vor dem 16. Juli ausgesät werden. Sollte die Aussaat der Kulturpflanzenmischung jedoch vor dem 23. Juni erfolgen oder dies im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle bis zum 15. Juli festgestellt werden, so gilt die Kulturpflanzenmischung als Hauptkultur und kann nicht mehr als ÖVF-Zwischenfrucht ausgewiesen werden. In jedem Fall sind die entsprechenden Belege und Nachweise, wie zum Beispiel Saatgutetiketten oder Rechnungen, vorzuhalten. Die Saatgutetiketten und Rechnungen müssen sechs Jahre lang nach der Bewilligung und die Rückstellproben eigener Saatgutmischungen bis zum 31. Dezember 2023 aufbewahrt werden.

Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Hauptkultur keine Pflanzenschutzmittel, mineralischen Stickstoffdüngemittel und kein Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist dagegen zulässig. Bis zum Ende des An-

tragsjahres dürfen die Flächen als ÖVF nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden.

Der Bewuchs muss bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres auf der Fläche bleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist auch vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung, wie Grubbern oder Pflügen. Nach dem 15. Februar kann die Zwischenfrucht einmalig zum Beispiel für eine Biogas- oder Futternutzung genutzt werden. Ein Überführen der Kulturpflanzenmischung in eine neue Hauptkultur und eine entsprechende Weiternutzung ist nicht zulässig. In bestimmten Regionen des Rheinlands muss der Bewuchs nur bis zum 31. Januar auf der Fläche bleiben. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer Kreisstelle oder unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung.

Im Flächenverzeichnis sind Flächen mit Zwischenfrucht/Gründecke, die als ÖVF ausgewiesen werden sollen, entsprechend anzugeben. Angaben über die verwendeten Kulturpflanzenmischungen sind nicht notwendig. Im Flächenverzeichnis ist die Fruchtart der jeweiligen Hauptkultur im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli 2022 einzutragen.

### ► Untersaaten anlegen

Wird eine Untersaat in einer Hauptkultur durchgeführt, dürfen dabei Grasarten, Leguminosen sowie Leguminosen-Gras-Gemische verwendet werden. Eine Liste mit zulässigen Leguminosenarten finden Sie im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW in der Rubrik Förderung. Vergleichbare Fristen wie bei Zwischenfrüchten sind bezüglich der Aussaat der Untersaat nicht vorhanden. Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Hauptkultur – wie bei den Zwischenfrüchten – weder Pflanzenschutzmittel noch mineralische Stickstoffdüngemittel oder Klärschlamm eingesetzt werden. Die Ausbringung von organischem Wirtschaftsdünger ist unter Berücksichtigung des Fachrechts zulässig. Bis zum Ende des Antragsjahres dürfen die Flächen als ÖVF nur durch eine Beweidung mit Schafen und Ziegen genutzt werden.

Der Bewuchs muss bis zum 15. Februar des folgenden Kalenderjahres auf der Fläche verbleiben. In bestimmten Regionen des Rheinlands muss der Be-

wuchs nur bis zum 31. Januar auf der Fläche bleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist ebenso wie eine Beweidung auch vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung. Im Gegensatz zu Zwischenfrüchten können Untersaaten in eine neue Hauptkultur überführt werden und entsprechend in dem Folgejahr genutzt werden. Diese Fläche darf dann im Folgejahr jedoch nicht erneut als Zwischenfrucht oder Untersaat für die ÖVF ausgewiesen werden. Im Flächenverzeichnis ist die Fruchtart der jeweiligen Hauptkultur im Zeitraum vom 1. Juni bis 15. Juli 2022 einzutragen. Flächen mit Untersaat, die als ÖVF ausgewiesen werden sollen, sind anhand eines ÖVF-Kennzeichens anzugeben.

### ► Flächen mit Leguminosen

Werden auf Flächen stickstoffbindende Pflanzen angebaut, können diese nur dann auch als ÖVF ausgewiesen werden, wenn es sich um eine zulässige Art handelt und diese im Flächenverzeichnis vermerkt wurde. Die Liste der zulässigen Arten ist dem ELAN-Programm zu entnehmen oder kann unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung nachgesehen werden. Des Weiteren ist die Fruchtart der jeweiligen stickstoffbindenden Pflanze einzutragen. Zusätzlich ist die Anlage Leguminosen einzureichen.

Die jeweilige als ÖVF zulässige Art muss entweder als Reinkultur oder als Mischung mit mindestens einer der in der Liste angegebenen Arten angebaut werden. Beim Anbau als Mischung muss die Leguminose optisch vorherrschend sein. Klee gras kann ebenfalls als ÖVF-Leguminose angegeben werden. Sofern eine zulässige mehrjährige stickstoffbindende Pflanze, zum Beispiel Luzerne, angebaut wird, kann diese auch in mehreren Jahren als ÖVF ausgewiesen werden. In diesem Fall würde die Fünfjährigkeit bei der DGL-Entstehung äquivalent zur ÖVF-Stilllegung pausieren. Hierbei ist zu beachten, dass der aufkommende Grasdurchwuchs zur Aberkennung der Leguminose als ÖVF führen kann.

Werden auf einer Fläche grobkörnige, stickstoffbindende Pflanzen angebaut, so müssen sich diese im Antragsjahr mindestens in dem Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. August auf der Fläche befinden. Dies betrifft Sojabohnen, Linsen, Lupinen, Acker- und Gartenbohnen sowie Erbsen. Diese stick-

stoffbindenden Pflanzen müssen am 15. Mai ausgesät sein und dürfen erst nach Ablauf des Zeitraums geerntet, gemäht, geschlegelt, beweidet oder durch mechanische Bodenbearbeitung zerstört werden. Tritt die Erntereife der Früchte oder Körner vor dem 15. August ein, darf die Ernte auch früher durchgeführt werden, wenn dies spätestens drei Tage vorher bei der Kreisstelle angemeldet wurde.

Alle anderen als ÖVF zulässigen Arten stickstoffbindender Pflanzen müssen sich ebenfalls ab dem 15. Mai auf der Fläche befinden, sprich ausgesät sein. Diese müssen aber bis zum 31. August auf der Fläche verbleiben und dürfen erst danach durch eine mechanische Bodenbearbeitung zerstört werden. Somit ist bei diesen stickstoffbindenden Pflanzen auch während des Zeitraums eine Schnittnutzung zulässig.

Nach Beendigung des Anbaus der stickstoffbindenden Pflanze muss auf dieser Fläche in dem jeweiligen Antragsjahr eine Winterkultur oder eine Winterzwischenfrucht angebaut werden. Diese Winterkultur oder Winterzwischenfrucht muss mindestens bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche bleiben. Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist vor dem 15. Februar zulässig. Nicht zulässig ist bis dahin eine mechanische Bodenbearbeitung, wie Grubbern oder Pflügen. Generell ist eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln auf ÖVF-Leguminosen nicht zulässig.

### ► Nachwachsende Rohstoffe

Miscanthus und Durchwachsende Silphie können als ÖVF nachwachsender Rohstoff beantragt werden. Der Umrechnungsfaktor beträgt hierbei 0,7. Es können auch Aussaaten aus den Vorjahren in diesem Jahr als ÖVF anerkannt werden. Im Jahr der Ansaat der Kultur ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig, in den Folgejahren nicht mehr. Die Ausbringung mineralischer Dünger ist unzulässig. Eine Schnittnutzung für Biogas ist jederzeit möglich. Eine Beweidung ist unzulässig.

### ► Landschaftselemente

Landschaftselemente (LE) können nur dann als ÖVF anerkannt werden, wenn sie auf Ackerland liegen oder an Ackerland angrenzen sowie dem Ackerland zugeordnet wurden und sich in der



Verfügungsgewalt des Antragstellers befinden. Die LE sind nach den Cross-Compliance-Regelungen geschützt und es gilt ein Beseitigungsverbot. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Beseitigung des LE bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW beantragt werden.

Eine Übersicht der LE und Gewichtungsfaktoren finden Sie auf Seite 44. Auf Dauergrünland liegende oder sowie dem Dauergrünland zugeordnete LE können nicht als ÖVF ausgewiesen werden.

### ► Greeningrechner

Zur Unterstützung bei der Antragstellung steht im ELAN-Programm ein Greeningrechner zur Verfügung. Dieser berechnet anhand der im Flächenverzeichnis erfassten Daten, ob Sie die Greeningverpflichtungen erfüllen. Der Greeningrechner berücksichtigt dabei die Angaben aus den Antragsformularen. Dieses gilt insbesondere für die Größenangaben der beantragten Flächen. Der Greeningrechner kann keine Gewährleistung geben, dass die gemachten Angaben richtig sind, sondern ist lediglich als Hilfestellung im Rahmen der Antragstellung gedacht. Sie sollten den Greeningrechner vor dem Einreichen Ihres Antrags noch einmal aufrufen und die Ergebnisse kontrollieren.

### ► Achtung Kürzungen!

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen wird die Greeningprämie gekürzt. Hält der Antragsteller die Bedingungen der Anbaudiversifizierung, der Ökologische Vorrangfläche und der Dauergrünlanderhaltung nicht ein, so werden eine Kürzung und gegebenenfalls Sanktionen berechnet.

Die mit dem Sammelantrag gemachten Angaben zur Flächennutzung eines Betriebs einschließlich der Angaben zu den ÖVF sind grundsätzlich für das jeweilige Antragsjahr einzuhalten. Bei Vorliegen rechtfertigender Umstände ist es möglich, die Änderung dieser Angaben nachträglich zu beantragen, ohne dass es zwangsläufig zu einer Kürzung oder Sanktion kommt.

**Neu** Neu für das Antragsjahr 2022 ist, dass diese Angaben über ELAN geändert werden können. Es besteht die Möglichkeit, den Antrag über ELAN erneut aufzurufen und entsprechende Änderungen zu machen, siehe Seite 61.

### ► Modifikation und Kompensation

Bestimmte als ÖVF beantragte Flächen dürfen durch den Zwischenfruchtanbau auf Verwaltungsebene ersetzt

**Wer seine ÖVF mit einer Untersaat erfüllen möchte, kann diese in der Hauptkultur anlegen. Hierfür dürfen Grasarten, Leguminosen sowie Leguminosen-Gras-Gemische ausgesät werden.**

Fotos: landpixel

## ► Übersicht Ökologische Vorrangflächen (ÖVF)

	Stilllegung (Acker)	ÖVF-Streifen AL (inklusive Puffer-, Wald- und Feldrand)	ÖVF-Streifen DGL	Zwischenfrucht
Faktor [1 m <sup>2</sup> = ... m <sup>2</sup> ÖVF]	1,0	1,5	1,5	0,3
Lage	alle Ackerflächen	Acker an Acker angrenzend, mit und ohne Ufervegetationsstreifen	Grünland an Acker angrenzend, mit und ohne Ufervegetationsstreifen	alle Ackerflächen
Maße	keine	mindestens 1 m, maximal 20 m in Summe (ggf. inklusive Ufervegetationsstreifen)	mindestens 1 m, maximal 20 m in Summe (ggf. inklusive Ufervegetationsstreifen)	keine
Mindestgröße	0,1 ha	keine	keine	0,1 ha
Zulässige Pflanzenarten bei Einsaat	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B. Getreide etc.)  Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)	keine Kulturpflanzen zu Erntezwecken (z.B. Getreide etc.)  Gräsermischungen, Wildblumen, krautartige Futterpflanzen (kein Mais)	Dauergrünland	siehe Liste, mindestens zwei Arten, maximal 60 %-Anteil einer Art (Bezugsbasis Anzahl Samenkörner), maximal 60 % Grasanteil
Einsaattermin	bis 31. März	bis 31. März	bis 31. März	bis 1. Oktober
Selbstbegrünung	ja	ja	ja	nein
Gezielte Begrünung	ja	ja	ja	ja
Stilllegungszeitraum	1. Januar bis 31. Dezember	1. Januar bis 31. Dezember	1. Januar bis 31. Dezember	nein
Sonstige Auflagen (ohne Berücksichtigung des Fachrechts; das Fachrecht muss generell beachtet werden)	Bodenbearbeitung zur Einsaat und Einsaat der Folgekultur ab 1. August möglich  (dann Pflanzenschutz und Dünger im Herbst erlaubt)	Bodenbearbeitung zur Einsaat und Einsaat der Folgekultur ab 1. August möglich  (dann Pflanzenschutz und Dünger im Herbst erlaubt)	nur in Kombination mit genehmigtem Umbruch: Bodenbearbeitung zur Einsaat und Einsaat der Folgekultur ab 1. August möglich  (dann Pflanzenschutz und Dünger im Herbst erlaubt)	Bodenbearbeitung und Einsaat der Folgekultur ab 16. Februar möglich
	kein Pflanzenschutz, kein mineralischer Dünger, kein Klärschlamm	kein Pflanzenschutz, kein mineralischer Dünger, kein Klärschlamm	kein Pflanzenschutz, kein mineralischer Dünger, kein Klärschlamm	nach Ernte der Hauptkultur
	kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	kein Wirtschaftsdünger gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen	kein Pflanzenschutz, keine mineralischen stickstoffhaltigen Dünger, kein Klärschlamm
	organische Dünger möglich			
Pflegeauflagen	mindestens 1 x bis zum 15. November mähen oder schlegeln/häckseln	mindestens 1 x bis zum 15. November mähen oder schlegeln/häckseln	mindestens 1 x bis zum 15. November mähen oder schlegeln/häckseln	
	vom 1. April bis 30. Juni kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	vom 1. April bis 30. Juni kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	vom 1. April bis 30. Juni kein Schlegeln/Häckseln, kein Mähen	Schlegeln/Häckseln zulässig
Beweidung	ja, ab 1. August mit Schafen und Ziegen möglich	ja, ab 1. Juli, wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	ja, ab 1. Juli, wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	Beweidung im Antragsjahr bis 31. Dezember nur mit Schafen und Ziegen, danach Beweidung mit allen Tierarten möglich
Schnittnutzung/ Biogas Ernte	ab dem 1. Januar des Folgejahres, wenn die Stilllegung (Acker) nicht weiter fortgeführt wird	ab 1. Juli Nutzung des Aufwuchses möglich (Mähen und Abfahren), wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	ab 1. Juli Nutzung des Aufwuchses möglich (Mähen und Abfahren), wenn Unterscheidung zur Ackerfläche gegeben	einmalige Biogas- bzw. Futternutzung ab 16. Februar des Folgejahres zulässig, keine Überführung in Hauptfrucht zulässig

Bei den ÖVF-Streifen ist bei der Mindestgröße zu beachten, dass zusammen mit dem Bezugsschlag (und ggf. LE) 0,1 ha erreicht werden muss. Zusätzlich werden noch Landschaftselemente als Ökologische Vorrangflächen anerkannt!

Untersaat	Leguminosen	Kurzumtriebs- plantagen	Aufforstungs- flächen	Nachwachsende Rohstoffe	Brache mit Honigpflanzen
0,3	1	0,5	1	0,7	1,5
alle Ackerflächen	alle Ackerflächen				alle Ackerflächen
keine	keine	keine	keine	keine	keine
0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha	0,1 ha
Grasarten, Leguminosen oder Leguminosen-Gras- Gemische	siehe Liste, Gemische sind zulässig (z.B. Klee gras), wenn die stickstoffbindenden Arten optisch vorherrschen	siehe gesonderte Liste der zulässigen Baumarten zur Aner- kennung als Ökologi- sche Vorrangfläche	Baumarten nur ge- mäß den EU-Ver- ordnungen, die zur Förderung der Auf- forstung zugrunde lagen	Miscanthus, Durch- wachsende Silphie	siehe Liste der zulässigen Pflanzenarten  Unterscheidung der zulässi- gen Pflanzen in einjährige oder mehrjährige Arten
kein Einsaattermin	bis 15. Mai	kein Einsaattermin	kein Einsaattermin	kein Einsaattermin	bis 31. Mai
nein	nein	nein	nein	nein	nein
ja	ja	gezielte Bepflanzung	gezielte Bepflanzung	gezielte Bepflanzung	ja
nein	nein	mehrwährig	mehrwährig	mehrwährig	ein- oder mehrwährig, 1. Januar bis 31. Dezember
Bodenbearbeitung und Einsaat der Folgekultur ab 16. Februar möglich oder ab 1. Januar bei unverzöglich folgender Aus- saat der nächsten Hauptkultur darüber liegende Kultur kann ganz normal bewirtschaftet werden (Pflanzenschutz, Dün- gung etc.), kein Erntetermin	bei grobkörnigen Legumino- sen (z.B. Ackerbohnen) muss Aufwuchs bis 15. August stehen bleiben (Ausnahme bei früherer Ernte); bei feinkörnigen Legumino- sen (z.B. Klee) müssen die Pflanzen bis zum 31. August verbleiben, aber Schnittnut- zung zulässig	nur bestimmte Baumarten zulässig	nur nach bestimm- ten EU-Verordnun- gen geförderte Auf- forstungen	keine Beschrän- kung hinsichtlich Nutzungsdauer	Bodenbearbeitung zur Einsaat und Einsaat der Folgekultur ab 1. Oktober möglich  (dann Pflanzenschutz und Dünger im Herbst erlaubt)
nach Ernte der Hauptkultur	kein Pflanzenschutz	kein Pflanzenschutz		Pflanzenschutz im Ausbringungsjahr erlaubt	
kein Pflanzenschutz, kein mineralischer stickstoffhalti- ger Dünger, kein Klärschlamm	Folgekultur muss Winterung oder Winterzwischenfrucht sein	keine mineralische Düngung		keine mineralische Düngung	kein Pflanzenschutz, kein mineralischer Dünger, kein Klärschlamm  kein Wirtschaftsdünger
organische Dünger möglich				organische Dünger möglich	gelegentliches Befahren zulässig, darf nicht zur Schädigung des Aufwuchses führen
Schlegeln/Häckseln zulässig	keine Auflagen				Aussaat gilt als Mindest- bewirtschaftung  Schlegeln/Häckseln, Mähen jederzeit ohne Nut- zung zulässig
Beweidung im Antragsjahr bis 31. Dezember nur mit Schafen und Ziegen, danach Beweidung mit allen Tierarten möglich	keine Auflagen			nein	ja, ab 1. Oktober mit Schafen und Ziegen möglich
Biogas- bzw. Futternutzung ab 16. Februar des Folgejahres zulässig	bei grobkörnigen Legumino- sen Ernte ab 16. August erlaubt; bei feinkörnigen Leguminosen Schnittnut- zung jederzeit erlaubt	Ernte zulässig, aber keine Rodung (Wurzelstock oder Baumstumpf ver- bleibt im Boden, sodass sie im folgen- den Jahr wieder aus- treiben können)	Holzernte/Abhol- zungen nur gemäß den EU-Verordnun- gen, die zur Förde- rung der Aufforstung zugrunde lagen	jederzeit möglich	ab dem 1. Januar des Folgejahres, wenn die Brache mit Honigpflanzen nicht weiter fortgeführt wird

werden, falls der Anbau auf ursprünglicher Fläche nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Dieser Vorgang wird als Modifikation bezeichnet.

Die Modifikation muss der zuständigen Kreisstelle bis zum 1. Oktober (spätester Termin für die Aussaat von Zwischenfrüchten) gemeldet worden sein, die dieser Meldung binnen zehn Tagen widersprechen kann. Sollte innerhalb dieser Frist dem Wechsel der ÖVF durch die Kreisstelle nicht widersprochen worden sein, gilt der mitgeteilte Austausch der Flächen als genehmigt. Es kann jedoch immer nur die gleiche gewichtete Fläche ersetzt werden, es darf in keinem Fall zu einer Erhöhung des prozentualen Anteils der ÖVF kommen.

Wurden dem Antragsteller bereits Verstöße auf Parzellen mitgeteilt, eine

Vor-Ort-Kontrolle angekündigt oder im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle Verstöße auf Parzellen festgestellt, so ist eine Modifikation für die betroffenen Parzellen nicht mehr zulässig. Die Streichung eines ÖVF-Kennzeichens ist jedoch immer möglich.

Wird erst im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass auf einer im Flächenverzeichnis entsprechend beantragten Fläche keine ÖVF ist oder die Anforderungen nicht erfüllt sind, kann dieses durch potenzielle, nicht im Flächenverzeichnis entsprechend als ÖVF beantragte Flächen kompensiert werden. Die Flächen müssen zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Kontrolle die ÖVF-Voraussetzungen bereits erfüllen. Der Landwirt muss dem Prüfer die Ersatzflächen unaufgefordert anzeigen. Auch in diesem Fall ist die Erhöhung

des prozentualen Anteils der ÖVF in keinem Fall zulässig. Dieser Vorgang ist im Rahmen der Kompensation möglich.

Die Modifikation bis zum 1. Oktober ist der Kompensation im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle in jedem Fall vorzuziehen. Wird erst im Rahmen der Verwaltungskontrolle ein Wechsel der ÖVF bekannt, muss die beantragte ÖVF anerkannt werden und die tatsächlich erbrachte Fläche kann nicht anerkannt werden. Dies ist nur im Rahmen der Modifikation oder Kompensation möglich.

Weitere Informationen zu den einzelnen Themen finden Sie im Internet [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung oder bei Ihrer Kreisstelle. ◀

## Flächen ganzjährig nutzen

**Wer Flächen beantragt, muss am Stichtag 16. Mai 2022 die Verfügungsgewalt darüber haben. Das ist eine wichtige Voraussetzung für die Förderfähigkeit. Außerdem müssen die Flächen das ganze Jahr hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten werden. Was zu beachten ist, erklären Marina Bald und Jana Schniederger.**

Eine Fläche steht dem Antragsteller am 16. Mai 2022 dann zur Verfügung, wenn er sie zu diesem Zeitpunkt besitzt und bewirtschaftet. Besitz bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Fläche sich in seinem Eigentum befindet oder er sie gepachtet hat. Bei unklaren Bewirtschaftungsverhältnissen ist derjenige Bewirtschafter im Sinne des Prämienrechts, der das mit der Flächennutzung verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Um unklare Bewirtschaftungsverhältnisse und damit Streitigkeiten um Direktzahlungen zu vermeiden, sollten sich Antragsteller daher im Zweifelsfall früh genug vor der Antragstellung an die Kreisstelle wenden. In der Regel handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, die von der EU-Zahlstelle der Landwirtschaftskammer NRW getroffen werden.

### ► Die Nutzung ist entscheidend

Eine Fläche ist dann ganzjährig beihilfefähig, wenn sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember haupt-

sächlich landwirtschaftlich nutzbar ist. Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt werden kann eine Fläche, wenn sie durch die Intensität, Art und Dauer oder den Zeitpunkt einer nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingeschränkt wird. Eine Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung zum Beispiel dann dauerhaft entzogen – und verliert damit ihre ganzjährige Beihilfefähigkeit –, wenn darauf ein Haus oder eine Straße gebaut wird, auch wenn diese Bauvorhaben erst nach der Ernte begonnen werden.

Für den Fall, dass die betroffene Fläche zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Flächenverzeichnis 2022 angegeben wurde, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung beispielsweise nicht sicher abzusehen war, ob eine Baugenehmigung vor Jahresende vorliegt, kann die Aktivierung durch den Antragsteller nachträglich zurückgezogen werden. Eine solche nicht landwirtschaftliche Nutzung ist auf jeden Fall der Kreisstelle umgehend mitzuteilen. Sollten Antragsteller nicht landwirtschaftliche Nutzungen nicht melden und dieser Sachverhalt trifft erst

durch Vor-Ort-Kontrollen oder Luftbilder im Nachhinein zutage, werden Sanktionen und Rückforderungen auch rückwirkend verhängt.

### ► Was ist erlaubt?

Eine kurzfristige nicht landwirtschaftliche Tätigkeit hingegen verhindert nicht automatisch die ganzjährige Beihilfefähigkeit. Die Beihilfefähigkeit ist an die Bedingung geknüpft, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit auf der Fläche überwiegt und nicht stark eingeschränkt wird. Darunter ist zu verstehen, dass es weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses noch zu einer wesentlichen Minderung des Ertrags kommen darf.

Des Weiteren dürfen die nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten, zum Beispiel die Nutzung als Festwiese, innerhalb der Vegetationsperiode je Schlag nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage und insgesamt nicht länger als 21 Tage dauern.

Außerhalb der Vegetationsperiode dürfen landwirtschaftliche Flächen für Wintersport genutzt werden, auf Dauergrünlandflächen darf Holz gelagert werden. Dauerhafte Holzlager dagegen sind nicht erlaubt. Auf Flächen, die aus der Erzeugung genommen wurden (Fruchtart 563, 567, 573, 574, 575, 576, 582, 590, 591, 592 und 599), darf innerhalb des Sperrzeitraums vom 1. April bis zum 30. Juni und auf allen Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) grundsätzlich keine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit stattfinden.



Weiterhin gilt generell, dass alle nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die sich negativ auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand auswirken, in jedem Fall förderschädlich sind.

### ► Meldung muss rechtzeitig erfolgen

Eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit nach der Antragstellung ist der Kreisstelle spätestens drei Tage vor Beginn zu melden. Anzugeben sind die Art der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit sowie der Beginn und das Ende. Ein entsprechendes Formular gibt es im Internet unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung und bei den Kreisstellen.

Die Meldung über die nicht landwirtschaftliche Tätigkeit hat ab diesem Jahr über ELAN zu erfolgen, auch im Nachgang, wenn bereits der eigentliche Antrag eingereicht wurde. Neben der Flächenbindung im Flächenverzeichnis ist noch die Anlage NLT auszufüllen und einzureichen.

Findet eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit bereits im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zur Antragstellung statt, so ist diese nicht landwirtschaftliche Tätigkeit bei der Antragstellung in den „Angaben zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf Flächen“ (Anlage NLT) anzugeben. In dieser An-

lage können auch nicht landwirtschaftliche Tätigkeiten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung schon bekannt sind und erst später im Jahr stattfinden, angegeben werden. Ausgenommen von der Meldepflicht sind landwirtschaftliche Flächen, die außerhalb der Vegetationsperiode, für den Wintersport, zum Beispiel Skipiste oder Rodelbahn, oder die Lagerung von Holz auf einer Dauergrünlandfläche genutzt werden. Weiterhin ist zu beachten, dass spezielle Auflagen dazu führen können, dass eine in der Basisprämie unschädliche Veranstaltung die Auflagen, zum Beispiel der Agrarumweltmaßnahmen (AUM), verletzen können.

### ► Was ist höhere Gewalt?

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die dazu führen, dass die im Sammelantrag 2022 eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden können, sind wie bisher den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer umgehend schriftlich mitzuteilen. Ein Fall höherer Gewalt kann beispielsweise durch einen Todesfall oder eine längere Krankheit, die eine Hofbewirtschaftung unmöglich macht, vorliegen. Unter „umgehend“ ist dabei innerhalb von 15 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist, zu verstehen. In diesen Fällen wird geprüft, ob die Fläche in der Basisprämie weiterhin förderfähig bleibt.

Wird die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete oder die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen beantragt, müssen die entsprechenden Flächen ebenfalls ganzjährig beihilfefähig sein. Bei AUM müssen die Flächen bis zur Ernte oder bis zum Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres der Agrarumweltmaßnahme beihilfefähig sein.

Beantragen Landwirte die Basisprämie für Flächen, die sich auf einem Flugplatz, einem Militärgelände oder einer Freizeitanlage befinden, müssen ihnen diese ganzjährig, jederzeit und uneingeschränkt für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Für die Flächen muss ein uneingeschränktes, jederzeitiges Betretungsrecht vorliegen, denn die Kontrollierbarkeit der Fläche ist Voraussetzung für ihre Beihilfefähigkeit. Die Bewirtschaftung ist jährlich nachzuweisen. Landwirte, die auf solchen Flächen wirtschaften, sollten sich daher vor Antragstellung bei ihrer Kreisstelle über die aktuellen Anforderungen erkundigen.

### ► Wann gibt es keine Prämie?

Sträucher und Bäume als Bestandteil der genutzten Fläche werden als Verbuschung bezeichnet. Verbuschungen sind grundsätzlich nicht förderfähig und müssen von der beihilfefähigen Fläche abgezogen werden. Es ist zu

**Wenn auf einer Fläche ein Haus gebaut wird, ist diese nicht mehr beihilfefähig. Das gilt auch, wenn die Bauarbeiten erst nach der Ernte begonnen haben. Sollte für so eine Fläche 2022 ein Zahlungsanspruch aktiviert worden sein, kann der Antragsteller die Aktivierung auch nachträglich zurückziehen. In jedem Fall muss die nicht landwirtschaftliche Nutzung umgehend der Kreisstelle gemeldet werden.**

Foto: landpixel

prüfen, ob es sich bei einzelnen Büschen oder sonstigen Gehölzen auf einer Fläche nicht um Landschaftselemente (LE) wie Hecken oder Feldgehölze handelt.

Unschädlich für die Beihilfefähigkeit sind:

- nicht dominierender Gehölzwuchs mit geringer Deckung, der die Wuchshöhe der Gras- und Krautschicht nicht maßgeblich übersteigt und durch Beweidung oder Nachmahd beseitigt werden kann,
- bis zu 100 Bäume pro Hektar mit nutzbarer Grasnarbe bis an den Stamm
- sowie unverbüsste Streuobstwiesen.

Sollte sich die Verbüsung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Möglichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und herauszurechnen.

Bei Grünlandflächen ist zu beachten, dass Gras und andere Grünfütterpflanzen vorherrschend sind. Eine Ausnahme bilden Heideflächen: In diesen Fällen müssen Heidekrautgewächse und Gräser mehr als 50 % der Bodenbedeckung ausmachen und im Antragsjahr beweidet werden. Flächen mit einer überwiegenden Verunkrautung, überwiegenden flächigen LE oder einer Kombination aus Verunkrautung, Verbüsung und LE können nicht anerkannt werden. Zusammenhängend und dominierend mit Binsen, Schilf

oder Seggenried bestandene Flächen gelten nicht als Dauergrünland.

Auch Sport- und Freizeitflächen, Parkanlagen, Waldflächen, Flächen zur Gewinnung von Solarenergie, Flächen zur Lagerung von Festmist oder Silage, Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase, zu Verkehrsanlagen gehörende Flächen oder Ziergärten sind unabhängig von einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht förderfähig, da sie hauptsächlich für nicht landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden.

### ► Flächen aus der Produktion nehmen

Aus der Produktion genommene Acker- oder Grünlandflächen (Fruchtart 591 oder 592) sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Ansaat bis zum 31. März des Förderjahres zu begrünen. Sollte eine Aussaat vor dem 1. April, beispielsweise aufgrund von Naturschutzvereinbarungen oder witterungsbedingten Umständen, nicht möglich sein, so kann eine Ausnahme unter bestimmten Bedingungen beantragt werden.

Um die Flächen weiter in einem guten landwirtschaftlichen Zustand zu halten, muss der Betriebsinhaber dort mindestens einmal jährlich bis zum 15. November den Aufwuchs mähen und das Mähgut abfahren oder den Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen. Zwischen dem 1. April und dem 30. Juni herrscht aus Naturschutzgründen ein Mäh- und Mulchverbot. Eine Genehmigung, während der

Sperrfrist zwischen dem 1. April und dem 30. Juni zu mähen oder zu mulchen, kann nur von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erteilt werden.

Das Mähgut darf aber nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung, also zum Beispiel weder als Futter noch in einer Biogasanlage, verwendet werden. Sobald das Mähgut einer aus der Produktion genommenen Acker- oder Grünlandfläche genutzt wird, zum Beispiel als Viehfutter, oder die Fläche beweidet wird, muss dies der Kreisstelle gemeldet werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, den Zeitraum für die jährliche Pflegeverpflichtung zum Mähen, Mulchen oder Häckseln auf einen zweijährigen Zeitraum auszudehnen. Auf Ackerflächen, die aus der Produktion genommenen wurden, dürfen generell keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Jedoch gibt es bei einer Gefahr für Mensch und/oder Tier durch Problemunkräuter, wie zum Beispiel durch Herkulesstaude oder Jakobsgreiskraut, ebenfalls die Möglichkeit, eine Ausnahme zu beantragen.

Informationen zu den Regelungen und den geschilderten Ausnahmen für die aus der Produktion genommenen Flächen sind bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internetangebot der Landwirtschaftskammer in der Rubrik Förderung unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) erhältlich. ◀

## Feldblöcke und Landschaftselemente finden

Feldblöcke, Landschaftselemente oder Förderkulissen auf Luftbildern können über TIM-online, einer Internet-Anwendung des Landes Nordrhein-Westfalen, angezeigt werden. Darüber hinaus haben Sie auch die Möglichkeit, die Daten selbst zu beziehen. Wie Sie diesen Service nutzen können, erklärt Timo Berker.

### ► Anzeige von GIS-Daten

TIM-online erreichen Sie unter [www.tim-online.nrw.de/tim-online2/](http://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/). Für die Anwendung benötigen Sie einen Internetzugang und einen gängigen Internetbrowser in aktueller Version. Neben den endgültigen „Digitalen Orthophotos“ (DOP) können auch die

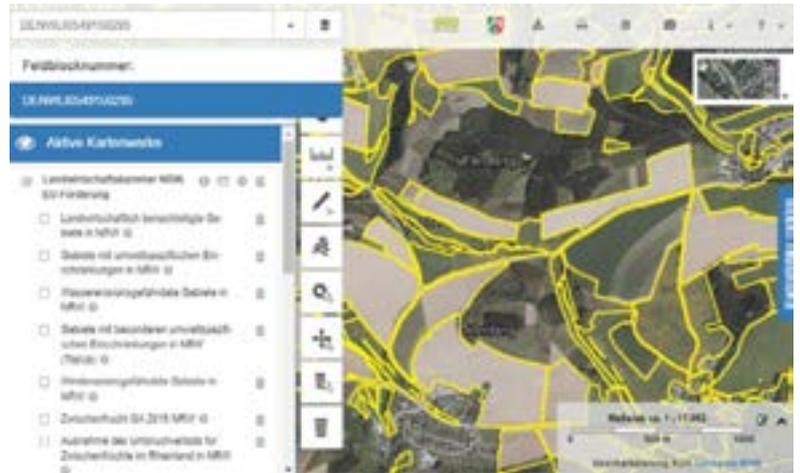
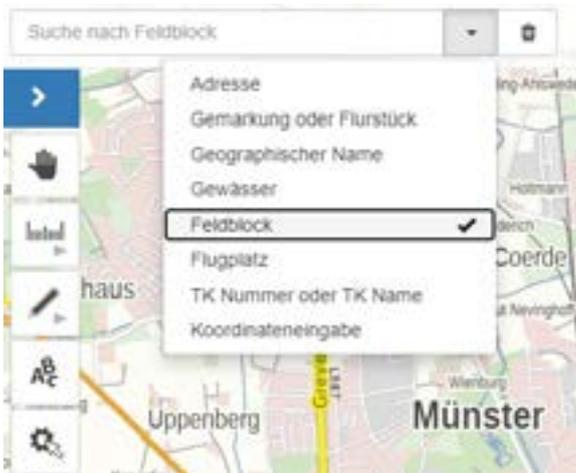
teilweise aktuelleren, sogenannten vorläufigen Digitalen Orthophotos (VDOP) abgerufen werden. Dazu müssen in der Kartenwahl unter dem Punkt Luftbildinformationen entweder die Digitalen Orthophotos oder aber die vorläufigen Digitalen Orthophotos mit der Auswahl „vDOP Farbe“ hinzugeschaltet werden. Sie erschei-

nen dann unter dem Reiter Aktive Kartenwerke.

Für die Suche nach einem Feldblock ist die Eingabe einer gültigen FLIK im Feldblock-Suchfenster (siehe Bild 1) möglich. Sobald der eingegebene Feldblock von TIM-online eingeblendet wird, kann dieser über die Enter-Taste oder durch Anklicken mit der linken Maustaste zentriert im Kartenfenster dargestellt werden (siehe Bild 2). Zusätzlich bietet TIM-online erweiterte Suchen nach Adressen, Gemarkungen oder Flurstücken an.

### ► Hinzuladen der Daten der Landwirtschaftskammer

Über die Schaltfläche [+] bei der Kartenwahl kann der Dienst „EU-Förde-



ung (Landwirtschaftskammer NRW)“ über die Drop-down-Liste ausgewählt werden, siehe Bild 3.

An dieser Stelle können entweder alle Layer zusammen (siehe Bild 4) oder einzelne, von Ihnen bevorzugte Layer ausgewählt und mit der Schaltfläche „Zur Karte hinzufügen“ aktiv geschaltet werden. Anschließend finden Sie Ihre ausgewählten Layer unter dem Reiter „Aktive Kartenwerke“ im linken unteren Bereich von TIM-online.

► **Abfrage von Informationen**

In TIM-online haben Sie bei den aktiven Kartenwerken jederzeit die Möglichkeit, sich über einen Mausklick auf das „i“ zum Beispiel in dem Reiter „Landwirtschaftskammer NRW, EU-Förderung“ allgemeine Informationen zu allen zur Verfügung gestellten Daten zu bekommen.

Darüber hinaus ist es möglich, zum Beispiel für eine bestimmte Fläche nähere Informationen angezeigt zu bekommen. Diese sind in anonymisierter Form in die Anwendung integriert und geben eine Hilfestellung zum Erkennen Ihrer beantragten Flächen. In einem Kartenausschnitt oder aber einem Feldblock erhalten Sie per Rechtsklick auf eine ausgewählte Stelle, über den Schnellzugriff „Sachdaten abfragen“ sowie einen erneuten Linkklick in die Karte alle Informationen über die in der Legende ausgewählten Themen, die an dieser Stelle vorliegen.

Weitere Infos zu TIM-online finden Sie über die Online-Hilfe sowie auf der Website der Landwirtschaftskammer NRW unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung unter Feldblöcke.



**Bild 3: Kartenwahl**

► **Einbindung und Download von GIS-Daten**

Inzwischen bietet die Landwirtschaftskammer GIS-Daten aus der Förderung auch als Open Data zur freien Verfügung an. Diese können entweder über spezielle Datendienste abgerufen oder mittels Download direkt bezogen werden. TIM-online und das komplette Open-Data-Angebot der Landwirtschaftskammer NRW zeigen den gleichen Aktualitätsstand.

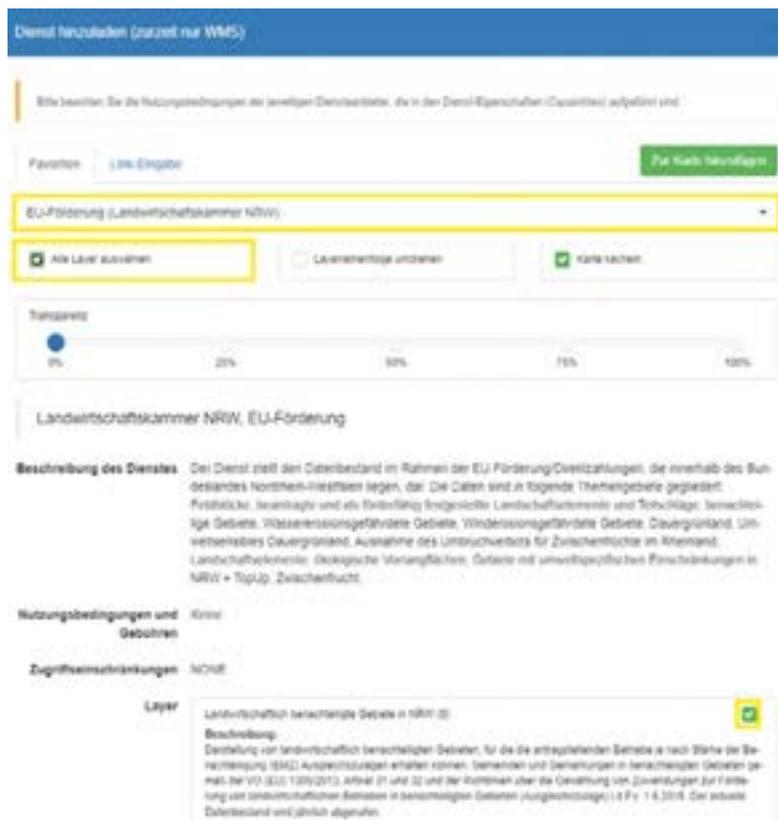
► **Download und Datendienste**

Die GIS-Daten können heruntergeladen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, mithilfe der Datendienste WMS, WFS oder OGC API-

Features die jeweiligen Daten direkt über ein Geographisches Informationssystem zu beziehen. Sämtliche Links und alle weiteren Informationen rund um das Open-Data-Angebot der Landwirtschaftskammer finden Sie unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung unter OpenData/Inspire.

Landwirte, die landwirtschaftliche Flächen in NRW bewirtschaften oder beantragen möchten, für die bislang aber noch kein Feldblock existiert, sollten sich an die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer wenden. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall entsprechende Nachweise über das Nutzungsrecht bei der Kreisstelle vorzulegen sind. Auch hier finden Sie weitere Informationen auf der Website der Landwirtschaftskammer NRW. ◀

**Bild 1 (links): Feldblocksuche**  
**Bild 2 (rechts): Feldblockauswahl**



**Bild 4: Hinzufügen von LWK-Daten.**

# Landschaftselemente sind wichtig

Eine besondere Rolle bei der Erbringung von Ökologischen Vorrangflächen und im Bereich der Cross-Compliance-Regelungen nehmen die Landschaftselemente ein. Sie gelten als Teil der beihilfefähigen Fläche und sind somit prämienberechtig, müssen jedoch im Sammelantrag aufgelistet werden. Hierzu geben Roger Michalczyk und Dominik Schmitz einige Tipps.

Alle beihilfefähigen Landschaftselemente (LE) sind zwingend im Flächenverzeichnis aufzuführen, da sie den Cross-Compliance-Verpflichtungen (CC) unterliegen. Die Verpflichtungen zum Erhalt von CC-relevanten LE gelten für alle Landwirte, auch die LE nicht als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) beantragt werden. Der Bewirtschafter der Flächen, an die sie angrenzen, trägt die Verantwortung für die entsprechenden Elemente und muss die CC-Verpflichtungen einhalten.

## ► Jedes Landschaftselement zählt

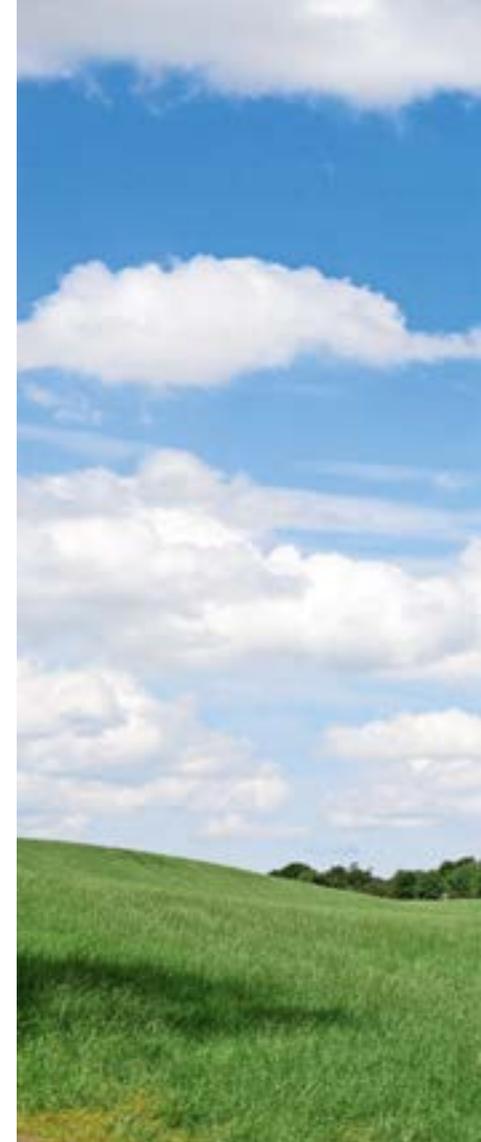
Im Sammelantrag ist jeder Antragsteller verpflichtet, alle relevanten LE, die sich auf oder an seinen bewirtschafteten Schlägen befinden und für die er das Nutzungsrecht besitzt, anzugeben. Entscheidend ist dabei die Frage, wer die Fläche, unabhängig von Eigentumsrechten, bewirtschaftet und somit die Verantwortung für die entsprechenden LE trägt. Es sind zwingend alle Elemente mit dem zutreffenden Typ und der tatsächlichen Größe anzugeben. Ein LE kann nur beantragt werden, wenn es Teil der Gesamtparzelle ist, in unmittelbar räumlichem Zusammenhang mit dem Schlag steht und nur einen untergeordneten Teil des Teilschlags ausmacht.

## ► Beseitigung nur in Ausnahmefällen

Die CC-relevanten LE unterliegen einem generellen Beseitigungsverbot. Die völlige oder teilweise Beseitigung führt zu empfindlichen Prämienkürzungen. In Ausnahmefällen kann eine Beseitigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten, unter Berücksichtigung einer Bestätigung der Unteren Naturschutzbehörde, genehmigt werden. Die Zustimmung muss vom Antragsteller zuerst bei der Naturschutzbehörde eingeholt werden, bevor die Landwirtschaftskammer die Genehmigung erteilen kann. Erst nach der Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer darf mit der Beseitigung begonnen werden. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Kreisstelle oder im Internet unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de).

## ► Schutzzeiten

Zum Schutz der Brut- und Nistzeiten von Vögeln besteht ein Schnittverbot bei Hecken, Bäumen in Baumreihen, Einzelbäumen und Feldgehölzen im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September. Das Schnittverbot umfasst nicht nur den Rückschnitt der LE, sondern das gesamte LE darf auch nicht auf den Stock gesetzt werden. Ein Ver-

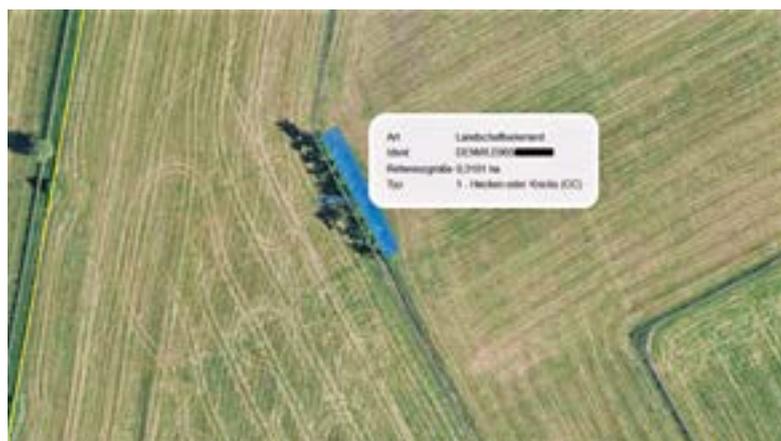


stoß zieht Sanktionen im CC-Bereich nach sich und wird für alle beantragten Flächenmaßnahmen angewendet. Darüber hinaus kann eine Kürzung beziehungsweise Sanktionierung der Greeningprämie erfolgen. Des Weiteren gilt hier das Fachrecht und es können Bußgelder drohen.

Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Pflege der LE. Ebenso ist eine ordnungsgemäße Pflege nicht als Beseitigung anzusehen. Es ist in jedem Fall zu beachten, dass die durchgeführte Pflegemaßnahme nicht einer vollständigen Beseitigung des LE entsprechen darf.

## ► Landschaftselemente auch Ökologische Vorrangfläche

Landschaftselemente, die Teil einer beihilfefähigen Ackerparzelle sind, können als ÖVF im Rahmen des Greenings beantragt werden. Hierzu muss das Kennzeichen für eine ÖVF in das LE-Verzeichnis entsprechend eingetragen werden. Gleichwohl werden die LE auch bei der Anbaudiversifizierung berücksichtigt und erhöhen rechnerisch die jeweils angebaute Kulturfläche zur sogenannten Bruttofläche. Auch wenn im Greening diese Berücksichtigung



**Abbildung 1: Im ELAN-Programm werden die Landschaftselemente im Luftbild mit Größenangabe und Typ angezeigt.**



nur für Ackerland gilt, müssen die LE auch angegeben werden, wenn diese an Grünland oder Dauerkulturen grenzen.

► **Was gilt bei den Landschaftselementen?**

Bei den im förderrechtlichen Sinne zulässigen LE sind bestimmte Größenabmessungen zu beachten. Werden diese vorgegebenen Bedingungen hinsichtlich der Größe nicht eingehalten, da zum Beispiel ein Feldgehölz größer oder kleiner als vorgegeben ist, so stellt es kein LE mehr dar.

Zu beachten ist, dass eine Hecke nur eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 m aufweisen darf und erst ab einer Länge von 10 m ein LE darstellt. Kleinere unbefestigte Unterbrechungen sind hierbei unschädlich. Verbuschte

Waldränder zählen aus Förderungssicht aber nicht zu den förderfähigen LE.

Die Baumreihen müssen mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume umfassen. Diese Baumreihen, hierzu zählen keine landwirtschaftlich genutzten Obst- oder Nussbäume, fallen unterhalb einer Länge von 50 m aus der Förderung.

Feldgehölze sind ab einer Größe von 50 m<sup>2</sup> bis 2 000 m<sup>2</sup> förderfähig, unterhalb dieser Größe gelten sie nicht als LE, oberhalb dieser Größe gilt die Fläche als Wald. Brombeergebüsche oder Aufforstungsflächen gelten nicht als Feldgehölze.

Einzelbäume gelten dann als förderfähiges LE, wenn sie freistehend und als Naturdenkmal im Sinne von § 28 des

Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind. Jeder Baum ist, unabhängig von den tatsächlichen Ausmaßen, als Größe standardisiert mit 0,020 ha im LE-Verzeichnis anzugeben.

Die Feldraine dürfen nicht schmaler als 2 m und nicht breiter als 10 m sein, damit die Beihilfefähigkeit des LE gegeben ist. Feldraine sind überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsen. Es handelt sich um schmale, lang gestreckte Streifen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ein Gehölzbewuchs ist zulässig, sofern es sich nicht um eine Hecke oder ein Feldgehölz handelt. Feldraine unterhalb einer Breite von 2 m gelten als Teil des genutzten Schlags.

Bei den Feldgehölzen, Feuchtgebieten inklusive Tümpeln sowie den Fels- und Steinriegeln gilt die Obergrenze von

**Feldgehölze sind von 50 m<sup>2</sup> bis 2 000 m<sup>2</sup> Größe als Landschaftselement förderfähig.**

Foto: agrar-press

Identifikation des Landschaftselements					Angaben zum Landschaftselement gemäß Referenzsystem			Zuordnung zum Schlag		
Lfd. Nr.	Feldblock (FLIK)	Lfd. Nr. FLEK	Bezeichnung Landschaftselement (FLEK)	Kurzbezeichnung in Luftbildkarte	Größe des Landschaftselements (qm)	Typ des Landschaftselements (z. B. Code-Liste)	CC-relevantes Landschaftselement	Schlag - Nr. (gemäß Spalte 6 im Flächenverzeichnis)	Teilschlag a, b, c, usw. (gemäß Spalte 8 im Flächenverzeichnis)	Lfd. Nr. LE im Teilschlag
1	2	▲ 3	4	5	6	7	8	9	10	11

**Abbildung 2: Referenzdaten zu den Landschaftselementen im ELAN-LE-Verzeichnis.**

2 000 m<sup>2</sup> für jedes einzelne Element. Somit können auf einem Schlag mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einzuhalten haben.

### ► Auch Grünland betroffen

Auch auf den Grünlandflächen müssen die LE im Antrag zwingend angegeben werden. Baumbestandene Wiesen und Weiden, bei denen es sich nicht um Obstgärten oder Streuobstwiesen handelt, dürfen eine Baumdichte von höchstens 100 Bäumen pro Hektar aufweisen. Die Baumdichte wird auf der Teilfläche betrachtet, auf der die Bäume tatsächlich stehen und nicht auf Schlag- oder Feldblockebene. Gegebenenfalls ist der dichter mit Bäumen bestandene Teil des Schlages aus

der beantragten Fläche herauszurechnen.

### ► So sieht es bei Büschen aus

Sofern nur einzelne Büsche oder sonstige Gehölze auf einer Fläche stehen, bei denen es sich nicht um LE wie beispielsweise Hecken oder Feldgehölze handelt, dürfen diese hinsichtlich der Erhaltung der Beihilfefähigkeit der Fläche nur einen sehr geringen Teil des Schlages ausmachen.

Weist eine Fläche eine höhere Verbuschung aus, so ist diese Fläche nicht beihilfefähig und gilt im förderrechtlichen Sinne als nicht landwirtschaftlich genutzte Fläche. Sollte sich die Verbuschung nur auf eine Teilfläche im Schlag beziehen, so besteht die Mög-

lichkeit, diese Teilfläche aus dem Schlag abzugrenzen und bei der Beantragung als nicht landwirtschaftlich genutzt herauszurechnen. Es ist zu prüfen, ob es sich bei diesen Teilflächen gegebenenfalls um LE, zum Beispiel Feldgehölze, handelt. Unter Einhaltung der definierten Anforderungen können diese auch als solche beantragt werden. Die Summe der LE und der Verbuschung eines Schlages dürfen nur einen untergeordneten Teil des Schlages ausmachen.

### ► Die Grenzen kennen

Um die Größen von LE zu berechnen, müssen die Grenzlinien bestimmt werden. Ein LE muss ganz oder teilweise an eine landwirtschaftliche Nutzfläche angrenzen. Hecken und Feldgehölze, die

## ► Landschaftselemente 2022 – Typ und Codierung für die Angabe im LE-Verzeichnis

Code	Typ	Erläuterung	Gewichtungsfaktor (Greening)
1	<b>Hecken oder Knicks</b> ab einer Länge von <u>10 m</u> und im Durchschnitt <u>höchstens 15 m breit</u>	Lineare Strukturelemente, überwiegend mit Gehölzen bewachsen; (Waldsäume/verbuschte Waldränder sind keine Hecken), kleine Unterbrechungen durch anderen Bewuchs sind unschädlich	2
2	<b>Baumreihen</b> bestehend aus <u>mindestens fünf Bäumen</u> und eine Länge von <u>mindestens 50 m</u> aufweisend	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung; in der Regel einreihig	2
3	<b>Feldgehölze</b> mit einer Größe von <u>mindestens 50 m<sup>2</sup> bis höchstens 2 000 m<sup>2</sup></u>	Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen (Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2 000 m <sup>2</sup> gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt. Brombeergebüsche sind keine Feldgehölze.)	1,5
4	<b>Feuchtgebiete</b> mit einer Größe von <u>höchstens 2 000 m<sup>2</sup></u>	Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt <u>und</u> über die Biotopkartierung erfasst sind	1
5	<b>Einzelbäume</b>	Frei stehende Bäume, geschützt als <u>Naturdenkmal</u> im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes; <u>je Baum sind unabhängig von der tatsächlichen Größe 20 m<sup>2</sup> beantragbar</u>	1,5
10	<b>Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete</b> bis zu einer Größe von <u>höchstens 2 000 m<sup>2</sup></u>	Kleinstgewässer und vernässte Stellen inklusive naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden; dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen (Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe etc. sind nicht antragsberechtigt.)	1
11	<b>Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle</b> (mit einer Länge von <u>mindestens 5 m</u> )	Trockenmauern, wie sie als frei stehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch und nicht Bestandteil einer Terrasse (Code 16) sind	1
12	<b>Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen</b> bis zu einer Größe von <u>höchstens 2 000 m<sup>2</sup></u>	Natürlich entstandene, überwiegend aus Fels und Steinen bestehende Flächen, die auf landwirtschaftlichen Flächen enthalten sind oder unmittelbar an diese angrenzen	1
13	<b>Feldraine</b> mit einer Gesamtbreite von <u>mindestens 2 m</u> und <u>höchstens 10 m</u>	Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet	1,5
16	<b>Terrassen</b>	Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Struktur, die die Hangneigung von Nutzflächen verringern soll; unabhängig von der tatsächlichen Fläche ist die Terrassenlänge in m <sup>2</sup> beantragbar (Länge in m x 2 m)	1
17	<b>Gräben in anderen Bundesländern</b>	Gräben, die in anderen Bundesländern liegen und dort als Landschaftselement anerkannt sind (derzeit nur Schleswig-Holstein)	2
55	<b>Ufervegetation</b> <u>Nicht beihilfefähig</u> , aber als im Umweltinteresse genutzte Fläche anrechenbar, sofern Verfügungsgewalt Messung der Breite ab Böschungsoberkante	<b>Achtung:</b> Ufervegetation ist kein Landschaftselement. Sie wird aber aus technischen Gründen im LE-Verzeichnis aufgeführt. Sie kann nur zusammen mit einem Pufferstreifen als Ökologische Vorrangfläche anerkannt werden.	1,5

flächlich an einem Wald liegen und sich nicht eindeutig, zum Beispiel durch einen Weg, vom Wald abgrenzen, können nicht zur förderfähigen Fläche gerechnet werden. Wenn zwischen dem LE und der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine Trennung existiert, zum Beispiel ein Weg oder ein Graben, gehört das Element nicht zur bewirtschafteten Fläche und ist nicht antragsfähig. Böschungen an Gewässern oder Gräben gehören ebenfalls nicht zu den LE.

Als Trennlinie zwischen Grünland und einem LE wird das Ende der nutzbaren Grasnarbe angesehen. Bei Ackerflächen gilt als Trennlinie die äußerste Pflug- beziehungsweise Drillreihe. Diese Grenzen bleiben auch erhalten, wenn Elemente durch einen Rückschnitt gepflegt werden. Sollte sich durch die Pflegemaßnahme jedoch beispielsweise auch die Pflugfurche ändern, ist dies im Antrag zu berücksichtigen.

Gleichartige LE dürfen nicht aneinander grenzen. Eine künstliche Trennung eines LE in mehrere Elemente zur Verhinderung der Überschreitung der Obergrenzen und somit zur Schaffung der Beihilfevoraussetzungen darf nicht erfolgen und kann bei Nichtbeachtung sanktioniert werden.

► **So geht die Beantragung**

In Nordrhein-Westfalen werden die förderfähigen LE neben den Feldblöcken separat als zusätzliche Referenz in Form von Flächen verwaltet. Sie sind über einen „Flächenhaften-Landschafts-Element-Kenner“ (FLEK) gekennzeichnet und identifizieren die LE in NRW eindeutig.

Die Angaben zu den Elementen des letzten Jahres werden auch in diesem Jahr wieder vorgeblendet. Die Daten sind genau zu prüfen und notwendige Änderungen sind vorzunehmen. Die vorgeblendeten Angaben sind zu löschen, falls die aufgeführten LE nicht mehr zum Betrieb gehören oder nicht mehr die Bedingungen erfüllen. Im ELAN-Programm werden alle LE jeweils mit dem dazugehörigen Feldblock angezeigt, auch wenn diese zuvor nicht beantragt worden sind.

Im Rahmen des geobasierten Beihilfeantrags ist das LE in das betreffende Luftbild einzuzichnen. Aus dieser Zeichnung oder der Bestätigung der vorgeblendeten Zeichnung ergibt sich automatisch die entsprechende beantragte Größe im LE-Verzeichnis. Da die LE in der Regel keine größeren Flächen



darstellen, ist hier eine möglichst große Zoom-Ansicht hilfreich.

Welche Elemente beantragt werden können, welche Bedingungen erfüllt sein müssen und mit welchem Code sie anzugeben sind, ist der Übersicht „Landschaftselemente 2022 – Typ und Codierung“ zu entnehmen. Detaillierte Angaben zum Ausfüllen der einzelnen Spalten im LE-Verzeichnis und ein ausgefülltes Musterblatt als Beispiel sind im ELAN-Programm abrufbar.

► **Auf eindeutige Angaben achten**

Die LE müssen teilschlagbezogen angegeben werden. Daher ist das LE-Verzeichnis primär nach Feldblöcken geordnet. Für jeden Antragsteller werden die Feldblöcke aus dem letztjährigen Antragsverfahren vorgeblendet, zu denen LE beantragt wurden. Die im LE-Verzeichnis aufgeführten Feldblöcke müssen bezüglich der laufenden Nummer und der FLIK mit denjenigen im Flächenverzeichnis übereinstimmen.

Eine eindeutige Identifizierung im Referenzsystem ist nur über die FLEK-Bezeichnung des LE möglich. Sofern der erforderliche FLEK nicht bekannt ist, kann im ELAN-Programm in der Maske GIS die Fläche aufgerufen und übernommen werden.

Die vorgeblendeten laufenden Nummern FLEK sollten nur bei einer Änderung des FLEK oder bei der Neuaufnahme von Elementen geändert werden. Die Angaben zu Größe, Typ und CC-Relevanz des LE stammen aus dem Referenzsystem. Für neu in das Verzeichnis aufgenommene Elemente sind die vorgenannten Angaben zu ergänzen. Diese neuen Angaben werden in der ELAN-Maske GIS im Luftbild des jeweiligen Feldblocks angezeigt und können bei Bedarf auch übernommen und dem entsprechenden Teilschlag zugewiesen werden.

► **Teilschlag aufführen**

LE sind feldblockweise gemäß ihrer Lage den Schlägen und Teilschlägen zu-

zuordnen. Dazu ist zu einem Element der Teilschlag einzutragen, der für den Feldblock auch im Flächenverzeichnis aufgeführt ist. Soll ein LE für mehrere Teilschläge eines Feldblocks beantragt werden, sind die Angaben zu den weiteren Teilschlägen einzufügen.

Die beantragten LE sind pro Teilschlag fortlaufend in der Spalte „laufende Nummer LE im Teilschlag“ zu nummerieren. Sofern diese Nummer bereits vorgeblendet wird, ist diese Angabe zu übernehmen. Werden für einen Teilschlag weitere Elemente beantragt, wird diese laufende Nummer im ELAN-Programm automatisch vergeben.

► **Größenangabe ist wichtig**

Hinsichtlich des Typs und der Größen sind die Daten der letztjährigen Beantragung vorgeblendet. Sollte sich hieran nichts geändert haben, so können diese Angaben im ELAN-Programm für das diesjährige Antragsverfahren übernommen werden.

Die von Ihnen im GIS erfassten LE ergeben im elektronischen, geobasierten Beihilfeantrag automatisch im LE-Verzeichnis die entsprechend beantragte Größe in Hektar mit vier Nachkommastellen. Eine manuelle Eingabe der Größe ist nicht möglich.

Wird ein LE in mehreren Teilschlägen beantragt oder gehört es teilweise auch zu anderen Betrieben, so ist die beantragte Größe entsprechend aufzuteilen. Hierbei darf es dann nicht zu Überlappungen der eingezeichneten Elemente kommen. Anhand neuer Luftbilder können sich im Rahmen der Aktualisierung der LE die Angaben zur Referenzgröße geändert haben.

Sollte ein Element als im Umweltinteresse genutzte Fläche, also als Ökologische Vorrangfläche, beantragt werden, so ist dieses in der entsprechenden Spalte im LE-Verzeichnis anzugeben und würde somit unter Berücksichtigung des Gewichtungsfaktors zur Berechnung der 5 %-Quote der Ökologischen Vorrangflächen herangezogen werden. ◀

**Abbildung 3: Notwendige Eingaben zur Beantragung eines Landschaftselements.**

## Dauergrünland soll erhalten bleiben

Die Erhaltung von Dauergrünland ist wegen seiner Bedeutung für den Klima-, Boden-, Erosions- und Wasserschutz ein bedeutendes Ziel der Agrarpolitik. Der Dauergrünlanderhalt wird förderrechtlich über die Verpflichtungen im Rahmen des Greenings sichergestellt. Daneben gibt es weitere Bestimmungen, die die Umwandlung von Dauergrünland regeln. Was beim Förderrecht zu beachten ist, haben Rolf Kalter und Christian Knübel zusammengefasst.

Foto: Twan Wiermans

Das Umwandlungsverbot nach dem Förderrecht gilt grundsätzlich für jeden Betriebsinhaber, der den Greeningvorschriften unterliegt, unabhängig davon, ob der Betriebsinhaber für die konkrete Dauergrünlandfläche eine Beihilfe beantragt oder nicht. Ausnahmen vom Umwandlungsverbot gelten für Antragsteller, die von der Kleinerzeugerregelung Gebrauch machen oder für Betriebe oder Betriebsteile des ökologischen Landbaus. Kleinerzeuger sind von den Greeningverpflichtungen befreit.

Betriebe oder Betriebsteile des Ökolandbaus sind von den Greeningauflagen befreit, sofern sie nicht auf die Befreiung verzichtet haben. Falls der Betrieb teilweise ökologisch bewirtschaftet wird, gilt die Befreiung nur für die betroffene Fläche, die zum ökologisch bewirtschafteten Betriebsteil gehört. Maßnahmenbezogene Umwandlungsverbote gelten unter anderem für Betriebe, die der ELER-Öko-Förderung oder anderen Auflagen der Agrarumweltmaßnahmen unterliegen.

### ► Wo gilt das Umwandlungsverbot?

Laut Definition ist Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstsaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird und seit mindestens fünf Jahren weder Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war noch umgepflügt wurde. Hierzu zählen ebenfalls Flächen, auf denen auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen.

Weiterhin zählen Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wenn Gras und andere Grünfütterpflanzen in Weidegebieten traditionell nicht vorherrschen, zum Dauergrünland.

Den Dauergrünlandstatus erhalten zudem Ackerflächen mit Gras- oder Grünfütterpflanzen, sofern diese ebenfalls fünf Jahre lang entsprechend dem Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Flächenverzeichnissen ununterbrochen nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind, nicht umgepflügt werden und ihre räumliche Lage unverändert bleibt.

► **Was bedeutet das Umwandlungsverbot?**

Eine Umwandlung von Dauergrünland liegt bereits dann vor, wenn Dauergrünland, zum Beispiel auch zur Grünlanderneuerung, umgepflügt wird. Unter Umpflügen ist eine mechanische Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert, zum Beispiel, wenn der Boden gewendet wird oder eine tiefe Bodenbearbeitung erfolgt. Dabei muss nicht unbedingt der Pflug zur Anwendung kommen. Auch andere Bodenbearbeitungsgeräte, wie zum Beispiel Grubber oder Kreiselegge, können eine tiefgründige Bodenbearbeitung mit Zerstörung der Grünlandnarbe bewirken.

Darüber hinaus liegt eine Umwandlung von Dauergrünland auch immer dann vor, wenn eine Bestellung mit einer Acker- oder Dauerkultur erfolgt, also eine Umwandlung der Nutzung stattfindet. Das Gleiche gilt, wenn Dauergrünland in eine nicht landwirtschaftliche Fläche, zum Beispiel beim Bau eines Gebäudes oder beim Anlegen eines Fahrsilos oder einer Aufforstung, umgewandelt wird.

Sofern eine bestehende Dauergrünlandfläche ohne vorherige förderrechtliche Genehmigung umgewandelt wird, liegt ein Greeningverstoß vor.

► **Pflugregelung bei potenziellem Dauergrünland**

Das Umpflügen von potenziellem Dauergrünland mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, ist innerhalb eines Monats nach dem Umpflügen bei der Kreisstelle der Landwirtschafts-

kammer Nordrhein-Westfalen durch den Betriebsinhaber anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige oder erfolgt sie nicht binnen der genannten Frist, bleibt das Umpflügen bei der Prüfung der Dauergrünlandentstehung unberücksichtigt.

Die Anzeigepflicht gilt jedoch nur, wenn nach dem Pflügen wieder Gras oder Grünfütter angebaut wird oder eine Ackerbrache vorliegt. Eine sich anschließende ackerbauliche Nutzung zum Beispiel mit Weizen oder Mais ist ein Fruchtfolgewechsel und unterbindet die Dauergrünlandentstehung.

► **Nutzcodierungen für Dauergrünland**

Folgende Nutzcodierungen sind 2022 bei Redaktionsschluss voraussichtlich für die Feststellung des Dauergrünlandstatus im greeningrechtlichen Sinne relevant – bitte beachten Sie, dass sich noch Änderungen ergeben können.

Aufgrund ihrer Hauptnutzung Grünland werden sie als echte Dauergrünland-Codierungen bezeichnet:

- 57 Pufferstreifen ÖVF Dauergrünland
- 459 Grünland (Dauergrünland)
- 480 Streuobstfläche mit Grünlandnutzung
- 492 Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (Heide)
- 567 Langjährige oder 20-jährige Stilllegung Dauergrünland
- 572 Uferrandstreifenprogramm (Dauergrünland)
- 592 Dauergrünland aus der Erzeugung genommen i. S. d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO (EU) Nr. 1307/2013

- 972 NFF: Grünlandnutzung – keine Direktzahlung (nicht DZ-fähig)
- 994 Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze auf Dauergrünland

In den Dauergrünlandstatus hineinwachsen können darüber hinaus Flächen mit den nachfolgend aufgeführten Ackernutzcodes (potenzielle Dauergrünland-Codierungen); sie werden folglich bei der Überprüfung der Fünfjährigkeit berücksichtigt.

- 422 Klee gras
- 424 Acker gras
- 433 Luzerne-Gras-Gemisch
- 591 Ackerland aus der Erzeugung genommen i. S. d. Art. 4 Abs. 1 Buchst. c) ii) VO (EU) Nr. 1307/2013
- 859 Hopfen vorübergehend stillgelegt

Besonderheiten bestehen bei aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen (Nutzcode 591). Werden diese zeitgleich als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) beantragt, bleibt der Ackerstatus erhalten. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass durch die Anrechnung als ÖVF die Fünfjährigkeit lediglich pausiert, nicht aber unterbrochen wird.

Insgesamt ist zu beachten, dass im Flächenverzeichnis stets diejenige Fruchtart angegeben werden muss, die tatsächlich auf der Fläche anzutreffen ist. Beispielsweise kann sich aus einer ehemaligen Klee fläche im Laufe der Zeit tatsächlich eine Klee gras fläche entwickeln. In diesem Fall müsste die Fläche im Flächenverzeichnis auch als Klee gras fläche beantragt werden.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Flächen, die den Dauergrünlandstatus besitzen oder mit der Antragstellung 2022 erreichen, mit einem zulässigen

► **Tabelle 1: Beispiele für das Hineinwachsen in den Dauergrünland-Status**

2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Status	Hinweis
190	422	424	424	424	424	424 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2017)
190	422	424	424	424	424	132	Acker	
190	424	424	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	422	422 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2017)
190	422	424	424	424	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	Acker	Ansaatjahr 2017 (DGL-Status pausiert)
190	422	424	424	424	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF) → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2017)
422	424	424	421	424	424	424	Acker	Ansaatjahr 2020
190	424	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	Acker	Ansaatjahr 2017 (DGL-Status pausiert)

ÖVF = Ökologische Vorrangfläche

► **Tabelle 2: Bestimmung der Fünfjährigkeit nach Ansaatjahr**

Wert	Beschreibung
<b>E</b>	<b>Genehmigte Ersatzfläche aus Antragsverfahren DGL-Umwandlung</b>
2009	Flächen, die seit 2009 oder früher mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland mindestens seit dem Jahr 2014)
2010	Flächen, die seit 2010 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist*)
2011	Flächen, die seit 2011 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2016 neu entstanden ist*)
2012	Flächen, die seit 2012 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2017 neu entstanden ist*)
2013	Flächen, die seit 2013 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2018 neu entstanden ist*)
2014	Flächen, die seit 2014 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2019 neu entstanden ist*)
2015	Flächen, die seit 2015 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2020 neu entstanden ist*)
2016	Flächen, die seit 2016 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2021 neu entstanden ist*)
2017	Flächen, die seit 2017 mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden und mit dieser Antragstellung zu Dauergrünland werden*
2018 2019 2020 2021 2022	Flächen, die seit dem betreffenden Jahr mit einem echten oder potenziellen DGL-Code beantragt wurden (Fünfjährigkeit noch nicht erfüllt)

\* Ausnahmen können vorliegen, wenn die Fläche zwischenzeitlich als Ökologische Vorrangfläche beantragt wurde.

Grünlandcode angegeben werden müssen.

### ► Antragsverfahren 2022

Zur Bestimmung der Dauergrünland-Entstehung, der sogenannten Fünfjährigkeit, ist zwingend das Ansaatjahr für alle Flächen mit Dauergrünlandcode anzugeben. Bei eindeutigen Flächen aus der Dauergrünlandkulisse 2021 und Ersatzflächen aus dem Dauergrünlandgenehmigungsverfahren werden die entsprechenden Angaben in ELAN schon vorgeblendet. Zulässig sind die Eintragungen in Tabelle 2.

### ► Keine Umwandlung ohne Genehmigung

Nach den Greeningverpflichtungen ist die Umwandlung von Dauergrünland genehmigungspflichtig. Antragsteller, die eine Umwandlung von Dauergrünland beabsichtigen, müssen vor Umwandlung einen schriftlichen Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland bei gleichzeitiger Neuanlage einer Ersatzfläche bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer stellen.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland kann nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und die Fläche nicht als umweltsensibles Dauergrünland einge-

stuft ist. Als umweltsensibles Dauergrünland gelten Dauergrünlandflächen innerhalb von Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten), die am 1. Januar 2015 vorhanden waren und die nicht im Rahmen einer Verpflichtung einer Agrarumweltmaßnahme (AUM) angelegt wurden und seitdem fortlaufend Gegenstand einer Verpflichtung zur Beibehaltung von Grünland sind. Die Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland in eine nicht landwirtschaftliche Nutzung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Genehmigung auf Umwandlung von Dauergrünland kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn durch den Antragsteller sichergestellt wird, dass die umzuwandelnde Fläche unverzüglich nach Bekanntgabe der Genehmigung in einem Verhältnis von mindestens eins zu eins durch neu angelegtes Dauergrünland ersetzt wird. Ein Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland in NRW kann demnach genehmigt werden, wenn

- die umzuwandelnde Fläche vollständig durch neu angelegtes Dauergrünland im Verhältnis von mindestens eins zu eins ersetzt wird, das heißt, die Ersatzfläche darf nicht bereits den Dauergrünlandstatus besitzen. Sonderfall: Bei Pflegeumbrüchen ist die Umwandlungsfläche zeitgleich die Ersatzfläche;

- sowohl die umzuwandelnde als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehenen Flächen innerhalb derselben Region liegen. Die Region ist das Gebiet jedes Bundeslands. Abweichend davon ist das Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin, Niedersachsen und Bremen sowie Schleswig-Holstein und Hamburg jeweils eine Region;

- bei einer gepachteten oder betriebsfremden Ersatzfläche der Eigentümer und gegebenenfalls auch der Fremdbewirtschafter der Umwandlung in eine Dauergrünlandfläche zuvor schriftlich zugestimmt hat. Zudem müssen Eigentümer und Fremdbewirtschafter erklären, dass sie die Information über den Dauergrünlandstatus an jeden weiteren Eigentümer oder Bewirtschafter weitergeben. Der Fremdbewirtschafter muss am Schlusstermin der auf die Genehmigung folgenden Antragstellung auf Direktzahlungen den Greeningverpflichtungen unterliegen. Das bedeutet, dass der Fremdbewirtschafter kein Kleinerzeuger sein darf. Es darf sich auch nicht um einen Betrieb des ökologischen Landbaus handeln. Die Erklärung des Eigentümers ist auch vom Antragsteller auszufüllen, wenn dieser selbst Eigentümer ist;

- die zuständige Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich mitgeteilt hat, dass die Dauergrünlandfläche keinem Umwandlungsverbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Naturschutz- oder Wasserrechts unterliegt;

- die Anlage der Ersatzfläche als Dauergrünland bis zum Schlusstermin der Antragstellung auf Direktzahlungen, der auf die Genehmigung folgt, umgesetzt wird;

- das neu angelegte Dauergrünland für die Dauer von fünf Jahren nicht mehr umgewandelt wird.

### ► Ausnahmen nach Förderrecht möglich

Der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG beinhaltet Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche. Nach derzeitigem Stand ist in folgenden Fällen nach Förderrecht eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche möglich:

- Dauergrünland, für das der Antragsteller nachweisen kann, dass dieses im Rahmen folgender AUM entstanden ist oder im Rahmen von Nachfolgeverpflichtungen beizubehalten war, kann nach Genehmigung ohne Anlage einer Ersatzfläche umgebrochen werden:

- Vertragsnaturschutz
- Grünlandextensivierung
- Alte Weidehaltung (AUM-Grundbewilligungen bis 2005)
- MSL-Bewilligungen bis 2013, einschließlich einjähriger Verlängerungen, die im direkten Anschluss an die genannten Maßnahmen erfolgen, bei denen die Beibehaltung des Grünlandumfangs verpflichtend war.

Voraussetzung ist allerdings, dass zwischen der Anlage von Dauergrünland und der AUM ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Das bedeutet, die Einsaat von Dauergrünland muss während des Bewilligungszeitraums durchgeführt oder aber zumindest in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung erfolgt sein:

- Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist. Hierbei handelt es sich um Dauergrünlandflächen, die im Flächenverzeichnis mit dem Ansaatjahr 2010 oder jünger angegeben wurden.
- Eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche kann auch aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist ausführlich zu begründen.
- Dauergrünland, das in eine nicht landwirtschaftliche Fläche, zum Beispiel Stallbau, umgewandelt werden soll.

### ► Fachrecht und Förderregelungen nicht vergessen

Der Dauergrünlanderhalt wird nicht nur durch die förderrechtlichen Greeningbestimmungen geregelt. Fachrechtliche Umwandlungsverbote von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen nach Naturschutz- und Wasserrecht bestehen parallel dazu. Zudem sind die Dauergrünlanddefinitionen aus dem Fachrecht und dem För-

derrecht nicht zwingend deckungsgleich.

Eine förderrechtliche Genehmigung für die Dauergrünlandumwandlung kann nur erteilt werden, wenn kein fachrechtliches Umwandlungsverbot vorliegt.

Bitte beachten Sie, dass etwaige fachrechtliche Umwandlungsgenehmigungen der Kreise und kreisfreien Städte (nach Naturschutz- oder Wasserrecht) keine förderrechtliche Genehmigung darstellen und diese nicht ersetzen. Für die Genehmigung zur Umwandlung von Greeningdauergrünland ist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zuständig.

Nähere Informationen erhalten Sie hierzu an Ihrer Kreisstelle.

Daneben sind für Dauergrünland, das im Rahmen von AUM, Agrarumwelt-Klimamaßnahmen oder der Förderung des ökologischen Landbaus angelegt wurde und bewirtschaftet wird, die jeweilig geltenden Bestimmungen der entsprechenden Maßnahmen, zum Beispiel absolutes Dauergrünland-Umwandlungsverbot, parallel zu beachten. Auch hierzu kann Ihnen die Kreisstelle nähere Auskünfte geben.

### ► Verstöße gegen das Dauergrünland-erhaltungsgebot

Eine nicht genehmigte Umwandlung von Dauergrünland stellt einen Verstoß gegen die Greeningauflagen dar und kann zu Kürzungen und Sanktionen führen. Eine Fläche, die davon betroffen ist, muss bis zum nächsten Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen durch Wiedereinsaat und unter Angabe eines entsprechenden Nutzcodes im Flächenverzeichnis wieder als Dauergrünland angegeben werden.

### ► Bagatellregelung

Die Umwandlung von bis zu 500 m<sup>2</sup> Dauergrünland je Betriebsinhaber und Jahr bedarf keiner förderrechtlichen Genehmigung. Die Bagatellregelung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn:

1. die Umwandlung vor dem 1. Januar 2020 stattgefunden hat;
2. die Fläche an eine Fläche angrenzt, die im selben Jahr aufgrund einer

Dauergrünland-Umwandlungsgenehmigung umgewandelt werden darf oder bereits wurde;

3. es sich um eine Ersatzfläche handelt;
4. Dauergrünland ungenehmigt umgebrochen und in den letzten fünf Jahren wiederangesät wurde (rückumgewandelte Dauergrünland-Verstoßflächen);
5. es sich um umweltsensibles Dauergrünland handelt;
6. die Fläche zusammenhängend größer als 500 m<sup>2</sup> ist.

Bei einer Umwandlung ohne Genehmigung von mehreren Flächen Dauergrünland durch einen Betriebsinhaber in einem Jahr kommt die Bagatellregelung ausschließlich für jene Flächen zum Tragen, die einzeln oder zusammengerechnet am nächsten an 500 m<sup>2</sup> herankommen, ohne dass diese überschritten werden.

### ► Dauergrünlandkulisse NRW

In der von der Landwirtschaftskammer NRW geführten Dauergrünlandkulisse werden alle beantragten Dauergrünlandflächen registriert. Die Dauergrünlandkulisse stellt die technische Grundlage für die Erfassung und die Überwachung von Dauergrünlandflächen dar. Wie im Flächenverzeichnis 2021 werden alle Antragsteller, deren Flächen zum jetzigen Zeitpunkt dem Dauergrünland-Umwandlungsverbot unterliegen, unverbindlich über einen Dauergrünlandflächenstatus informiert (Spalte 9 im Flächenverzeichnis 2022). In dieser Spalte ist vorgedruckt, ob der jeweilige Teilschlag als Dauergrünland (V) gewertet wird und ob er zum Erfassungsstand Januar 2022 vollständig oder teilweise (VU) in einem FFH-Gebiet liegt.

Informationen zu Dauergrünlandflächen, deren Status in der Spalte 9 noch nicht berücksichtigt werden konnten (ohne Eintrag), können in TIM-online NRW unter [www.tim-online.nrw.de/tim-online2/](http://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/) eingesehen oder bei der Kreisstelle erfragt werden. Generell ist zu beachten, dass auch die Nutzungsangaben im Flächenverzeichnis 2021 zur Prüfung hinsichtlich einer Entstehung von neuem Dauergrünland herangezogen wurden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer. ◀



## Lebensräume für gefährdete Arten

Der Vertragsnaturschutz hat das Ziel, die Lebensgrundlagen gefährdeter oder bedrohter Tier- und Pflanzenarten wiederherzustellen, zu erhalten oder zu verbessern. Lennard Peters erklärt, was beim Vertragsnaturschutz wie gefördert wird.

**Die Anlage von Ackerstreifen durch Selbstbegrünung oder Einsaat ist eine Möglichkeit, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gefördert werden kann.**

Foto:  
Twan Wiermans

Maßnahmen der Ackerextensivierung stellen insbesondere für bedrohte Tierarten der offenen Feldflur, wie Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz, neue Lebensräume bereit. Gefördert werden zum Beispiel:

- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand, in Kombination mit Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel in Sommer- oder Wintergetreide
- Stehenlassen von Stoppeln oder Ernteverzicht von Getreide
- Anlage von Ackerstreifen durch Selbstbegrünung oder Einsaat mit geeigneten Mischungen

Je nach zu schützender Art werden bestimmte Maßnahmenkombinationen vorgegeben. Bezogen auf die jeweilige Fläche prüft die Bewilligungsbehörde die naturschutzfachliche Eignung.

### ► Grünlandextensivierung und Biotoppflege

Die Grünlandextensivierung und die Biotoppflegemaßnahmen sind unter anderem auf den Erhalt und die Entwicklung der in NRW vorkommenden Lebensraumtypen und Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und

der Vogelschutzrichtlinie ausgerichtet. Hierzu gehören artenreiche Glatthaferwiesen, Magerrasen und Heiden ebenso wie die breite Palette der auf extensive Wiesen- und Weidenutzung angewiesenen Vogelarten. Allen Maßnahmen gemeinsam ist in diesem Bereich die Einschränkung von Düngung und Pflanzenschutz. Ebenso werden bestimmte Nutzungstermine und Nutzungsintensitäten hinsichtlich der Schnitthäufigkeit und der Viehbesatzdichte geregelt. Weitere Pflegemaßnahmen unterstützen den Erhalt von Hecken und Streuobstwiesen als wichtige Lebensräume und Strukturelemente der Kulturlandschaft.

Bei der Grünlandextensivierung und Biotoppflege werden beispielsweise gefördert:

- Extensive Weidenutzung mit Beweidungspflicht, wobei die Besatzdichte zu vereinbarten Zeiten eingeschränkt wird, bei gleichzeitigem Verzicht auf Pflegeumbruch und Pflanzenschutzmittel
- Mahdpflicht mit Festlegung des frühesten Zeitpunkts einer ersten Mahd bei gleichzeitiger Einschränkung der Düngung und Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Nachsaat und Pflegeumbruch

- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände und Baumpfleßmaßnahmen in Kombination mit dem Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel

Je nach zu schützender Art werden auch hier ganz bestimmte Maßnahmenkombinationen vorgegeben. Bezogen auf die jeweilige Fläche prüft die Bewilligungsbehörde ebenfalls die naturschutzfachlichen Erfordernisse.

### ► Grundanträge für die neue Förderperiode 2023 bis 2027

**Neu** Vorbehaltlich der noch zu veröffentlichten Förderrichtlinien besteht 2022 die Möglichkeit, Grundanträge für die neue Förderperiode einzureichen. Die Antragsfrist wird wie in den Vorjahren der 30. Juni sein.

Vor der Einreichung des Grundantrags wird empfohlen, Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde als Bewilligungsbehörde im Vertragsnaturschutz aufzunehmen, um eine Abstimmung über geeignete und mögliche Fördermaßnahmen zu treffen. Je nach örtlicher Gegebenheit übernehmen auch Biologische Stationen im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörden diese Abstimmung.

Insgesamt wird sich für die kommende Förderperiode an den inhaltlichen Regelungen der Vertragsnaturschutzmaßnahmen kaum etwas ändern. Ob und wenn ja, welche Änderungen im konkreten Fall zu erwarten sind, wird im Beratungsgespräch geklärt.

Nach Einreichung des Grundantrags erfolgt eine Prüfung der Antragsvoraussetzungen durch die jeweilige Bewilligungsbehörde im Vertragsnaturschutz. Sollten alle Voraussetzungen für die Erteilung des Zuwendungsbescheides vorliegen, erhalten Sie diesen vor Beginn der Verpflichtungen zum 1. Januar 2023.

Die Grundantragsstellung wird in diesem Jahr voraussichtlich noch über Papieranträge abgewickelt. Bei Redaktionsschluss stand dies noch nicht fest, sowie weitere Details, wie zum Beispiel der Termin zur Eröffnung des Grundantragsverfahrens. Hierüber sowie über die Veröffentlichung der Richtlinien für die neue Förderperiode werden wir Sie zu gegebener Zeit unter anderem unter [www.landwirt-](http://www.landwirt-)

schaftskammer.de in der Rubrik Förderung informieren.

### ► Folgeanträge für auslaufende Verpflichtungen



Antragsteller, deren Bewilligung zum 31. Dezember 2022 ausläuft, haben wie im Vorjahr die Möglichkeit, zusammen mit dem Auszahlungsantrag einen Folgeantrag einzureichen. Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 1. Januar 2023 und endet nach zwei Jahren am 31. Dezember 2024. Diese von den regulären Neuanträgen abweichende Verfahrensweise hat das Land NRW vorgesehen, um noch zur Verfügung stehende EU-Mittel aus der laufenden Förderperiode zu nutzen.

Die Einreichungsfrist für den Folgeantrag endet am 30. Juni 2022. Es empfiehlt sich, zur Vereinfachung den Antrag auf Verlängerung zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 16. Mai online über das ELAN-Verfahren einzureichen. Es ist zu beachten, dass der Folgeantrag nicht separat nach Einreichen des Sammelantrags über ELAN gestellt werden kann.

In diesen Fällen besteht nur noch die Möglichkeit, den Folgeantrag in Papierform bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Über ELAN kann die gesamte Bewilligung zur Verlängerung unverändert beantragt werden. Es ist aber auch möglich, einzelne Flächen aus dem Folgeantrag heraus- oder hinzuzunehmen.

Für Antragsteller, deren Verpflichtungen am 31. Dezember 2022 enden, ist das Einreichen des Folgeantrags die einzige Möglichkeit, über 2022 hinaus die Flächen der auslaufenden Bewilligung in der Maßnahme beizubehalten. Für diese Antragsteller wird es nicht möglich sein, einen neuen Grundantrag zu stellen.

Auch vor der Einreichung der Folgeanträge wird empfohlen, Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde als Bewilligungsbehörde im Vertragsnaturschutz aufzunehmen, um eine Abstimmung über geeignete und mögliche Fördermaßnahmen zu treffen.

Da auch die Regelungen zum Redaktionsschluss noch nicht im Detail feststehen, informieren Sie sich bitte re-

gelmäßig über den aktuellen Stand, zum Beispiel über die Website der Landwirtschaftskammer.

### ► Auszahlungsverfahren

Die beantragten Auszahlungen werden im Anschluss an den Verpflichtungszeitraum und nach Durchführung der örtlichen Kontrollen – in der Regel nach dem 31. Dezember – durch die EU-Zahlstelle durchgeführt. Weiterhin sind bei der Teilnahme am Vertragsnaturschutz Cross-Compliance-Bestimmungen prämierelevant. Informationen zu den Cross-Compliance-Bestimmungen finden Sie in der Broschüre „Cross-Compliance 2022“.

Darüber hinaus finden Sie weitere Informationen zur Förderung im Vertragsnaturschutz, wie zum Beispiel Hinweise zur Antragstellung, unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in den Rubriken Förderung, Ländlicher Raum, Agrarumweltmaßnahmen, ab 2015 unter dem Stichwort Vertragsnaturschutz. Die Frist für das Einreichen der Auszahlungsanträge für das Verpflichtungsjahr 2022 endet in diesem Jahr am 16. Mai. ◀

## Erschwernisausgleich für Naturschutzgebiete

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt voraussichtlich ab diesem Jahr Zuwendungen für den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund der besonderen Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten. Roger Michalczyk erklärt die neue Ausgleichsmaßnahme.

Beihilfefähig ist der in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung festgelegte Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden und bestimmten Insektiziden in Naturschutzgebieten oder Nationalen Naturmonumenten. Flächen werden berücksichtigt, wenn bis zum 1. Oktober des dem Antrag vorhergehenden Jahres eine rechtskräftige Festlegung des Naturschutzgebiets erfolgt ist. Die Finanzierung dieser Maßnahme ist durch Bundesmittel und Mittel des Landes NRW geplant.

### ► Wer und was wird gefördert?

Den Ausgleich beantragen kann jeder Betriebsinhaber, der eine landwirt-

schaftliche Tätigkeit auf Flächen ausübt, deren Nutzung landwirtschaftlichen Zwecken dient, und der den Betrieb bewirtschaftet. Der Begriff Betriebsinhaber ist gemäß den Regelungen im Sammelantrag definiert.

Eine Ausgleichszahlung wird nur für Ackerflächen und Dauerkulturlächen in Naturschutzgebieten gewährt, soweit diese Flächen produktiv genutzt werden. Bracheflächen oder Dauergrünland sind nicht förderfähig, dieses gilt auch für Landschaftselemente. Als produktiv gilt für diese Fördermaßnahme eine Fläche, die bis zur Ernte nach ortsüblichen Maßstäben gepflegt, beerntet und die Ernte einer Verwertung zugeführt wurde. Die beihilfefähigen Flächen müssen in Nordrhein-Westfalen liegen.

Betriebsinhaber, für deren Ackerflächen eine Ausnahme von den Verboten der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung im Antragsjahr zugelassen wird, sind von der Ausgleichszahlung ausgeschlossen. Es ist vorgesehen, dass zukünftig Ausnahmeanträge nur noch bis zum 31. März des jeweiligen Antragsjahres gestellt werden können. Hierdurch können die Ausnahmeanträge im Antragsverfahren zum Erschwernisausgleich besser berücksichtigt werden.

### ► Wie hoch sind die Prämiensätze?

Hinsichtlich der Höhe der Ausgleichszahlungen wird zwischen produktiver

In NRW gibt es mehrere Naturschutzgebiete. Eines davon ist die Bislicher Insel am Niederrhein.

Foto:  
imago/Jochen Tack



Ackerfläche mit einer Prämie von voraussichtlich 382 €/ha und produktiv genutzten Dauerkulturen mit der Prämie von voraussichtlich 1 527 €/ha unterschieden. Die Zuordnung der einzelnen Kulturen zu den zwei Gruppen erfolgt anhand der Flächenangaben im Sammelantrag. Welche Nutzartcodierung aus dem Flächenverzeichnis zu welcher Gruppe gehört, kann ab Beginn des Antragsverfahrens im Internetangebot der Landwirtschaftskammer unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung unter Ländlicher Raum nachgeschlagen werden.

### ► So läuft das Antragsverfahren

Die Beantragung erfolgt zusammen mit dem Sammelantrag im ELAN-Programm. Dort wird der Erschwerungsausgleich im Menübaum angezeigt und dort ist eine Erfassungsmaske hinterlegt. In dieser Maske ist nur ein Häkchen für die Beantragung für den Betrieb zu setzen. Welche Flächen zu berücksichtigen sind und wie die Flächen eingruppiert werden, wird im Rahmen der späteren Antragsbearbeitung durch einen Abgleich der Flächendaten aus dem Sammelantrag mit der Naturschutzkulisse und der automatisierten Zuordnung der Nutzungen in die bereits genannten Gruppen Ackerfläche und Dauerkulturen geprüft.

Förderfähig sind Schläge mit einer Mindestgröße von 0,1 ha. Auch Schläge, die von Naturschutzgebieten angeschnitten werden, sind förderfähig, sofern mindestens ein Flächenanteil von 0,1 ha im Naturschutzgebiet liegt. Zur besseren Orientierung und als Hilfestellung bei der Antragstellung sind in diesem Jahr die Naturschutzgebiete und Natura-2000-Gebiete als GIS-gestützte Kulisse im ELAN-Programm hinterlegt.

Es gelten die bekannten Regelungen der Antragsfristen des Sammelantrags. Somit sind die Anträge in diesem Jahr bis zum 16. Mai zu stellen, werden Anträge in der Nachfrist, also im Zeitraum 17. Mai bis 10. Juni eingereicht, kommt es zu prozentualen Kürzungen der Auszahlung. Ausgezahlt wird die Prämie voraussichtlich im Dezember des Antragsjahres.

### ► Kontrolle muss sein

Die Antragsteller müssen Kontrollen zulassen und durch geeignete Unterlagen und Auskünfte unterstützen. Hierzu zählen auch das Betretungsrecht der Flächen durch die Kontrolleure sowie die Einsichtnahme in betriebliche Unterlagen im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle. Wird auf einer Fläche des Betriebs ein Verstoß gegen die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

festgestellt, wird neben den fachrechtlichen Konsequenzen für alle beantragten Flächen keine Förderung gewährt. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht, wenn es vor einer möglichen Bekanntgabe oder Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle zu einer Selbstanzeige beim Pflanzenschutzdienst kommt. Eine weitergehende, gestaffelte Sanktionsregelung kommt nicht zur Anwendung.

### ► Auf jeden Fall zu beachten

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses ist über die Zahlung des Erschwerungsausgleichs noch nicht endgültig entschieden und die Richtlinie noch nicht in Kraft getreten, sodass sich bis zur Antragstellung und auch im laufenden Antragsverfahren noch Änderungen ergeben können.

In jedem Fall ist zu beachten, dass eine Beantragung vorbehaltlich der letztendlich gültigen Richtlinien erfolgt. Ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung besteht nicht, insbesondere da eine Bewilligung nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen kann. Über eventuelle Änderungen wird im Internetangebot der Landwirtschaftskammer in der Rubrik Förderung berichtet. Es ist ratsam, dort vor der Antragstellung nachzusehen. ◀

# Benachteiligte Gebiete bekommen Ausgleichszulage

Die Förderung der Ausgleichszulage ist für landwirtschaftlich genutzte Flächen in Gemeinden oder Gemeindeteilen benachteiligter Gebiete bestimmt. Die Zulage wird zum teilweisen und vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten, die in benachteiligten Gebieten entstehen, gewährt. Lennard Peters erklärt die Regeln.

Für die Beantragung der Ausgleichszulage 2022 müssen mindestens 3 ha der als förderfähig festgestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen im benachteiligten Gebiet liegen. Das Verzeichnis der benachteiligten Gebiete finden Sie im Internet unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum unter Ausgleichszulage.

Nur Teilschläge in Nordrhein-Westfalen mit einer Mindestgröße von 0,01 ha sind förderfähig. Landschaftselemente werden nicht gefördert. Förderfähig sind in allen benachteiligten Gebieten Ackerflächen, das heißt alle landwirtschaftlich genutzten Flächen, mit Ausnahme der Nutzungscodes 50, 52 bis 57, 563 bis 599 und 907 bis 999, können gefördert werden. Die Prämiensätze für die Ausgleichszulage bestimmen sich nach der Gebietsart. Für Flächen im Berggebiet werden bis zu 75 €/ha gewährt.

Für die Gebiete 002 und 003 gelten gestaffelt nach Ertragsmesszahl (EMZ) unterschiedliche Fördersätze. Die Ausgleichszulage wird je Hektar Grünland, gestaffelt je nach EMZ der Fläche, wie folgt gewährt:

- EMZ bis 30 mit 55 €/ha,
- EMZ von 31 bis 35 mit 45 €/ha,
- EMZ ab 36 mit 33 €/ha.

Ackerflächen in den Gebieten 002 und 003 werden mit 25 €/ha gefördert.

Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie an den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum unter Ausgleichszulage.

Für die Gewährung der Zulage muss bei der Berechnung des Antrags insgesamt mindestens ein Zuwendungsbeitrag in Höhe von 250 € erreicht werden. Bei der Antragstellung sind im Antragsdialog je Teilschlag die Art der Benachteiligung und die EMZ anzuge-

ben. Sollte ein Schlag verschiedene Benachteiligungen oder EMZ beinhalten, so sind entsprechende Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zur Teilschlagbildung werden in den Antragsformularen gegeben.

## ► Gestaffelte Prämie

Aufgrund der anzuwendenden Degression wird die Höhe der Ausgleichszulage je Hektar gestaffelt. Dies bedeutet, dass bis 100 ha alle Hektare vollwertig berechnet werden. Darüber hinaus wird die Prämienhöhe bis zu 150 ha um 25 % gekürzt, über 150 ha wird keine Prämie gewährt.

Sämtliche Zahlungen in der Ausgleichszulage sind EU-kofinanziert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Aufstockung der Prämien durch sogenannte Top-ups. Ob und in welcher Höhe zusätzliche Mittel ausgezahlt werden können, entscheidet das Ministerium zum Jahresende jährlich neu. Sofern es zu einer Zahlung der Top-ups kommt, werden diese durch nationale Mittel finanziert.

## ► Sanktionen

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird mit der Anlage B des Sammelantrags beantragt. Der Antrag ist in Nordrhein-Westfalen bis zum 16. Mai per ELAN einzureichen. Wie bei der Basisprämie gilt auch in der Ausgleichszulage die Nachfrist von 25 Kalendertagen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe um 1 % je Werktag Verspätung gekürzt wird. Anträge, die nach dem 10. Juni eingereicht werden, sind verfristet und daher nicht mehr förderfähig.

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrags zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszulage. Auch Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) führen in der Ausgleichszulage zu Kürzungen.

**Landwirte, die 2022 die Ausgleichszulage beantragen, müssen mindestens 3 ha förderfähige Fläche im benachteiligten Gebiet bewirtschaften.**

Foto:  
Twan Wiermans





## Ausgleich für Schutzgebiete

Die Ausgleichszahlung Umwelt wird auch in diesem Jahr unverändert für Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten sowie in Kohärenzgebieten gewährt. Die Details erläutert Laura Hoppe.

Foto:  
Dr. Armin Hentschel

Die Ausgleichszahlung wird zum Ausgleich von Einkommensverlusten bei der Bewirtschaftung von Grünlandflächen in Natura-2000-Gebieten sowie in Kohärenzgebieten in Nordrhein-Westfalen gewährt. Die Natura-2000-Kulisse setzt sich aus den FFH- und Vogelschutzgebieten zusammen.

Bei den Kohärenzgebieten handelt es sich um nach fachlichen Kriterien ausgewählte Flächen in Naturschutzgebieten. Sie dienen verschiedenen Arten als Trittstein oder Wanderkorridor zwischen den bestehenden FFH- und Vogelschutzgebieten. Beide zusammen bilden die Umweltkulisse. Die Kohärenzgebiete dürfen gemäß den EU-Regelungen maximal 5 % der Natura-2000-Gebietskulisse umfassen. Ein fachlicher Bezug zu den Zielen von Natura-2000 muss hergestellt werden. Daher können nur Flächen und Gebiete mit bestimmter naturschutzfachlicher Qualität gefördert werden. Aufgrund von Veränderungen in den Naturschutzgebieten und aktualisierten Kartierungen kann es jährlich zu Änderungen bei der Kohärenzkulisse kommen.

### ► Was wird gefördert?

Zulässige Antragsteller der Ausgleichszahlung Umwelt sind Landwirte und andere Landbewirtschafter. Um die Ausgleichszahlung Umwelt beantragen zu können, muss es sich um eine bewirtschaftete Dauergrünlandfläche mit den im Flächenverzeichnis möglichen Fruchtartcodierungen 459, 480 oder 492 handeln. Die Flächen müssen innerhalb der genannten Gebiete liegen. Sie dürfen sich nicht im Eigentum des Bundes, Landes, von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie öffentlichen Stiftungen, wie der Nordrhein-Westfalen-Stiftung, befinden. Auf allen Antragsflächen müssen folgende Mindestbedingungen eingehalten werden:

- Verzicht auf Grünlandumbruch
- Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen
- Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege

Ferner sind die jeweils für die Fläche geltenden Festlegungen der Schutz-

gebietsverordnungen zu berücksichtigen, wie zum Beispiel:

- Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat
- Verpflichtung zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
- Verminderte Frühjahrsbearbeitung, Mindestvorgabe: kein Abschleppen und Walzen nach dem 15. März im Tiefland beziehungsweise 1. April im Bergland
- Beschränkung auf zweimalige Mahd

Die Cross-Compliance-Bestimmungen sind im Betrieb einzuhalten.

### ► Prämiensätze

Sind alle Voraussetzungen erfüllt und wurde der Antrag fristgerecht bis zum 16. Mai gestellt, so werden pro Hektar Fläche folgende Prämien gewährt:

- 130 € je ha für Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet in Verbindung mit einem Naturschutzgebiet oder einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 62 LG
- 130 € je ha für Flächen in Naturschutzgebieten außerhalb der FFH- oder Vogelschutzgebiete, die als Kohärenzgebiet festgelegt wurden

- 70 € je ha für Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet in Verbindung mit einem Landschaftsschutzgebiet
- 60 € je ha für beantragte Flächen in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet, das weder in Naturschutzgebieten noch in Landschaftsschutzgebieten liegt

Ordnungsrechtliche Festsetzungen, die durch die Unteren Naturschutzbehörden aufgrund der Schutzgebietsverordnungen gemeldet werden, führen zu weiteren Prämien erhöhungen. Die Prämienhöhung erfolgt auf Grundlage einer gelieferten Kulissee automatisch bei der Berechnung der Prämien und muss daher nicht gesondert beantragt werden. Dies gilt für die folgenden Festsetzungen:

- Verpflichtung zum Verzicht auf Nachsaat: 20 € je ha
- Verpflichtung zum Verzicht auf Pflanzenschutzmittel: 25 € je ha

- Verminderte Frühjahrsbearbeitung: 40 € je ha
- Beschränkung auf zweimalige Mahd: 207 € je ha

Einschränkungen oder Bedingungen finden Sie auf dem Antragsformular. Eine Zahlung erfolgt nur dann, wenn die Flächen, für die die Prämien beantragt wurden, zusammen mindestens 1 ha groß sind. Die Antragstellung erfolgt mittels der Anlage B1 des Sammelantrags mit dem ELAN-Antragsverfahren bis zum 16. Mai 2022. Danach kann der Antrag noch innerhalb der Nachfrist von 25 Tagen gestellt werden, wobei dann eine Kürzung der Prämie von 1 % pro Werktag erfolgt. Danach ist der Antrag unzulässig.

#### ► Ein Teilschlag pro Gebiet

Aktivieren Sie bei der Antragstellung über ELAN im GIS in der Legende die Umweltkulisse und überprüfen Sie immer Ihre Angaben mit dem angezeigten

Gebiet. Erstreckt sich ein Schlag über mehrere Gebiete oder liegt der Schlag nur teilweise in der Umweltkulisse, so ist der Schlag zu unterteilen. Verwenden Sie bei der Teilung von Schlägen das Tool zur Übernahme der Grenzen der Umweltkulisse. Sind darüber hinaus für eine Fläche die vorgeschriebenen Förderbedingungen nicht erfüllt, zum Beispiel in Bezug auf den Eigentümer, oder halten Sie die vorgeschriebenen Mindestbedingungen nicht ein, darf die Fläche trotz angezeigter Lage in der Umweltkulisse nicht beantragt werden.

#### ► Kürzungen und Ablehnung vermeiden

Ihr Antrag unterliegt mit seinen Angaben zahlreichen Kontrollen. Wird bei der Überprüfung Ihres Antrags festgestellt, dass Ihre Angaben nicht korrekt sind oder dass Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden, ist neben der Korrektur zusätzlich mit einer Sanktionierung bis hin zur Ablehnung zu rechnen. ◀

## Agrarumweltmaßnahmen und Ökolandbau

Die Vorbereitungen für die neue Förderperiode ab 2023 laufen. Das Grundantragsverfahren für die neuen Agrarumweltmaßnahmen (AUM) und den ökologischen Landbau startet bereits in diesem Jahr, damit 2023 die Auszahlungsanträge gestellt werden können. Ann-Kathrin Steinkamp stellt die Fördermaßnahmen vor.

**Neu** Die neue EU-Förderperiode beginnt 2023 und bringt einige Änderungen. Für die meisten Betriebe endet der laufende Verpflichtungszeitraum am 31. Dezember 2022. Um darüber hinaus an einer AUM teilnehmen zu können, müssen bereits in diesem Jahr neue Grundanträge für den Verpflichtungszeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027 gestellt werden, die erstmalig über das ELAN-Verfahren abgewickelt werden. Geförderte Betriebe in den Maßnahmen Ökologischer Landbau sowie Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierarten reichen Folgeanträge für eine zweijährige Verpflichtung ein, sofern sie über eine Bewilligung verfügen, die am 31. Dezember 2022 endet. Betriebe mit einer Verpflichtung über den 31. Dezember 2022 hinaus stellen in diesem Jahr noch keinen neuen Grund- oder Folgeantrag.



Um die Biodiversität zu fördern, sind für NRW verschiedene Agrarumweltmaßnahmen geplant, wie zum Beispiel der Anbau auf Ackerflächen, bei denen Flächen kleiner als 5 ha gefördert werden.

Foto: Twan Wiermans

### ► Anträge bei laufenden Verpflichtungen 2022

Neben einer gültigen Bewilligung ist das jährliche Einreichen eines Auszahlungsantrags Voraussetzung für den Prämienersatz. Die Auszahlungsanträge werden über ELAN eingereicht. Die diesjährige Antragsfrist endet am 16. Mai 2022, wobei die Nachfristregelungen der Direktzahlungen analog gelten. Weiterführende Informationen zu den Fördervoraussetzungen oder zur Prämienhöhe erhalten Sie unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum. Dort finden Sie neben den aktuellen Richtlinien auch die Antragsformulare und Merkblätter.

### ► Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Die Verpflichtungen beziehen sich auf die gesamte Ackerfläche des Betriebs, die der landwirtschaftlichen Erzeugung dient. Gefördert wird der Anbau von mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten mit festgelegten Anbauanteilen. Für jede Hauptfruchtart ist ein Anbauanteil von mindestens 10 % und maximal 30 % der Ackerfläche einzuhalten. Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und der Mindestanteil von 10 % dadurch nicht erreicht, können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden.

Bei gleichzeitiger Förderung des ökologischen Landbaus oder Beantragung von Leguminosenflächen als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) in NRW erfolgt ein Prämienabzug für alle förderfähigen Ackerflächen. Nur für den Anbau großkörniger Leguminosen in Reinkultur kann der erhöhte Prämienersatz bewilligt werden, sofern diese mit einem Mindestanteil von 10 % im Flächenverzeichnis nachgewiesen werden.

### ► Extensive Grünlandnutzung

Die Verpflichtung der extensiven Bewirtschaftung umfasst die im Flächenverzeichnis ausgewiesenen Dauergrünlandflächen. Diese Flächen wer-

**Eine neue Maßnahme sieht vor, Getreide mit weiten Reihenabständen anzubauen und optional die Getreidestoppeln bis mindestens 1. Februar stehen zu lassen.**

Foto: agrar-press

den als Bezugsgröße für die Berechnung des durchschnittlichen Mindestviehbesatzes von 0,60 raufutterfresenden Großvieheinheiten (RGV) und Höchstviehbesatzes von 1,40 RGV herangezogen. Der Mindestviehbesatz darf an nicht mehr als 50 Tagen eines Verpflichtungsjahres unterschritten werden.

Auf die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischem Stickstoffdünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt oder bestimmtem organischen Dünger wird verzichtet und der Wirtschaftsdüngereinsatz reduziert. Dauergrünland darf weder umgebrochen noch beregnet oder entwässert werden und muss mindestens einmal jährlich genutzt werden, beispielsweise durch Mahd und Abfuhr des Auswuchses oder durch Beweidung.

### ► Blüh-, Schonstreifen und -flächen

Gefördert wird die Anlage von ein- oder mehrjährigen Blüh- und Schonstreifen oder -flächen auf Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebs. Der im ersten Auszahlungsantragsjahr festgestellte Flächenumfang muss über den gesamten Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren beibehalten werden. Blüh- und Schonstreifen können entlang der Schlaggrenze oder innerhalb des Bezugsschlags mit einer Breite von mindestens 6 bis maximal 12 m angelegt werden. Die Mindestbreite muss dabei über den gesamten Streifen hinweg eingehalten werden. Kombinationen aus mehreren Streifen und maximal einer Blüh- und Schonfläche sind möglich. Grundsätzlich sollen die Flächen an Ort und Stelle über die Jahre bleiben. Eine Neuanlage muss bei Einsaat spätestens bis zum 15. Mai mit einer festgelegten Saatmischung erfolgen. Bewahren Sie die Rechnungen auf, um diese im Falle einer Kontrolle vorlegen zu können. Der Aufwuchs ist bis zur Ernte der Hauptfrucht des Bezugsschlages, wenigstens aber bis zum 31. Juli beizubehalten.

Außer für Pflegemaßnahmen und Nachsaaten dürfen keine Bearbeitungsmaßnahmen durchgeführt werden. Das Befahren ist ausschließlich für diese Maßnahmen erlaubt. Die Mindesttätigkeit (Mähen oder Mulchen) muss mindestens alle zwei Jahre erfolgen, und zwar vor dem 1. April oder nach dem 31. Juli eines Jahres. Eine Nutzung ist ausgeschlossen und auch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

## ► Uferrand- und Erosionsschutzstreifen

Gefördert wird die Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen auf Acker- oder Dauerkulturfleichen, die durch Einsaat mehrjähriger Grasarten oder gräserbetonter Mischungen auf einer Breite von mindestens 5 bis zu 30 m erfolgt. Uferrandstreifen werden entlang von Oberflächengewässern mit einem maximalen Gewässerabstand von 10 m angelegt. Die Anlage von Erosionsschutzstreifen erfolgt nach Maßgabe der Boden- oder Gewässerschutzberatung in Feldblöcken der Erosionsgefährdungsklassen CC<sub>Wasser1</sub> und 2. Einmal angelegt, müssen die Streifen über den gesamten Verpflichtungszeitraum beibehalten werden. Die Mindesttätigkeit (Mähen oder Mulchen) muss jährlich und außerhalb der vom 1. April bis 30. Juni andauernden Schutzperiode ausgeübt werden.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Entwässerungsmaßnahmen, Meliorationsmaßnahmen und die Beweidung des Streifens, einschließlich der angrenzenden Böschung, sind unzulässig. Die Nutzung des abgefahrenen Aufwuchses unterliegt keinen spezifischen Auflagen, wobei eine über die Abfuhr des Mähguts hinausgehende Nutzung der Fläche, die zur Beeinträchtigung der Begrünung führt, sowie eine Bodenbearbeitung, die über eine notwendige Nachsaat hinausgeht, nicht erfolgen darf.

## ► Anbau von Zwischenfrüchten

Für die diesjährige Antragstellung müssen Betriebe mit Bewilligungen aus den Grundantragsjahren 2019 und 2017 beachten, dass spätestens mit dem Antrag 2022 die erste beziehungsweise zweite Teilnahmebescheinigung für ein Beratungsangebot der WRRL-Beratung eingereicht werden muss.

Beantragen Sie im Auszahlungsantrag 2022 die in der vergangenen Herbsterklärung 2021 gemeldeten Zwischenfruchtflächen innerhalb der Förderkulisse. Teilschläge können nur in vollem Umfang beantragt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich die im Herbst 2021 mit Zwischenfrüchten bestellten Flächen gegebenenfalls durch Teilschlagbildung im Auszahlungsantrag 2022 genau wiederfinden lassen. Im Jahr 2021 musste die Förderkulisse

aufgrund der neuen Düngeverordnung (DüV) angepasst werden. Flächen, auf denen der Zwischenfruchtanbau gemäß § 13 a DüV („rote Gebiete“) verpflichtend ist, können nicht gefördert werden. Die Regelung zur Einhaltung des Mindestumfangs findet aufgrund der neuen Förderkulisse keine Anwendung mehr.

## ► Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen

Förderfähig sind die Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen (Rinder, Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen), die in der Datenbank Zentrale Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland in definierten Gefährdungskategorien geführt werden. Die Datenbank finden Sie im Internet unter [tgrdeu.genres.de](http://tgrdeu.genres.de).

Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer der Tiere sein, der Betriebsitz in NRW liegen, die Tiere in NRW oder in einem direkt angrenzenden (Land-)Kreis eines anderen Bundeslandes gehalten werden und der Nachweis über eine Teilnahme an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung mit Tätigkeitsbereich in NRW erbracht werden. Die bewilligten Tiere sind für den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten. Ausscheidende Tiere müssen bis zum Ende des übernächsten Monats ersetzt werden.

## ► Ökologischer Landbau

Zentrale Fördervoraussetzung ist die Einhaltung der EU-Öko-Verordnung im gesamten Betrieb und die jährliche Kontrolle durch die Öko-Kontrollstelle nach der EU-Öko-Verordnung. Die Bescheinigung über diese Kontrolle müssen Antragsteller innerhalb von sechs Wochen nach der Kontrolle bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einreichen.

Gefördert werden Acker-, Dauerkultur- und Baumschul-, Dauergrünland- sowie Gemüse- und Zierpflanzenflächen mit unterschiedlichen Prämiensätzen. Zu beachten ist, dass die Einordnung in diese Kulturgruppen teilweise von anderen bekannten Zuordnungen abweicht.

Sofern die Dauergrünlandprämie beantragt wird, ist ein Mindestviehbesatz von 0,30 RGV/ha Dauergrünland

einzuhalten. Berücksichtigt werden hierfür alle im Flächenverzeichnis des Sammelantrags als Dauergrünland ausgewiesenen Flächen. Es besteht für den Betrieb ein Dauergrünlandumbruchverbot, das auch Pflegeumbrüche einschließt.

Gefördert wird zudem der Unterglasanbau mit einer Mindestnutzungsdauer von neun Monaten pro Jahr. Wobei unter bestimmten Voraussetzungen auch Gewächshäuser, die nicht aus Glas bestehen, förderfähig sind. Im Auszahlungsantrag ist die Grundfläche des Gewächshauses abzüglich Verbindungsgängen, Lagerbereichen, Sozialräumen oder sonstigen nicht dem Anbau dienenden Bereichen als Bestandteil des Flächenverzeichnisses anzugeben. Für Wege erfolgt, im Rahmen des Auszahlungsverfahrens, ein pauschaler Abzug von 10 %.

## ► Welche Flächen werden gefördert?

Grundsätzlich bemisst sich die maximal förderfähige Fläche am Bewilligungsumfang, den im Auszahlungsantrag angegebenen und den im Flächenverzeichnis des Sammelantrags nachgewiesenen Flächen. Gegebenenfalls gibt es darüber hinaus definierte Obergrenzen, wie eine maximal förderfähige Breite. In den ganzbetrieblichen Maßnahmen Vielfältige Kulturen, Extensive Grünlandnutzung, Anbau von Zwischenfrüchten und ökologischer Landbau können neu in den Betrieb aufgenommene und selbst bewirtschaftete Flächen, unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel, ebenfalls gefördert werden. Die förderfähige Fläche wird anhand des Auszahlungsantrags und des Flächenverzeichnisses ermittelt.

Bei den Blüh- und Schonstreifen und den Uferrand- und Erosionsschutzstreifen kann hingegen maximal die bewilligte Fläche gefördert werden, die über den gesamten Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren beibehalten werden muss.

## ► Kombination mit ÖVF

Grundsätzlich ist die gleichzeitige Beantragung von im Rahmen dieser Maßnahmen geförderten Flächen mit ÖVF möglich. Der Antragsteller trägt in diesen Fällen die Verantwortung dafür, dass er sowohl die maßnahmenspezifischen Verpflichtungen der AUM als auch die des gewählten ÖVF-Typs ein-

hält. Weil im Rahmen der Agrarumweltförderung einige Maßnahmen gefördert werden, die auch für den Erhalt der Greeningprämie verpflichtend sind, wird zur Vermeidung einer Doppelförderung in bestimmten Fällen eine Kürzung der AUM-Prämie vorgenommen.

### ► Auszahlung

Die Auszahlung der Prämien für die Maßnahmen Vielfältige Kulturen und Anbau von Zwischenfrüchten erfolgt in der Regel Ende Dezember, die Auszahlung der anderen Maßnahmen erfolgt im Zeitraum Januar bis März nach Ablauf des aktuellen Verpflichtungsjahres.

### ► Grundanträge neue Förderperiode 2023 bis 2027



Aufgrund der Ausgestaltung der Öko-Regelungen in der ersten Säule können einige der bisherigen AUM nicht mehr in der zweiten Säule gefördert werden. Andere AUM werden in ähnlicher Form weiterhin angeboten und neue kommen hinzu.

Weiterhin in ähnlicher Form angeboten werden:

- Ökologischer Landbau
- Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen
- Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen
- Anlage mehrjähriger Buntbrachen (bisher Blüh- und Schonstreifen oder -flächen)
- Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen

Entfallen werden die Maßnahmen:

- Extensive Dauergrünlandnutzung
- Anbau von Zwischenfrüchten

Bei beiden Maßnahmen müssen bestehende Verpflichtungen bis zum Ende des jeweiligen Verpflichtungszeitraums eingehalten werden.

Neu angeboten werden:

- Anbau mehrjähriger Wildpflanzen
- Getreideanbau mit weiter Reihe, optional mit Stoppelbrache
- Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge

Die neuen AUM sollen insbesondere der Erhöhung der Strukturvielfalt in

der Agrarlandschaft dienen. Der Anbau von Getreide in weiter Reihe soll bessere Bedingungen für Feldvögel schaffen. Der Anbau von Wildpflanzen soll Insekten und anderen Tieren als Nahrungsressource und Rückzugsraum dienen. Die Bewirtschaftung von kleinen Ackerschlägen schließlich ist eine gesamtbetriebliche Maßnahme, bei der alle Ackerflächen eines landwirtschaftlichen Betriebs kleiner als 5 ha sein müssen.

### ► Änderung bei Fördermaßnahmen

Für die neue Förderperiode ab 2023 wird es in den bestehenden Maßnahmen zu Änderungen kommen. So wird bei der Förderung des ökologischen Landbaus das Verbot der Umwandlung von Dauergrünland entfallen, da diese im Landesnaturschutzgesetz bereits geregelt ist. Der bisherige Kontrollkostenzuschuss entfällt und wird durch einen Ausgleich von Transaktionskosten in gleicher Höhe ersetzt. Die Prämiensätze werden leicht erhöht.

Bei der Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen wird aufgrund geänderter ordnungsrechtlicher Anforderungen und der Pflicht zur Anlage von Pufferstreifen an Gewässern die Mindestbreite der Uferrandstreifen auf 10 m erhöht. Ein Mähen oder Mulchen kann bei diesen Flächen zukünftig alle 2 Jahre erfolgen. Der Prämiensatz wird voraussichtlich 960 € pro ha betragen.

Die Fördermaßnahme der vielfältigen Kulturen wird in Ergänzung zur Öko-Regelung der Direktzahlungen fortgeführt. Bei dieser AUM besteht die Anforderung, dass der Leguminosenanteil von 10 % ausschließlich mit großkörnigen Leguminosen zu erbringen ist. Kleinkörnige Leguminosen werden nicht mehr angerechnet. Die gegenüber der bisherigen Förderung verringerten Prämiensätze betragen 70 € je ha, bei gleichzeitiger Förderung des ökologischen Landbaus beträgt der Satz dann 40 € je ha. Durch eine Kombination mit der Öko-Regelung kann die AUM-Prämie aufgestockt werden.

Die bisherige Maßnahme der Anlage von Blüh- und Schonstreifen wird durch die Anlage mehrjähriger Buntbrachen ersetzt. Zukünftig entfällt die Differenzierung in Streifen und Flächen. Des Weiteren entfallen die Regelungen zu den Mindest- und Maximalbreiten sowie die Bezugsschlag-

regelung. Darüber hinaus werden die Saatmischungen verbessert und die Prämie wird auf voraussichtlich 1 620 € pro ha erhöht. Eine Förderung entlang von Gewässern kann nicht erfolgen. Auch ein Wechsel der Flächen im Verpflichtungszeitraum ist nicht mehr möglich.

### ► Neue Fördermaßnahmen

Es sollen drei neue Fördermaßnahmen im Rahmen der AUM angeboten werden. Es soll der Anbau mehrjähriger Wildpflanzen gefördert werden. Diese Saatgutmischungen mit ein- oder mehrjährigen Wildpflanzen sollen Insekten und anderen Wildtieren als Nahrungs-, Schutz und Wirtspflanzen dienen. Mit Ausnahme eines Herbizideinsatzes im ersten Jahr dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Die Ernte darf frühestens ab 1. August eines Jahres erfolgen, dieser Termin gilt auch als frühester Termin für Nachsaaten. Der Prämiensatz ist mit 460 € pro ha geplant.

Des Weiteren wird die AUM Getreideanbau mit weiter Reihe und optionaler Stoppelbrache angeboten. Hierbei muss das Getreide einen mindestens 20 cm großen Reihenabstand aufweisen. Eine Düngung kann ausschließlich mit Stallmist und Kompost erfolgen. Bis zu zwei Herbizidbehandlungen und Saatgutbeize sind zulässig. Fungizide und Insektizide dürfen nicht eingesetzt werden und ab 1. April darf auch keine mechanische Unkrautbekämpfung mehr erfolgen. Der Prämiensatz soll 540 € pro ha betragen.

Zusätzlich kann die Option einer anschließenden Stoppelbrache beantragt werden, wobei Flächen in den Roten Gebieten nicht förderfähig sind. Die Stoppeln müssen bis zum 1. Februar des Folgejahres auf der Fläche belassen werden. Bis zu diesem Stichtag darf weder eine mechanische Stoppelbearbeitung durchgeführt noch Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. Die Prämie beträgt zusätzlich 70 € pro ha.

Als letzte neue Maßnahme soll die Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge gefördert werden. Hierbei dürfen sämtliche Ackerschläge des Betriebes maximal 5 ha groß sein. Größere Schläge müssen geteilt werden. Aneinander grenzende Flächen desselben Betriebs innerhalb eines Feldblocks müssen sich in ihrer Nutzung erkennbar unterscheiden. Geplant ist ein Prämiensatz von 35 € pro ha.

## ► Neue Grundanträge, neue Folgeanträge

**Neu** Neueinsteiger können ab Mitte März 2022 einen Grundantrag über ELAN einreichen. Gleiches gilt für Betriebe, deren Verpflichtung zum 31. Dezember 2022 ausläuft. Abweichend hiervon können diese Betriebe für die Maßnahmen ökologischer Landbau und Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierarten ausschließlich Folgeanträge mit zweijährigem Verpflichtungszeitraum stellen. Es empfiehlt sich, den Folgeantrag für den ökologischen Landbau zusammen mit dem Auszahlungsantrag über

ELAN einzureichen. Aufgrund der Option des Mehrfacheinreichens besteht in diesem Jahr aber auch die Möglichkeit, den Antrag nachträglich bis zum 30. Juni 2022 über ELAN einzureichen. Der Bewilligungsumfang bemisst sich am Flächenverzeichnis 2022.

Anträge für die Maßnahme Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierarten können nur in Papierform eingereicht werden. Die Antragsfrist endet auch hier am 30. Juni 2022. Hierbei können einzelne Tiere aus dem Folgeantrag herausgenommen oder bisher nicht bewilligte Tiere hinzugefügt werden.

Für diese Folgeanträge werden bereits die neuen Prämiensätze ab 2023 gezahlt. Die Antragsformulare und Merkblätter finden Sie auch unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung unter Ländlicher Raum.

Die Förderungsrichtlinien liegen noch nicht vor und im Rahmen des Genehmigungsprozesses durch die EU-Kommission können sich noch Änderungen ergeben. Somit stehen noch nicht alle Regelungen und Bedingungen zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses fest. Es wird bei Bedarf zu Richtlinienanpassungen über die Fachpresse und im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW informiert. ◀

# Prämien für tiergerechte Haltung

Die einjährigen Fördermaßnahmen Sommerweidehaltung und Haltungsverfahren auf Stroh sollen insbesondere zur Verbesserung der tiergerechten Haltungsverfahren bei Rindern und Schweinen beitragen. Frauke Neier erläutert, was Sie bei der Antragstellung 2022 beachten sollten.

## ► Sommerweidehaltung

Die Anträge für das Verpflichtungsjahr 2022 in der Sommerweidehaltung werden zusammen mit dem Sammelantrag per ELAN eingereicht. Die Antragsfrist endet in diesem Jahr am 16. Mai. Eine verspätete Einreichung führt

zu Kürzungen oder sogar zur Ablehnung des Antrags.

Im Rahmen der Sommerweidehaltung müssen pro Großvieheinheit (GVE) mindestens 0,2 ha Weidefläche der zulässigen Nutztartcodes 459 und 480 vorgehalten werden. Die Weideflächen

werden im Rahmen der Antragstellung durch Setzen einer entsprechenden Bindung im Flächenverzeichnis gekennzeichnet. Zudem muss je Weidefläche angegeben werden, welche Weidegruppe diese Fläche vorrangig nutzen wird. Alle Tiere der beantragten Weidegruppe(n) müssen in der Zeit

**Bei der Fördermaßnahme Sommerweidehaltung müssen alle Tiere zwischen dem 16. Mai und dem 15. Oktober täglich Weidegang erhalten.**

Foto: landpixel



vom 16. Mai bis 15. Oktober täglich Weidegang mit Zugang zu einer Tränke erhalten. Die Richtlinien für die Förderung der Sommerweidehaltung sehen bestimmte Ausnahmefälle von dieser Weidepflicht vor. Liegt ein solcher vor, ist dies unbedingt zu dokumentieren. Die Dokumentation ist beispielsweise im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle vorzulegen. Das entsprechende Formular finden Sie unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung, Formulare und Merkblätter.

Bei den Färsen sind folgende Besonderheiten zu beachten: Die Verpflichtungen müssen in vollem Umfang erfüllt werden, für die Prämienberechnung werden jedoch nur 80 % der GVE berücksichtigt. Bei Färsen der Fleischrassen im Herdenverband werden die Mutterkühe bei der GVE-Berechnung und der Ermittlung der Beweidungsfläche hinzugerechnet, für sie kann aus EU-rechtlichen Gründen jedoch keine Prämie gezahlt werden. Das bedeutet auch, dass sie für das Erreichen der Bagatellgrenze nicht relevant sind.

Die Bagatellgrenze beträgt 500 €. Bei der Prüfung, ob Sie diesen Betrag erreichen, beachten Sie bitte insbesondere bei den Färsen, dass der GVE-Faktor bis zu einem Alter von 24 Monaten 0,6 beträgt und die Färsen nur zu 80 % berücksichtigt werden.

Grundlage für die Prämienberechnung sind die Angaben in der HIT-Datenbank. Für die Zuordnung der Tiere zu

den Weidegruppen ist unter anderem der Rasseschlüssel entscheidend. Beispielsweise ist der Rasseschlüssel 90 in der Weidegruppe der Milchkühe nicht förderfähig, die Rasseschlüssel 98 und 99 dagegen schon. Hier ist es gegebenenfalls sinnvoll, die Zuordnung zu überprüfen. Zudem achten Sie bitte bei der Antragstellung darauf, dass alle HIT-Betriebsstättennummern vollständig angegeben werden.

Ausführliche Informationen finden Sie unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung, Ländlicher Raum unter Tierschutzmaßnahmen.

### ► **Haltungsverfahren auf Stroh**

Wie in den Vorjahren wird es einen Antrag in Papierform geben, der bei der für Sie zuständigen Kreisstelle eingereicht werden muss. Der Antrag bezieht sich auf den Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023.

Für die Teilnahme an der Fördermaßnahme sind verschiedene Verpflichtungen zu erfüllen: Neben einer tagelichtdurchlässigen Fläche von 3 % (Schweine) beziehungsweise 5 % (Rinder) der Stallfläche muss der Stall über eine bestimmte uneingeschränkt nutzbare Stallfläche verfügen. Diese Mindestgröße variiert je nach Betriebszweig. Neben einer ausreichenden Anzahl an Futterplätzen für die

Rinder müssen ausreichend Liegeplätze auf der nicht perforierten oder planbefestigten Stallfläche vorgehalten werden. Die Liegeflächen müssen zudem regelmäßig mit Stroh eingestreut werden, sodass sie trocken und ausreichend gepolstert sind.

**Neu** Das Land NRW plant für die neue EU-Förderperiode, die am 1. Januar 2023 beginnt, einige Änderungen. So sollen künftig auch einzelne Betriebsstätten eines Betriebes gefördert werden können, was bisher nicht möglich ist. Auf eine Prämienabsenkung für Betriebe mit AFP-Förderung wird gegebenenfalls verzichtet. Zudem soll es eine einheitliche Prämie für Milchkühe, Mutterkühe und Aufzuchtrinder geben. Außerdem ist eine Absenkung der Bullenmastprämie vorgesehen. Nicht zuletzt ist beabsichtigt, einen neuen Betriebszweig Ferkelaufzucht mit in die Förderung aufzunehmen. Letztlich stehen diese Änderungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission. Sobald diese vorliegt, können die Förderrichtlinien, die die Grundlage der Antragstellung und Förderung sind, entsprechend abgeändert werden. Auch der Termin zur Eröffnung des Grundantragsverfahrens sowie die Antragsfrist, in den Vorjahren war dies der 30. Juni, stehen aktuell noch nicht fest. Hierüber sowie über die Veröffentlichung der Richtlinien für die neue Förderperiode werden wir Sie zu gegebener Zeit unter anderem auf der Website der Landwirtschaftskammer informieren. ◀

## Einzelbetriebliche Klimabilanzen berechnen

Beraterinnen und Berater bieten zunehmend Klimabilanzen für landwirtschaftliche Betriebe an. Dafür



verwendete Berechnungsmodelle können nun auf eine aktualisierte Auflage des Berechnungsstandards für einzelbetriebliche Klimabilanzen (BEK) zurückgreifen. Der BEK stellt eine standardisierte Methode dar und ermöglicht zusammen mit aktuellen Emissionsfaktoren und Begleitwerten die transparente Ermittlung von Treibhausgasemissionen von landwirtschaftlichen Betrieben. In zahlreichen Anwendungen wird der BEK bereits als Grundlage für die Treibhausgasbilanzierung genutzt.

Die dazugehörige kostenfreie Web-Anwendung stellt neben einem umfangreichen Satz an Berechnungsfaktoren unter anderem aktualisierte Formeln für die Berechnung der Methanemissionen sowie der organischen Trockenmasse aus Tierexkrementen in

Abhängigkeit von der Produktionsleistung in der Tierhaltung bereit. Des Weiteren wurde die Berechnungsmethodik den Erfahrungen aus der Praxis angepasst. Dies betraf in erster Linie die Aufteilung der Lachgasemissionen aus Wirtschaftsdüngern zwischen dem Pflanzenbau und der Tierhaltung sowie der Biogaserzeugung. Auch für die Anrechnung von Humuskohlenstoff durch Grünland wurde ein Berechnungsansatz erarbeitet. Diese Neuerungen werden in der neuen Auflage des Handbuchs beschrieben.

Nähere Informationen zum Projekt und den Projektpartnern sowie zur Berechnungsstandard zugehörigen Parameterdatenbank finden sich unter [www.ktbl.de](http://www.ktbl.de) – Web-Anwendungen – „Klimabilanzierung – Berechnungsstandard“.

KTBL

# Elektronischer Antrag: So geht's mit ELAN



Seit 15. März 2022 steht allen Antragstellern der ELAN-NRW WebClient zur Verfügung. Mit diesem können Sie Ihre Agrarförderanträge für das Jahr 2022 stellen. Sabine Rückert erklärt, worauf Sie achten müssen.

Über die Website der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) kann ELAN-NRW aufgerufen werden. Hier gelangen Sie über den Button Förderung oben auf der Seite und anschließend Elektronischer Antrag (ELAN) zur Webanwendung.

**Neu** Nach einem Klick auf den Button „Anmelden zum eigenen Betrieb/zum Antragstellerpostfach“ gelangen Sie auf die Anmeldemaske. Hier klicken Sie bitte unter der Überschrift Antragsteller auf den Button „ZID“. Anschließend öffnet sich ein Fenster des zentralen Anmelde Dienstes der HI-Tier Datenbank. Auf dieser Seite geben Sie bitte Ihre Registriernummer der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) und die dazugehörige Persönliche Identifikationsnummer (PIN) in die entsprechenden Felder ein und drücken auf den Button „Anmelden“. Dieser Schritt dient dazu, um Sie als Anwender zu authentifizieren.

Nach der korrekten Eingabe der Anmeldedaten öffnet sich die Startseite des ELAN-NRW WebClients. Auf dieser Startseite haben Sie die Auswahlmöglichkeit zwischen den beiden Kacheln Antragsdokumente 2022 und Antragstellerpostfach. Zur Anmeldung am ELAN-NRW WebClient klicken Sie auf die Kachel „Antragsdokumente 2022“. Es öffnet sich die Anwendung und Ihnen wird die aus den Vorjahren bekannte Hauptfensteransicht angezeigt mit Ihren Betriebsdaten und Formularen.

**Neu** Über die Kachel Antragstellerpostfach gelangen Sie direkt in Ihr Postfach. Weitere Informationen zum Antragstellerpostfach finden Sie auf Seite 9.

**Neu** Im Antragsverfahren 2022 können sich Beraterinnen und Berater oder sonstige Bevollmächtigte über eine eigene Anmeldemaske (Login) in der

ELAN-Anwendung anmelden und einen Antrag öffnen, bearbeiten und einreichen. In dem Anmeldefenster meldet sich ein Bevollmächtigter mit seiner Registriernummer an. Voraussetzung hierfür ist, dass von dem Antragsteller eine Vollmacht in der HIT/ZID erteilt wurde. Hier ist eine Vollmacht vom Typ 22 – ZID-Gesamtvollmacht oder 25 – ZID-Antragstellungsvollmacht notwendig. Sobald der Haken zur Bevollmächtigung gesetzt wurde, kann in der ausklappbaren Liste der zu bear-

beitende Betrieb ausgewählt werden. In der Liste werden alle Betriebe aufgeführt, für die dem Bevollmächtigten eine Gesamtvollmacht oder Antragstellungsvollmacht erteilt wurde.

Für eine störungsfreie Nutzung der ELAN-Webanwendung benötigen Sie einen modernen JavaScript-fähigen Browser in der jeweils neuesten oder unmittelbaren Vorgängerversion. Wir empfehlen die Nutzung von Google Chrome. Die in dem genannten Browser standardmäßig aktivierte Ja-



**Im Antragstellerpostfach in ELAN stehen alle eingereichten Antragsdaten und gegebenenfalls die Zuwendungsbescheide Direktzahlungen 2021 zum Download bereit.**

Fotos: agrar-press



Foto:  
Natascha Kreuzer

vaScript-Funktionalität darf nicht deaktiviert sein. Vom Einsatz des Microsoft-Internet-Explorers wird abgeraten, da dieser Fehler enthält, die vom Hersteller nicht mehr bereinigt werden. Auch die Browser Microsoft Edge oder Mozilla Firefox sind nur eingeschränkt zu empfehlen, da hier die Performance gegenüber Google Chrome geringer ausfällt. Zum Anzeigen und Ausdrucken der Dokumente empfehlen wir die Software Adobe Acrobat Reader.

Sollten Sie Probleme mit der Internetverbindung haben, wenden Sie sich bitte zwecks Terminabsprache für die Mithilfe zeitnah an Ihre zuständige Kreisstelle.

**Neu** Der Aufbau der Webanwendung ELAN hat sich leicht verändert: In der Kopfleiste finden Sie ab diesem Jahr den Button Postfach, dieser ist rechts neben dem Einreichen-Button angeordnet. Mit einem Klick auf diesen Button gelangen Sie in Ihr Antragstellerpostfach.

Alle Dokumente, die mit ELAN bearbeitet werden können, befinden sich in der Navigationsleiste auf der linken Seite des Programms im Dokumentenbaum, außerdem wird in der Dokumentenliste eine Listenansicht aller enthaltenen Dokumente angezeigt und unter dem Feld Meldungen finden Sie

die wichtigsten Fehler- und Hinweisungen.

### ► Bearbeitungsreihenfolge

Die einzelnen Dokumente bearbeiten Sie am besten nach der Reihenfolge im Dokumentenbaum und beginnen mit den Stammdaten und dem Mantelbogen.

Voraussetzung für die Antragstellung ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse. Bei Nichtvorliegen wenden Sie sich bitte rechtzeitig an Ihre Kreisstelle, damit eine fristgerechte Antragstellung gewährleistet ist.

Als nächsten Schritt ist es empfehlenswert, das Flächen- und Landschaftselemente (LE)-Verzeichnis zu bearbeiten. Hieraus werden automatisch bestimmte Angaben in die entsprechenden Dokumente übertragen. Bitte speichern Sie regelmäßig, damit Ihre Daten bei einem unvorhergesehenen Abbruch nicht verloren gehen.

### ► Flächen- und LE-Verzeichnis

Sobald im GIS-Editor Flächen eingezeichnet oder Vorschläge übernommen wurden, werden die Spalten beantragte Fläche und beantragte Größe automatisch gefüllt. Auch vorgenom-

mene Änderungen an den Geometrien werden automatisch in die Spalten übertragen. Möchten Sie einen Teilschlag oder ein LE erstmalig für die Agrarförderung beantragen, für die zurzeit noch kein FLIK oder FLEK existiert, wenden Sie sich an Ihre Kreisstelle, damit sie in das Referenzsystem aufgenommen werden. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall entsprechende Nachweise über das Nutzungsrecht bei der Kreisstelle vorzulegen sind.

**Neu** Bitte beachten Sie die neu eingeführte Spalte 20 im Flächenverzeichnis „Zweitkultur/Untersaat/Zwischenfrucht“. Ab 2023 wird im Rahmen der Konditionalität ein Fruchtwechsel auf allen Ackerflächen verpflichtend sein. Aufgrund der neuen Regelungen ab 2023 sind zusätzliche Angaben im Flächenverzeichnis 2022 bezüglich des Anbaus einer Zweitkultur, Zwischenfrucht oder Untersaat erforderlich. Erfassen Sie dort für die betreffenden Flächen den Anbau/die Aussaat, sofern dieses für die Fläche Ihres Betriebs zutrifft. Wenn keine Angabe eingetragen wird, wird davon ausgegangen, dass keine Zweitkultur, Zwischenfrucht oder Untersaat ausgesät oder angebaut wird.

### ► Bindungen vergeben

**Neu** Ab diesem Antragsjahr ist die Vergabe der Bindungen für mehrjährige Agrarumweltmaßnahmen nicht mehr wie in den Vorjahren abhängig von vorliegenden Grundbewilligungen. Nach der Eingabe einer Nutzart werden Ihnen im Bindungsfenster alle Bindungen zur Auswahl angeboten, die für diese Nutzart zulässig sind. Im Fall einer Verpflichtungsübernahme von einem anderen Betrieb kann der jeweilige Antrag bereits im ersten Jahr nach der Verpflichtungsübernahme über ELAN gestellt werden, es ist kein Papierantrag mehr notwendig.

Nicht alle Bindungen werden automatisch mit der Eingabe der Nutzart vergeben. In diesem Fall geben Sie in dem Fenster der Flächenbindungen für den Teilschlag die Bindungen für die Fördermaßnahmen an, die Sie beantragen möchten. Für jede Bindung muss eine neue Zeile angelegt werden. Für einige Maßnahmen ist außerdem eine Zusatzangabe zu der ausgewählten Bindung erforderlich. Im LE-Verzeichnis können die Bindungen für den Vertragsnaturschutz vergeben werden, unabhängig davon, ob eine Grundbewilligung vor-

liegt. Die Vergabe von Bindungen ist nur für den förderfähigen Landschaftselemente-Typ 1 Hecken oder Knicks möglich.

Da die Bindungen und Zusatzangaben von der ausgewählten Fruchtart abhängig sind, kann die Änderung in eine andere, nicht zulässige Kulturart dazu führen, dass die vorgeblendete Bindung oder Zusatzangabe automatisch gelöscht wird.

Die Bindung A wird automatisch nach der Vergabe einer zulässigen Fruchtart im Flächenverzeichnis oder GIS für die Teilschläge vorgeblendet. Wollen oder können Sie für Flächen keine Zahlungsansprüche aktivieren, löschen Sie die Bindung A, damit diese Flächen in der Flächenaufstellung der Anlage A aufgeführt werden.

Für die Beantragung der Anlagen C, D und E sind keine Bindungen erforderlich. Für diese Fördermaßnahmen werden die im Rahmen der Basisprämie mit beihilfefähigen Flächen aktivierten Zahlungsansprüche berücksichtigt.

## ► GIS – das Geographische Informationssystem

Schlag- und LE-Geometrien müssen mithilfe der GIS-Anwendung, also dem Geographischen Informationssystem, eingezeichnet werden. Ihre Geometrien aus 2021 werden als Vorjahresdaten im GIS-Editor eingeblendet. Bei diesen Vorschlägen handelt es sich um Ihre Vorjahres-Antragsgeometrien, die gegebenenfalls durch die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrolle angepasst und bei der Auszahlung berücksichtigt wurden. Im Flächenverwalter können Sie diese Geometrien alle oder auch einzeln auswählen und bestätigen. Stimmen die Vorschläge nicht mit den im Antragsjahr bewirtschafteten Flächen überein oder haben sich die Flächengrößen oder Schlagformen verändert, können Sie die Vorjahresskizze löschen oder aber nach Bestätigung anpassen. Die verschiedenen Bearbeitungswerkzeuge ermöglichen eine komfortable Erstellung und Bearbeitung Ihrer Geometrien. Die angezeigten Feldblöcke und LE werden beim Öffnen aktualisiert – damit stehen Ihnen immer die aktuellsten Daten zur Verfügung.

Die zur Verfügung stehenden Geodaten können flexibel in der Legende an- und abgeschaltet werden. Diese erhöhen die Übersichtlichkeit und ermöglichen das Einzeichnen von Flächen, die

für die Förderung bestimmter Maßnahmen notwendig sind.

Zur Überprüfung Ihrer eingezeichneten Geometrien werden diverse Geoprüfungen durchgeführt, die Ihnen helfen, Ihre beantragten Geometrien fehlerfrei in die Kulissen einzuzeichnen und spätere Nachbearbeitungen zu vermeiden.

Vom Programm werden Überlappungen eigener, aktueller Schlaggeometrien automatisch korrigiert. Die „Nachbarflächen aktuelles Jahr“ zeigen anonymisiert alle Flächen von anderen Landwirten, die ihre Flächen schon bestätigt oder eingezeichnet und gespeichert haben. Wenn eine Überlappung mit einer oder mehreren aktuell beantragten Flächen von Nachbarn besteht, gibt es die Möglichkeit, die Geometrie automatisch an die Nachbargrenzen anzupassen. Die Überlappungen werden zum einfacheren Auffinden farblich hervorgehoben. Außerdem springt das Programm bei einem Klick auf die Fehlermeldung zu der entsprechenden Geometrie.

Mithilfe des Werkzeugs „Geometrie abschneiden“ können Sie Ihre eingezeichneten Teilschlag-Geometrien an Feldblockgrenzen, Nachbarflächen, der Förderkulisse Umwelt, benachteiligten Gebieten, Zwischenfrucht oder an eigenen importierten Geometrien abschneiden. Für die LE-Geometrien ist ein Abschneiden an der LE-Referenz oder den Nachbarflächen möglich.



Ab dem Antragsjahr 2022 werden Ihnen Fehler aus der Vorabprüfung direkt über ELAN-NRW dargestellt. Die durch die Behörde als fehlerhaft festgestellten Flächenabweichungen werden ab Beginn der Vorabprüfung über die Ebene „Überlappung aus Vorabprüfung“ oder „Überlappungspunkte (Vorabprüfung)“ angezeigt. Die Flächenabweichungen können ebenfalls mit den genannten Werkzeugen behoben werden. Die Informationen zur Vorabprüfung und deren Zeitraum erhalten Sie ab 2022 über Ihr Antragstellerpostfach.

## ► Hinweispunkte setzen

Jedes Jahr werden für einen Teil Nordrhein-Westfalens neue Luftbilder bereitgestellt, mit deren Hilfe gegebenenfalls die Feldblöcke und LE angepasst werden. Sind Ihnen zum Zeitpunkt der Antragstellung Änderungen

der Referenzabgrenzungen, wie zum Beispiel Versiegelungen, Bebauungen oder Ausgleichsmaßnahmen bekannt, die in den vorliegenden Luftbildern noch nicht sichtbar sind, müssen diese in der GIS-Anwendung durch Hinweispunkte kenntlich gemacht werden.

Ein Hinweis ist auch ratsam, wenn sich die Hauptbodennutzung und somit der Zuschnitt der Feldblöcke verändert. Der Hinweispunkt sollte genau an die Stelle gesetzt werden, an der eine Anpassung notwendig ist. In dem sich öffnenden Fenster tragen Sie zum Sachverhalt eine kurze und präzise Erläuterung ein. Im Falle einer Vergrößerung werden Sie durch das Programm bereits aufgefordert, einen Hinweispunkt zu setzen. Die Hinweispunkte werden von der Verwaltung ausgewertet und das Referenzsystem gegebenenfalls angepasst.

Wenn sich nachträglich herausstellt, dass beantragte Flächen nicht förderfähig sind, kann es zu Sanktionen und Rückforderungen kommen. Eine Mitteilung zur Änderung von Größen-, Längen- oder Breitenangaben eines Schlags oder Teilschlags mittels Hinweispunkten ist hingegen ausgeschlossen. Die jeweils eingezeichnete Schlaggeometrie ist allein für die Beantragung relevant. Diese kann also nicht über einen gesetzten Hinweispunkt nachträglich korrigiert werden.

## ► Beantragung der Anlagen

Beantragte Flächen erscheinen automatisch über die jeweilige Flächenbindung in den jeweiligen Anlagen mit Flächenaufstellungen als Liste. Grundlage der hier angezeigten Flächengröße ist entweder die Größe der im GIS erfassten Geometrie, eventuell inklusive LE, oder die bewilligte oder ausgezahlte Flächengröße des Vorjahres.



Sie können den Zahlungsantrag Erschwernisausgleich Naturschutz über ELAN-NRW stellen.

Auszahlungen für mehrjährige Agrarumweltmaßnahmen, ökologischen Landbau und Vertragsnaturschutz (siehe Seite 55) können auch ohne vorliegende Grundbewilligung der jeweiligen Maßnahme im Vorjahr beantragt werden. Die Vergabemöglichkeit der Bindungen ist nur noch von der ausgewählten Nutzart abhängig. Unabhängig vom Bewilligungsstand werden alle Maßnahmen als Ordner im Menübaum angeboten.

Weiterhin werden auch die einjährigen Verpflichtungen, wie der Folgeantrag Erstaufforstungsprämie und die Sommerweidehaltung, immer im Menübaum aufgeführt. Wenn zu einer Maßnahme mehrere Bewilligungen vorliegen, werden die Flächen zu den entsprechenden Bewilligungen gesondert aufgeführt.

Beachten Sie, dass die Daten zur Bewilligung, die jeweils oben im Formular angeordnet sind, nur dann automatisch vom Programm befüllt werden können, wenn die Bewilligungsdaten vorhanden sind.

Für jede Maßnahme ist im Menübaum ein separater Ordner angelegt. In diesem werden abhängig von der Maßnahme unterschiedliche Dokumente angeboten. Mit dem Auszahlungsantrag wird die jeweilige Maßnahme beantragt. In der Maske werden Angaben zu den beantragten Einzelflächen gemacht und je nach Fördermaßnahme sind weitere Eingabefelder vorhanden. In dem Dokument Bewilligung oder Zahlung sind die Bewilligungs- oder Auszahlungsdaten aus dem Vorjahr vorhanden.

Lesen Sie bitte die PDF-Dokumente der Erklärungen und Verpflichtungen sowie die Hinweise, Merkblätter und Erläuterungen zu den jeweiligen Fördermaßnahmen und Formularen bei Ihrer Antragstellung aufmerksam durch. Diese sind in separaten PDF-Dateien aufgeführt.

### ► Datenkontrolle

Während der Bearbeitung Ihres Antrags führt das Programm ständige Datenkontrollen durch. Fehlermeldungen werden unter dem Programmpunkt Meldungen angezeigt. Sie erscheinen sortiert nach den einzelnen Formularen und der Fehlerschwere. Mit einem Klick auf die jeweilige Meldung springt das Programm in das dazugehörige Formular und an die betreffende Stelle. Zusätzlich wird in den Formularen selber durch Symbole auf Fehler hingewiesen, die beim Anklicken den jeweiligen Fehlertext anzeigen. In dem Programmpunkt Meldungen befindet sich ein Button zum Ausdrucken der Fehler. Auch im Ausdruck werden die Meldungen sortiert nach Formularen und nach der Fehlerschwere dargestellt. Bearbeiten Sie alle schwerwiegenden Fehlermeldungen, die mit einem roten „X“ gekennzeichnet sind, da diese ein Einreichen verhindern.

### ► Antrag einreichen

Der elektronische Antrag muss bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bis zum 16. Mai 2022 eingehen. Die elektronische Datenübermittlung per Internet ist ausreichend. Als Bestätigung einer erfolgreichen elektronischen Datenübermittlung wird eine Quittung ausgegeben. Diese Quittung muss nicht unterschrieben und bei der Kreisstelle eingereicht werden und ist ausschließlich für die eigenen Unterlagen bestimmt. Die Quittung dokumentiert die Originalität und die Übertragung aller Antragsdaten samt Anlagen anhand der spezifischen Prüfsumme.

Zusätzlich zu der elektronischen Datenübermittlung sind gegebenenfalls bestimmte Originalunterlagen zum Antrag, zum Beispiel Bescheinigungen, einzureichen. Eingangsfrist für die meisten Belege ist auch hier der 16. Mai 2022.

Über die Funktion Einreichen können Sie den Einreichvorgang starten, wenn Sie Ihren Antrag vollständig ausgefüllt und die Fehlermeldungen beseitigt haben. Kontrollieren Sie vor dem Einreichen sorgfältig, ob die Aufstellung der einzureichenden Dokumente vollständig ist und Sie keine gravierenden Fehler mehr in der Kontrollliste haben. Nach dem erfolgreichen Einreichen erscheint eine Einreichbestätigung und Sie können die Quittung öffnen und ausdrucken.

Die mit ELAN eingereichten Vertragsnaturschutz- und Forstanträge werden automatisch an die zuständigen Bewilligungsbehörden oder den Landesbetrieb Wald und Holz NRW weitergeleitet. Sie erhalten nach dem erfolgreichen Datenimport Ihrer Antragsdaten eine automatische Eingangsbestätigung an die in den Unternehmerdaten angegebene E-Mail-Adresse.



Sie haben die Möglichkeit, Antragsänderungen über ELAN-NRW mitzuteilen. Nur ein Zurückziehen von Anträgen ist nicht über ELAN möglich, sondern nur über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer. Änderungen beim Vertragsnaturschutz sind den Bewilligungsbehörden weiterhin schriftlich mitzuteilen.

### ► Antrag auch in ELAN ändern



Haben Sie Ihren Antrag bereits eingereicht und möchten die gemachten Angaben

ändern und erneut einreichen, können Sie in dem jeweiligen Formular eine neue Version anlegen. Diese Version kann, wie gewohnt, bearbeitet und eingereicht werden. Die erzeugten Formulare werden mit einer Versionsnummer durchnummeriert, eine Bearbeitung des Antrags ist nur in der jeweils letzten Version möglich. Reichen Sie bitte den endgültigen Stand des Formulars ein und nicht nur die Änderungen. Wenn bei der Bearbeitung unbeabsichtigt bearbeitbare Versionen von Formularen erstellt werden und diese im Einreichvorgang ohne Änderungen mit übermittelt werden, stellt dies kein Problem dar.

Ihre Änderungen können Sie der Änderungsübersicht im Flächenverzeichnis oder bei den LE entnehmen. Diese kann im Flächenverzeichnis oder LE-Verzeichnis über den Button „Übersicht Änderungen (bzw. Modifikation)“ geöffnet werden. Sie beinhaltet eine Gegenüberstellung Ihrer Flächen oder LE der originalen Version mit den Flächen oder LE der geänderten Version.

Direkt über der Flächenaufstellung wird angezeigt, welche Versionen des Flächen- oder LE-Verzeichnisses aktuell miteinander verglichen werden. Dabei können Sie mit den Häkchen auswählen, welche Zeilen Sie angezeigt bekommen wollen (gleiche Zeilen, geänderte Zeilen (beinhaltet auch die geänderte Lage von Geometrien), hinzugefügte Zeilen oder entfallene Zeilen).

Auch zu einem späteren Zeitpunkt können Sie die Quittung, Ihr eingereichtes Antragspaket als PDF-Datei und den Kontrollbericht abrufen und ausdrucken. Dazu klicken Sie auf „Eingereichte Dokumente anzeigen“. Danach kommen Sie auf ein Fenster mit einer Übersicht über Ihre eingereichten Dokumente, sortiert nach den Einreichversionen. Hier können Sie sich für jeden Einreichvorgang Ihre Quittung anzeigen lassen und bei Bedarf ausdrucken. Außerdem finden Sie hier das jeweilige Antragspaket als PDF-Datei und den Kontrollbericht, in dem alle kontrollierten Dokumente angezeigt werden.



In diesem Jahr ist es möglich, verschiedene Grund- und Folgeanträge über ELAN-NRW zu stellen, siehe Seite 55. In weiteren Artikeln in der Fachpresse und im Internet wird über das Verfahren zur Beantragung von Grundanträgen für mehrjährige Agrarumweltmaßnahmen informiert. ◀

# Vorabprüfung macht Korrekturen möglich

Die Vorabprüfung ist eine vorläufige Überprüfung der Flächenangaben durch die Bewilligungsbehörde. Diese soll dem Antragsteller die Möglichkeit bieten, notwendige Änderungen an den Flächen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt sanktionsfrei vornehmen zu können. Sandra Buer informiert, was das bedeutet.

Nach Antragseingang werden die beantragten Teilschläge (TS) und Landschaftselemente (LE) unter anderem darauf geprüft, ob sie sich mit Nachbarflächen überschneiden und ob Flächenanteile außerhalb der Referenz liegen. Die Vorabprüfungen werden nach Ende der Einreichungsfrist üblicherweise etwa Ende Mai/Anfang Juni automatisiert für alle Antragsflächen durchgeführt. Hierdurch ist also auch ein frühes Einreichen des Beihilfeantrags ohne Nachteile möglich.

## ► Mitteilung Antragstellerpostfach

**Neu** Ab dem Antragsjahr 2022 werden die als fehlerhaft festgestellten Flächenabweichungen direkt in der ELAN-Anwendung dargestellt. Ein entsprechendes Informationsschreiben zu Beginn der Vorabprüfung wird allen Antragstellern im ELAN-Antragstellerpostfach (siehe Seite 8) bereitgestellt.

## ► Bearbeitung in ELAN

**Neu** Die Feststellungen aus der Vorabprüfung können über den Layer „Überlappung aus Vorabprüfung“ oder zur besseren Auffindbarkeit im zugehörigen Hilfslayer „Überlappungspunkte (Vorabprüfung)“ angezeigt werden. Vorhandene Flächenabweichungen können in der ELAN-Anwendung direkt behoben werden. Anschließend muss der Sammelantrag erneut eingereicht werden (siehe Seite 61).

## ► Korrekturen

**Neu** Sobald Sie die Änderungen elektronisch eingereicht haben, liegen Ihre Vorabprüfungsänderungen elektronisch bei der Kreisstelle vor. Eine gesonderte Mitteilung an die Kreisstellen entfällt ab dem Antragsjahr 2022. Korrekturen und Änderungen, die außerhalb der im Vorabprüfungs-

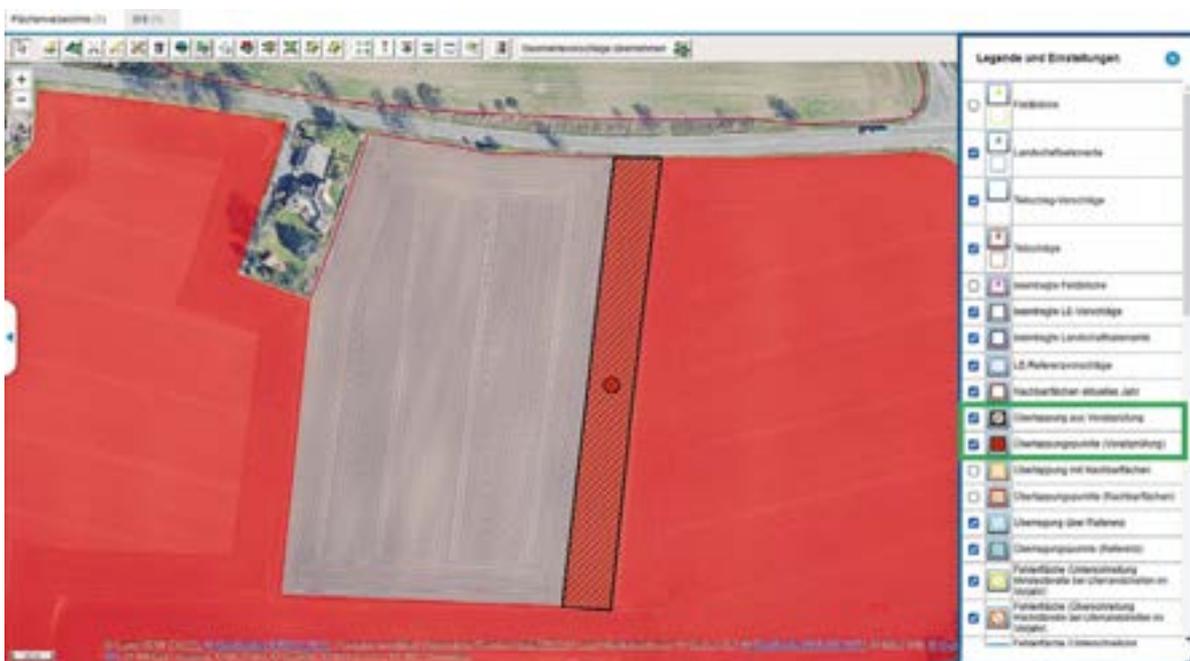
Layer als fehlerhaft dargestellten Flächenabweichungen liegen oder nach Ablauf der Frist zur Vorabprüfung eingereicht wurden, gelten als Änderungsmitteilung und werden nach den jeweils geltenden Voraussetzungen weiterverarbeitet. Eine Unterscheidung in der ELAN-Anwendung ist nicht notwendig. Sämtliche Änderungen werden durch erneutes Einreichen des Sammelantrags berücksichtigt.

## ► Aktualisierung Feststellungen

**Neu** Nach Übernahme Ihrer Vorabprüfungsänderungen durch die Kreisstellen werden die Flächen erneut geprüft und Fehlerflächen aktualisiert. Das Ergebnis der Prüfungen wird regelmäßig in der ELAN-Anwendung aktualisiert, sodass dort die aktuellen Feststellungen und vorgenommenen Änderungen anschließend auch sichtbar sind.

## ► Flächen aus anderen Bundesländern

Flächen, die außerhalb des Betriebszwecklandes bewirtschaftet werden, müssen seit 2018 auch im Antragsystem des jeweiligen Bundeslandes, in dem die Fläche liegt, grafisch und mit den notwendigen Zusatzangaben erfasst werden. Für diese Flächen erhält der Antragsteller eine gesonderte Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch die zuständige Behörde des Belegheitslandes. ◀



Die Layer „Überlappung aus Vorabprüfung“ und „Überlappungspunkte (Vorabprüfung)“ im grünen Kasten zeigen festgestellte Flächenabweichungen an, die sich im Rahmen der Vorabprüfung korrigieren lassen.

## So wird vor Ort kontrolliert

EU-Prämienzahlungen sind an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft, die aufgrund von EU-Vorgaben auch in Corona-Zeiten im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen überprüft werden müssen. Der Technische Prüfdienst der EU-Zahlstelle ist mit den flächen- und tierbezogenen Betriebsprüfungen sowie Cross-Compliance-Kontrollen beauftragt. Britta Stümper erklärt, was, warum und wie vor Ort kontrolliert wird.

Bei den flächenbezogenen Maßnahmen der ersten und zweiten Säule ist eine 5-prozentige Stichprobe aller Antragsteller mit mindestens einem VOK-Prüfkriterium zu prüfen. Ausgehend von einer Zahl von rund 41 000 Antragstellern in NRW müssen also bis zu 2 000 Betriebe vor Ort kontrolliert werden. Bei den Tierschutzmaßnahmen werden ebenfalls 5 % der Antragsteller geprüft. Im Bereich Cross Compliance (CC) muss mindestens 1 % aller Begünstigten kontrolliert werden.

Die zu kontrollierenden Betriebe werden im Regelfall anhand einer Zufallsauswahl und einer Risikoanalyse ausgewählt. Dabei werden zunächst zwischen 20 und 25 % der zu kontrollierenden Betriebe nach dem Zufallsprinzip ermittelt. Die restlichen Betriebe werden auf der Grundlage einer Risikoanalyse ausgewählt. Dabei werden durch automatisierte Verfahren zunächst die Risikofaktoren anhand der Antrags- und Kontrolldaten des Vorjahres bestimmt und anschließend die Betriebe mit dem höchsten Risiko für eine Vor-Ort-Kontrolle ausgewählt.

Bei der Auswahl sind alle Antragsteller gleichermaßen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie im Vorjahr vor Ort kontrolliert wurden oder nicht. Folglich ist es möglich, dass ein Betrieb in mehreren Jahren für Kontrollen in unterschiedlichen Maßnahmen ausgewählt wird.

Wenn der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle unmöglich macht, wird der Beihilfeantrag abgelehnt. Das sollte aber im Normalfall nicht eintreten. Wenn der Betriebsinhaber die Kontrolle zugelassen hat und eine Mitwirkung nicht zwingend erforderlich ist, kann die Kontrolle auch in dessen Abwesenheit oder in Abwesenheit eines möglichen Vertreters durchgeführt werden.

Bei einer klassischen Kontrolle vor Ort wird der Antragsteller vom Prüfer zu

Beginn über den Grund, den Umfang und den Ablauf der Prüfung informiert.

### ► Flächen- und Tierkontrollen

Bei den Flächen- und Tierkontrollen wird geprüft, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung von flächen- und tierbezogenen Beihilfen eingehalten werden und es werden zum Beispiel die erforderlichen Belegprüfungen oder Prüfungen des Tierbestandes vorgenommen.

Bei den Flächenprüfungen stehen die Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen im Vordergrund, die sich nicht über das Flächenmonitoring kontrollieren lassen, zum Beispiel Befahrensverbote, Aussaattermine oder Düngungs- und Pflanzenschutzmittelverzicht. Durch Besichtigung der Fläche wird die Einhaltung der Auflagen geprüft. Flächenvermessungen werden nur noch in bestimmten Fällen durchgeführt.

### ► CC-Kontrollen

Bei den CC-Kontrollen wird geprüft, ob die jeweiligen Anforderungen und Standards für Cross Compliance eingehalten werden. Dabei werden fachrechtliche Kontrollen verschiedener Behörden so weit wie möglich gebündelt durchgeführt.

Die EU-Zahlstelle führt die Kontrollen im sogenannten grünen Bereich durch. Dies beinhaltet die Kontrollbereiche Nitrat, Pflanzenschutz, FFH, Vogelschutz und Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ). Diese Kontrollen werden von den Prüfern des Technischen Prüfdienstes durchgeführt. Diese Prüfer nehmen auch die Kontrollen im Flächen- und Tierbereich bei den EU-Zahlungen vor.



Die Kontrollen im sogenannten weißen Bereich erfolgen durch die Kreise und kreisfreien Städte. Cross-Compliance-Kontrollen sind grundsätzlich das ganze Jahr über möglich.

### ► Prüffeststellungen und Folgen eventueller Verstöße

Nach Abschluss der Kontrolle erteilt der Prüfer Auskunft über das Ergebnis der Prüfung. Der finale Prüfbericht wird dem Antragsteller hinterher durch die Kreisstelle zugesendet. Der Antragsteller hat dann die Möglichkeit, Anmerkungen zur Vor-Ort-Kontrolle im Allgemeinen und zu spezifischen Feststellungen mitzuteilen.

Sofern bei einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde, erhält der Antragsteller im Rahmen eines Anhörungsverfahrens durch die Kreisstelle die Möglichkeit, sich zu den Feststellungen zu äußern. Wenn ein Verstoß festgestellt wird, wird die beantragte Prämie, abhängig vom Verstoß, im Regelfall anteilmäßig gekürzt.

### ► Besonderheiten bei Cross Compliance

Bei Cross Compliance ist für die Bewertung von Verstößen eine bundeseinheitliche Bewertungsmatrix festgelegt worden. Je nach Prüfkriterium lassen sich die Verstöße in leicht (1 %),



von drei Kalenderjahren wird der anzuwendende Kürzungssatz um den Faktor 3 erhöht.

Die Sanktion darf jedoch bei Fahrlässigkeit eine Obergrenze von 15 % nicht überschreiten. Wird die Obergrenze erreicht, wird jeder weitere Verstoß gegen die gleiche Verpflichtung als Vorsatz gewertet.

Bei Verstößen betreffend CC werden darüber hinaus die Fachrechtsbehörden informiert, um Verfahren nach Ordnungsrecht, zum Beispiel die Einleitung eines Bußgeldverfahrens, zu prüfen.

CC ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten CC-Verpflichtungen die Fachrechts-Verpflichtungen auch weiterhin einzuhalten, selbst wenn sie die CC-Anforderungen übersteigen.

Ahndungen nach dem Fachrecht (Ordnungswidrigkeiten) erfolgen unabhängig von Kürzungen und Ausschlüssen bei Verstößen im Rahmen von CC. Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen nur dann eine Kürzung der EU-Zahlungen aus, wenn gleichzeitig auch gegen die CC-Verpflichtungen verstoßen wird. ◀

**Bei Vor-Ort-Kontrollen sollten die Corona-Hygiene-maßnahmen eingehalten werden.**

Foto:  
imago/Shotshop

mittel (3 %) und schwer (5 %) einteilen. Mehrere fahrlässige Erstverstöße in verschiedenen Bereichen werden

addiert, wobei der Gesamtkürzungssatz 5 % nicht überschreiten darf. Im ersten Wiederholungsfall innerhalb

## Vor-Ort-Kontrollen und Corona

Zum allgemeinen Gesundheitsschutz werden bei den Vor-Ort-Kontrollen die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Konkret bedeutet das Folgendes:

### Kontaktlose Kontrolle

Grundsätzlich gilt, dass der persönliche Kontakt mit dem Antragsteller auf ein Mindestmaß reduziert wird.

### Ankündigung

Sofern eine Ankündigung rechtlich zulässig ist, wird der Technische Prüfdienst den Betriebsinhaber im Regelfall vorab über die beabsichtigte Kontrolle informieren. Die maximale Ankündigungsfrist beträgt bei Flächenprüfungen 14 Tage und bei Tierprüfungen 48 Stunden, eine Überschreitung ist nach den EU-Vorgaben unzulässig. Darüber hinaus sind gegebenenfalls strengere, fachrechtliche Fristenregelungen bei bestimmten CC-Kontrollen zu beachten.

In bestimmten Fällen ist eine vorherige Ankündigung nicht möglich. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn andernfalls der Prüfzweck gefährdet ist.

### Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln

Wenn der Betriebsinhaber bei der Vor-Ort-Kontrolle anwesend ist, sind sowohl vom Prüfer als auch vom Betriebsinhaber die allgemein geltenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m, besser 2 m, eingehalten werden sollte oder alternativ medizinische Mund-Nase-Bedeckungen zu tragen sind.

### Flächenprüfungen

Wenn der Antragsteller die Flächenprüfungen begleitet, hat die Flächenanfahrt in getrennten Fahrzeugen zu erfolgen.

### Belegprüfungen

Belegprüfungen werden weitestgehend im Büro des Prüfers durchgeführt. Im Falle einer Ankündigung werden die zu prüfenden Belege direkt angefordert, sodass die Prüfung möglichst vorab im Büro des Prüfers erfolgen kann. Bitte achten Sie im beiderseitigen Interesse einer schnellen Prüfung darauf, dass die Belege vollständig und leserlich übermittelt werden.

Sofern die Belegprüfung im Ausnahmefall auf dem Betrieb erfolgt, werden prüferseitig Handwaschgelegenheiten oder Desinfektionsmittel genutzt.

### Hofbetretungen und Stallrundgänge

Die Hoffläche oder die Stallungen werden nur betreten, soweit dies für den Kontrollzweck unerlässlich ist, zum Beispiel zur Inaugenscheinnahme der Tiere.

### Abschlussgespräch

Das Abschlussgespräch wird im Regelfall im Anschluss an die Vor-Ort-Kontrolle telefonisch durchgeführt; unter strikter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln kann es bei Bedarf an einem geeigneten Ort auf dem Betrieb des Antragstellers erfolgen.

### Prüfbericht und Stellungnahme

Der Prüfbericht wird dem Antragsteller – wie bereits in den Vorjahren – im Nachgang zur Vor-Ort-Kontrolle von der Kreisstelle zugeleitet. Der Antragsteller hat dann die Gelegenheit, sich ausführlich zu der Vor-Ort-Kontrolle zu äußern. ◀

# Agrarreform 2023 – es wird nicht einfacher

Am 1. Januar 2023 tritt die Agrarreform in Kraft und bringt einige Änderungen der Förderung mit sich. Noch fehlen einige Verordnungen der EU, des Bundes und des Landes und der bundesdeutsche Strategieplan wurde noch nicht von der EU-Kommission genehmigt. Das Grundgerüst an Regelungen steht, aber es können sich weiterhin noch Änderungen ergeben. Bei Redaktionsschluss ist noch nicht alles bekannt, trotzdem gibt Roger Michalczyk schon mal einen ersten Überblick.

Die Agrarreform ist mit dem Antragsverfahren 2023 durch Verwaltung und Landwirte umzusetzen. Schon jetzt lässt sich erkennen, dass die Umsetzung weder für die Landwirte noch für die Verwaltung einfacher wird, sondern zu deutlich mehr Verwaltungsaufwand bei insgesamt sinkendem Prämienniveau führen wird.

## ► Neue Begriffe für Direktzahlungen

Bei den Direktzahlungen bleibt es bei der Aufteilung in einzelne Prämien. Die bisherigen Bezeichnungen werden durch den Begriff der Einkommensstützung ersetzt, folglich heißt die bisherige Basisprämie Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit. Auch bei den bisherigen Prämien der Umverteilung und für die Junglandwirte, die weiter fortgeführt werden, ändert sich die jeweilige Bezeichnung von Prämie in Einkommensstützung. Künftig wird dann eine Fördermaßnahme mit dem Begriff Intervention umschrieben.

Die bisherige Greeningprämie entfällt, ebenso

die Kleinerzeueregelung. Neu hinzu kommen im Bereich der Direktzahlungen die Zahlungen für die Regelungen für Klima und Umwelt sowie die an die Produktion gekoppelte Einkommensstützung für Schaf- und Ziegenfleisch und für Mutterkühe.

## ► Prämien sinken

Für Deutschland stehen für die Agrarreform jährlich fast 5 Mrd. € zur Verfügung. Ein Teil des Geldes wird jedoch umgeschichtet in die zweite Säule, steht also zur weiteren Finanzierung beispielsweise von Agrarumweltmaßnahmen zur Verfügung und senkt gleichzeitig die Mittel für die Direktzahlungen. Die derzeit geschätzten Einkommensstützungswerte für die einzelnen Interventionen können der Tabelle entnommen werden. Die jeweilige Höhe der Zahlungen je Hektar wird ab 2023 im Spätherbst anhand der deutschlandweit beantragten Fläche ermittelt. Die bisherigen

Zahlungsansprüche entfallen und werden zum 1. Januar 2023 entwertet. Grundlage werden dann die Prämien je Hektar auf Basis der bewirtschafteten, beihilfefähigen Flächen.

Eine Kappung oder Degression der Auszahlungssumme auf einzelbetrieblicher Ebene wird es in Deutschland nicht geben. Weiterhin wird die Bagatellgrenze für die Antragstellung bei 1 ha beihilfefähiger Fläche liegen. Sollten Tierprämien beantragt werden und diese 1-ha-Grenze nicht erreicht werden, muss die Auszahlungssumme mindestens 225 € erreichen.

## ► Aktiver Landwirt

Für die Gewährung der Einkommensstützungen ist der Nachweis notwendig, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb aktiv bewirtschaftet wird, der bereits aus früheren Zeiten bekannte „Aktive Betriebsinhaber“ samt entsprechendem Nachweissystem wird wieder eingeführt. Im Nachweisverfahren wird künftig auf den aktuellen Bescheid oder die aktuelle jährliche Beitragsrechnung der Berufsgenossenschaft zurückgegriffen. Dieser ist dann mit dem Antrag einzureichen. Es ist voraussichtlich in der Regel nicht notwendig, einen Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Wer im Vorjahr eine Prämie von nicht mehr als 5 000 € erhalten hat, gilt per Definition als aktiver Landwirt. Nur wenn im Vorjahr kein Antrag gestellt wurde, besteht die Möglichkeit, diese Einhaltung der 5 000-€-Grenze anhand des aktuell eingereichten Antrags zu berechnen.



**Bei den Vielfältigen Kulturen ist ein Anteil von mindestens 10 % Leguminosen einschließlich Gemengen mit überwiegendem Leguminosenanteil geplant.**

Foto: landpixel  
Ratgeber Förderung 2022



### ► Welche Flächen zählen?

Wie bisher werden Ackerflächen, Dauergrünland und Dauerkulturen gefördert. Auch Stilllegungsflächen werden weiterhin gefördert. Auf diesen Brachen muss die Mindesttätigkeit nur noch alle zwei Jahre erfolgen, wenn es für diese Fläche zu einer überjährigen Fortführung der Stilllegung kommt. Neben den bisherigen Möglichkeiten des Mähens und Mulchens samt Verteilung auf der Fläche umfasst die Erbringung der Mindesttätigkeit dann auch eine Neuaussaat. Neu hinzu kommen Agroforstsysteme, die ab 2023 ebenfalls förderfähig sind. Hierbei ist das vorrangige Ziel, dass auf einer Fläche gleichzeitig eine Rohstoffgewinnung in Form von Holz oder die Nahrungsmittelproduktion in Form des Obstbaus und eine Acker-, Dauergrünland- oder Dauerkulturnutzung erfolgt. Für die Beihilfefähigkeit ist ein durch eine anerkannte Institution positiv geprüftes Nutzungskonzept notwendig. Nicht zum Agroforstsystem zählen Landschaftselemente sowie Streuobstwiesen. Die Bäume dürfen nicht mehr als 40 % der Fläche einnehmen.

Beim Ackerland und bei den Dauerkulturen zählen zukünftig begrünte Rand-

streifen bis maximal 15 m Breite zur beihilfefähigen Fläche. Diese begrünten Randstreifen können auch an Gewässern liegen und bei Verzicht der Ausbringung von Pflanzenschutzmittel somit auch als Gewässerstreifen im Rahmen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung dienen. Beim Dauergrünland bleibt es in der Regel dabei, dass der Bewuchs sich überwiegend aus Gras und Grünfütterpflanzen zusammensetzen muss. Sofern Bäume und Sträucher auf dem Grünland nicht dominieren, sind diese Flächenbestandteile ebenfalls förderfähig.

### ► Welche Flächen sind förderfähig?

Die beantragte Fläche muss dem Antragsteller weiterhin am 15. Mai zur Verfügung stehen. Landschaftselemente gelten, wie bisher schon, als förderfähige Fläche, sofern sie in einem Zusammenhang mit der bewirtschafteten Fläche stehen. Die förderfähige Fläche muss das gesamte Jahr über der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Eine nicht landwirtschaftliche Nutzung darf die landwirtschaftliche Nutzung nicht stark einschränken. Keine starke Einschränkung

liegt per Definition vor, wenn Holz auf Dauergrünland außerhalb der Vegetationsperiode gelagert wird, wenn die Fläche für den Wintersport genutzt wird oder eigene landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht länger als 90 Tage auf der Fläche gelagert werden, zum Beispiel Rüben- oder Strohmielen. Kommt es zu einer Zerstörung oder einer wesentlichen Beschränkung der landwirtschaftlichen Kulturpflanze oder der Grasnarbe oder kommt es zu einer wesentlichen Ertragsminderung, liegt eine nicht zulässige Einschränkung vor und die Fläche verliert die Beihilfefähigkeit.

Weiterhin wird es die bisherige Ausnahmeregelung zur nicht landwirtschaftlichen Nutzung geben, maximal 14 Tage hintereinander bis maximal 21 Tage im Jahr kann eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit genehmigt werden. Eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit liegt in jedem Fall vor, wenn es sich um Flächen handelt, die zu Verkehrsanlagen, also auch Straßenbegleitgrün zählen, es sich um Sport-, Freizeit-, Erholungs- oder Parkflächen handelt. Flächen, die für Photovoltaik genutzt werden, sind ebenfalls nicht beihilfefähig, hier gibt es jedoch eine Ausnahme für Agri-Photovoltaikanla-

**Als neue freiwillige Öko-Regelung gilt die Anlage von Blühstreifen und Blühflächen.**

Foto: Twan Wierman

## ► Beträge der Einkommensstützung Direktzahlungen für 2023

Intervention (Maßnahme)	(geplante gerundete) Prämie
Einkommensgrundstützung	158 €/ha
Umverteilung	erste 40 ha mit 70 €/ha folgende 20 ha mit 40 €/ha
Junglandwirte	116 €/ha
Schafe/Ziegen	35 €/Mutterschaf oder Mutterziege
Mutterkühe	78 €/Mutterkuh
Öko-Regelung – nicht produktives Ackerland (zusätzliche Stilllegung über 4 % Pflichtstilllegung aus Konditionalität, d.h. zusätzliche freiwillige Stilllegung)	+1 % zusätzliche Stilllegung = 1 300 €/ha +1 % bis +2 % zusätzliche Stilllegung = 500 €/ha über +2 % bis +6 % = 300 €/ha
Öko-Regelung – Blühstreifen Ackerland (auf nicht produktivem Ackerland gemäß Öko-Regelung)	Prämie Öko-Regelung Stilllegung plus 150 €/ha
Öko-Regelung – Blühstreifen Dauerkulturen	150 €/ha
Öko-Regelung – Altgrasstreifen auf Dauergrünland	bis 1 % = 900 €/ha über 1 % bis 3 % = 400 €/ha über 3 % bis 6 % = 200 €/ha
Öko-Regelung – Vielfältige Kulturen	30 €/ha
Öko-Regelung – Agroforstsysteme	60 €/ha
Öko-Regelung – Extensives Dauergrünland	115 €/ha
Öko-Regelung – Bewirtschaftung Dauergrünland mit mindestens vier Kennarten	240 €/ha
Öko-Regelung – Verzicht Pflanzenschutz - Acker/Dauerkulturen	130 €/ha
- Grünfutter, Ackergras, Futterleguminosen	50 €/ha
Öko-Regelung – Bewirtschaftung Natura 2000	40 €/ha

gen. Für diese Anlagen gilt, dass sie bestimmte Auflagen erfüllen müssen, um die betreffende Fläche in der Beihilfefähigkeit zu halten.

### ► Umverteilung bleibt bestehen

Es wird auch zukünftig die bisherige Umverteilungseinkommensstützung zur Stützung von kleinen und mittleren Betrieben geben. Diese Prämie wird dann bis maximal 60 ha gewährt, für die ersten 40 ha wird die Prämie bei 70 €/ha liegen, für die folgenden 20 ha werden dann noch 40 €/ha gewährt. Eine Antragstellung kann nur in Kombination mit der Einkommensgrundstützung erfolgen.

### ► Mehr Geld für Junglandwirte

Wie bisher wird es eine Förderung der Junglandwirte, die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte, geben. Ab 2023 wird die Stützung für maximal 120 ha in Höhe von rund

116 €/ha gewährt. Wie bisher darf der Antragsteller nicht älter als 40 Jahre sein und bekommt die Prämie für einen Zeitraum von fünf Jahren. An die Prämienengewährung werden bestimmte, nachweisbare Ausbildungs- und Qualifikationserfordernisse gebunden. So muss beispielsweise eine landwirtschaftliche Ausbildung oder ein entsprechendes Studium erfolgreich absolviert worden sein.

Wurde bereits vor 2023 die Junglandwirteprämie erstmalig bezogen, so erhält der betreffende Antragsteller auch weiterhin bis zum Ablauf des Fünf-Jahresbezugszeitraums die Junglandwirteprämie nach den alten Förderregelungen. Auch hier kommt schon der neue, erhöhte Fördersatz zur Anwendung. In diesem Fall muss keine berufliche Qualifikation nachgewiesen werden.

### ► Förderung für Schafe, Ziegen und Mutterkühe

Ab 2023 wird es Prämienzahlungen für Schaf- und Ziegenhalter sowie für Mut-

terkuhhalter geben. Die Prämien werden je Tier gezahlt und liegen bei 35 €/Schaf oder Ziege und 78 € je Mutterkuh. Die Tiere müssen im Zeitraum vom 15. Mai bis 15. August gehalten werden, verendete Tiere können ersetzt werden. Regelungen zum Weidengang oder Besatzdichtefaktoren sind für diese Einkommensstützung nicht vorgesehen.

Bei den Schafen und Ziegen zählen für die Förderung nur die weiblichen Tiere, die am 1. Januar des Antragsjahrs mindestens zehn Monate alt sind. Es müssen mindestens sechs Mutterschafe oder -ziegen gehalten werden, um diese Prämie in Anspruch nehmen zu können.

Für die Antragstellung müssen mindestens drei Mutterkühe gehalten werden. Die Mutterkühe müssen mindestens einmal gekalbt haben. Die Mutterkühe sind samt Kalbung mit der Ohrmarkennummer in der HIT-Datenbank zu registrieren. Es werden jedoch nur Mutterkuhhalter gefördert, wenn der Betrieb keine eigene Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse verkauft.

## ► So läuft's mit den Öko-Regelungen

Neu eingeführt werden die Öko-Regelungen, in deren Rahmen freiwillig erbrachte Umweltleistungen gesondert gefördert werden. Hierbei besteht keine Pflicht zur Teilnahme, wie dieses bisher beim Greening der Fall war. Es gibt einen Katalog von Maßnahmen, aus denen die Landwirte dann einzelne Maßnahmen wählen können.

Der Katalog umfasst neben einer freiwilligen Flächenstilllegung auch die Anlage von Blühflächen auf Acker- und Dauerkulturflächen, die Anlage von Altgrasstreifen auf Dauergrünland, den Anbau vielfältiger Kulturen, die Beibehaltung von Agroforstsystemen, eine gesamtbetriebliche Extensivierung des Dauergrünlands, eine extensive Dauergrünlandbewirtschaftung von einzelnen Flächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten, den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel auf bestimmten Flächen und die Anwendung bestimmter Landbewirtschaftungsmethoden in Natura-2000-Gebieten. Es können einzelne Regelungen umgesetzt werden, zulässig ist in bestimmten Grenzen jedoch auch eine Kombination der Maßnahmen im Betrieb.

### ► **Öko-Regelung für nicht produktive Ackerflächen**

In dieser Öko-Regelung geht es um eine freiwillige Erhöhung der Stilllegung um mindestens 1 bis 6 % über die in jedem Fall zu erbringende vierprozentige Stilllegung aufgrund der Konditionalitätsvorschriften hinaus. Eine förderfähige Brachefläche muss eine Mindestgröße von 0,1 ha aufweisen, wobei Landschaftselemente oder Agroforstsysteme nicht angerechnet werden. Der Brachezeitraum umfasst das gesamte Jahr, die Flächen können gezielt begrünt oder der Selbstbegrünung überlassen werden. Die Prämien werden je nach Stilllegungsanteil in gestaffelter Höhe gewährt, die genauen Beträge lassen sich der Tabelle entnehmen.

### ► **Öko-Regelung: Anlage von Blühstreifen und Blühflächen**

Auf diesen freiwilligen Brachen auf Ackerland können bestimmte blühpflanzenorientierte Saatgutmischungen ausgebracht werden. Sie müssen mindestens 0,1 ha und maximal 1 ha Flächengröße aufweisen. Streifen müssen mindestens 20 m breit sein. Eine Aussaat hat bis zum 15. Mai zu erfolgen, bei fehlendem Feldaufgang besteht die Möglichkeit der Nachsaat. Die Blühstreifen und -flächen können auch in Dauerkulturen angelegt werden, hierbei gelten dann keine Mindestbreiten und Mindestgrößen.

### ► **Öko-Regelung: Altgrasstreifen**

Auf mindestens 1 % und maximal 6 % des förderfähigen Dauergrünlands sollen Altgrasstreifen oder -flächen stehen bleiben. Diese Altgrasflächen sollen mindestens 10 bis maximal 20 % eines Dauergrünlandsschlags ausmachen, eine Beweidung oder Schnittnutzung kann nicht vor dem 1. September eines Jahres erfolgen. Die Streifen können maximal zwei Jahre hintereinander auf der gleichen Stelle bleiben. Auch hier kommt es zu einer gestaffelten Prämie, wie schon bei der freiwilligen Stilllegung.

### ► **Öko-Regelung: Vielfältige Kulturen**

Diese Öko-Regelung greift die vormalige Agrarumweltmaßnahme auf. Gefördert wird der Anbau von mindestens fünf verschiedenen Hauptkulturen auf dem Acker im Antragsjahr eines Be-

triebs. Hierbei werden Brachen nicht berücksichtigt. Jede Hauptkultur muss mindestens 10 % und maximal 30 % der betrieblichen Ackerfläche ausmachen. Es muss ein Anteil von mindestens 10 % Leguminosen, einschließlich Gemengen mit überwiegendem Leguminosenanteil, angebaut werden. Der Getreideanteil darf maximal 66 % der Anbaufläche ausmachen. Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptkulturen, Gras und Grünfütterpflanzen auf Ackerflächen zählen als Hauptkultur.

### ► **Öko-Regelung: Agroforst**

Die Förderung zielt auf eine Bewirtschaftung einer Fläche als Agroforst, also Acker oder Dauergrünland mit gleichzeitigem Anbau von Energie- oder Wertholz oder Obstanbau. Hierbei müssen auf der Fläche mindestens zwei durchgängig bestockte Gehölzstreifen sein, die einen Schlaganteil zwischen 2 und 35 % ausmachen. Im Rahmen dieser ökologischen Regelungen werden nur die vorhandenen Gehölzstreifen gefördert, nicht die gesamte Agrarforstfläche. Es gelten bestimmte Breiten der Gehölzstreifen sowie bestimmte Abstände der Gehölzstreifen untereinander und zum Rand der Fläche.

### ► **Öko-Regelung: Extensives Dauergrünland**

Prämienzahlungen können gewährt werden, wenn das gesamte Dauergrünland eines Betriebs extensiv bewirtschaftet wird. Im Gesamtbetrieb ist vom 1. Januar bis zum 30. September durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 rauhfutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je ha Dauergrünland einzuhalten. Dieser Viehbesatz kann im genannten Zeitraum um 0,3 RGV an maximal 40 Tagen unterschritten werden. Es ist ein festgelegter Berechnungsschlüssel zur Ermittlung der RGV anzuwenden. Auf den Grünlandflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel angewandt werden und die Verwendung von Düngemitteln, auch von Wirtschaftsdüngern, ist nur in dem Umfang erlaubt, der höchstens 1,4 RGV/ha Dauergrünland entspricht.

### ► **Öko-Regelung: Grünlandbewirtschaftung mit Kennarten**

Förderfähig sind Dauergrünlandflächen, auf denen das Vorkommen von

mindestens vier Pflanzenarten aus einer landesspezifischen Liste an Kennarten oder Kennartgruppen des artenreichen Grünlands in entsprechender, in einer Liste geregelten Mindestzahl nachgewiesen wird. Um welche Kennarten es sich handelt, welche Mindestanzahl vorgefunden werden muss und wie das zulässige Nachweisverfahren funktioniert, soll zu einem späteren Zeitpunkt durch das Land Nordrhein-Westfalen festgelegt werden.

### ► **Öko-Regelung: Verzicht auf Pflanzenschutz**

In dieser Öko-Regelung wird der Verzicht von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln gefördert. Der Antragsteller kann einzelne Flächen seines Betriebs, die nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden sollen, selber festlegen. Ein gesamtbetrieblicher Verzicht ist bei dieser Öko-Regelung nicht notwendig. Beantragt werden können die förderfähigen Flächen mit den Hauptkulturen Sommergetreide, Mais, Leguminosen (kein Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte sowie Gemüse, auf denen vom 1. Januar bis zum 31. August des Antragsjahrs keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. In Dauerkulturen läuft der Zeitraum des Verzichts auf Pflanzenschutzmittel vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahrs. Hier wird hinsichtlich der Prämienhöhe zwischen Acker und Dauerkulturen einerseits und Grünland andererseits unterschieden.

### ► **Öko-Regelung: Landbewirtschaftungsmethoden in Natura-2000-Gebieten**

Gefördert werden Flächen, die in Natura-2000-Gebieten liegen. Auf diesen Flächen dürfen keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen oder Instandhaltungsmaßnahmen von Drainagen durchgeführt werden. Es darf zu keinen Maßnahmen einer Grundwasserabsenkung kommen. Ebenso dürfen keine Aufschüttungen, Auffüllungen oder Abgrabungen durchgeführt werden, sofern nicht eine solche Maßnahme durch die Naturschutzbehörden genehmigt oder angeordnet wurde.

### ► **Aus Cross Compliance wird Konditionalität**

Der Prämienersatz ist auch weiterhin an die Einhaltung bestimmter Auflagen gebunden. Bisher waren diese An-



forderungen als Cross Compliance (CC) bekannt, zukünftig werden sie, erweitert um die bisherigen Greeninganforderungen, als Konditionalität bezeichnet. Diese Anforderungen werden neben den bisherigen Grundanforderungen an den landwirtschaftlichen Betrieb auch weitere, zusätzliche Anforderungen umfassen. Die Erbringung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen und weiterer Agrarumwelt- oder Tierwohlmaßnahmen.

Wie schon in den Vorjahren ist das Abbrennen von Stoppelfeldern nicht zulässig und die Regelungen zum Erosionsschutz bleiben ebenfalls weiterhin bestehen. Auch dürfen weiterhin Landschaftselemente nicht ohne Genehmigung beseitigt werden. Neu aufgenommen wurde das Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, das Verbot des Einsatzes von Bioziden und das Verbot der Düngung in einem Abstand von 3 m zu Gewässern. Gemessen wird ab der Böschungsoberkante, bestimmte Ausnahmen sind zulässig.

#### ► Schutz des Dauergrünlands

Weiterhin wird es neue Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlands und zum besonderen Schutz des umweltsensiblen Dauergrünlands geben. Die Kulisse für das umweltsensible Dauergrünland ist um die bestehenden Natura-2000-Gebiete und um die Vogelschutzgebiete erweitert worden. Eine Umwandlung von Dauergrünland ist genehmigungspflichtig und führt bei Verstößen zu einer Rückumwandlungspflicht. Beim umweltsensiblen Dauergrünland ist eine Pflege, beispielsweise eine Durchsaat, in FFH-Gebieten 15 Tage vorher anzuzeigen.

Auch für Moore und Feuchtgebiete wird ein Mindestschutz festgelegt, der ein Pflugverbot und Umwandlungsgebot von Dauergrünland sowie ein Umwandlungsverbot von Dauerkulturen in Acker umfasst. Es darf in diesen Gebieten keinen Eingriff mit schweren Maschinen in das Bodenprofil und keine Bodenwendung tiefer als 30 cm oder eine Aufbringung von Sand geben. Die betreffende Gebietskulisse muss jedes Bundesland festlegen.

**Es soll ab 2023 neue Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlands und zum besonderen Schutz des umweltsensiblen Dauergrünlands geben.**

Foto: Dr. Armin Hentschel

### ► Bodenbedeckung muss sein

Im Zeitraum vom 1. Dezember bis zum 15. Januar muss eine Bodenbedeckung auf Ackerflächen sichergestellt sein. Diese kann durch Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Mulchauflagen, begrünte Brachen, Stoppelbrachen oder mehrjährige Kulturen erfolgen. Bei den Stoppelbrachen gibt es die Einschränkung, dass diese nicht Maisstoppeln umfassen dürfen. Für späträumende Kulturen gilt dies nicht, sofern eine Mulchauflage aus Ernteresten bis zum 15. Januar auf der Fläche bleibt.

Mähen, Mulchen oder ein Umbruch zu Pflegezwecken mit anschließender Einsaat ist vom 1. April bis zum 15. August nicht mehr zulässig, es sei denn, es wird eine aktive Begrünung von Blühstreifen und -flächen vorgenommen. Diese Regelung gilt auch für aus der Produktion genommenes Grünland und für Bejagungsschneisen.

### ► Fruchtwechsel einhalten

Ab dem 1. Januar 2023 ist für das gesamte Ackerland eines Betriebs verpflichtend, dass eine zum Anbau im Vorjahr abweichende Hauptkultur angebaut wird. Hierbei wird zwischen Winter- und Sommerkulturen differenziert. Die bisherige Regelung zur Anbaudiversifizierung und deren gesamtbetriebliche Zusammenfassung der Kulturanteile des Betriebs wird 2023 entfallen. Die neue Regelung vergleicht jeden Einzelschlag hinsichtlich eines jährlich wechselnden Anbaus von Hauptkulturen.

Sollte jedoch nachweislich auf den Ackerflächen im selben Jahr eine Zweitkultur angebaut werden oder sollen Zwischenfrüchte oder Untersaaten ausgesät werden, stellt dieses eine Ausnahme zur allgemeinen Regelung dar. In diesen Fällen kann dann die gleiche Hauptkultur wie im Vorjahr angebaut werden. Zwischenfrüchte und Untersaat müssen vom 15. Oktober bis zum 15. Februar auf der Fläche bleiben.

Der Zwischenfruchtanbau und die Untersaat können jedoch nur auf der Hälfte der Ackerflächen anerkannt werden. Dies bedeutet, dass beispielsweise auch beim Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaat auf allen Ackerflächen mindestens auf der Hälfte des betrieblichen Ackerlands die Nutzung jährlich wechseln muss. Somit muss zumindest auf einem 50-prozentigen Anteil der Ackerschläge die

Hauptkultur abweichend vom Vorjahr angebaut werden.

Diese Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt nicht bei mehrjährigen Kulturen, bei Brachen sowie bei Gras- und Grünfutterflächen. Auch Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerland und ökologisch wirtschaftende Betriebe sind von der Auflage des Fruchtwechsels befreit. Sofern nach Abzug der mehrjährigen Kulturen betrieblich nicht mehr als 50 ha Ackerfläche bleiben und im Betrieb mehr als 75 % Dauergrünland und Ackerfutterbau oder mehr als 75 % Ackerfutterbau, Leguminosen und Brachen vorhanden sind, ist diese Auflage zum Fruchtwechsel ebenfalls nicht zu erbringen.

Da 2023 bereits erstmalig die Verpflichtung des Fruchtwechsels geprüft werden muss, werden im Antragsverfahren bereits 2022 Angaben zur Aussaat von Zwischenfrüchten, Untersaaten und des Anbaus von Zweitkulturen im Antragsjahr notwendig. Es ist bei der Anbauplanung bereits darauf zu achten, dass 2023 eine vom Anbau 2022 abweichende Kultur angebaut wird.

### ► Flächenstilllegung ist Pflicht

Aufgrund der neuen Regelungen ist im Rahmen der Konditionalität ab 2023 eine zu erbringende einzelbetriebliche Stilllegung von 4 % des Ackerlands verpflichtend. Die Landschaftselemente werden dann zur Stilllegung hinzugerechnet, sofern diese auf oder an einer solchen Brache liegen. Bei den Brachen gilt eine Mindestparzellengröße von 0,1 ha. Die Stilllegungsaufgaben gelten wie bisher ganzjährig und es kann ab dem 15. August mit der Vorbereitung einer Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur, die im nächsten Jahr geerntet wird, begonnen werden.

Auf diesen Brachen, die nach den Konditionalitätsverpflichtungen zu erbringen sind, ist nur eine Selbstbegrünung zulässig. Eine aktive Begrünung auf diesen Flächen darf nicht stattfinden. Zu beachten ist hierbei, dass die Selbstbegrünung bereits nach der Ernte der vorherigen Hauptkultur zugelassen werden muss. Der Anbau einer nachfolgenden Zwischenfrucht darf nicht stattfinden. Ebenso darf bereits ab der Ernte der Hauptkultur keine Düngung, keine Bodenbearbeitung oder eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mehr erfolgen. Verstöße gegen diese Vorschrift führen zur Aberkennung der Stilllegungsflächen und

sind somit teuer. Auch die Anlage von Uferrandstreifen oder die Anlage von Blühstreifen ist aufgrund der vorgeschriebenen Selbstbegrünung somit auf diesen Stilllegungsflächen nicht mehr möglich.

Auch hier haben bestimmte Betriebe im Rahmen der Ausnahmeregelung diese Verpflichtung zur Stilllegung nicht zu erbringen. Landwirte mit weniger als 10 ha Ackerfläche, Antragsteller mit mehr als 75 % Dauergrünland und Ackerfutterbau oder mehr als 75 % Ackerfutterbau, Leguminosen und Brachen im Betrieb sind von dieser Auflage befreit. Es gibt jedoch keine Befreiung für ökologisch wirtschaftende Betriebe.

Neben den geschilderten Auflagen aus den Konditionalitäten-Regelungen wird ab 2025 die sogenannte soziale Konditionalität hinzukommen. Hierbei handelt es sich um Regelungen zur Einhaltung von Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen.

### ► Die Zukunft ist digital

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben hat die Kommunikation zwischen den Antragstellern und der EU-Zahlstelle bei der Landwirtschaftskammer ab 2023 ausschließlich elektronisch zu erfolgen. Es wird dann zukünftig auf einen Versand von Papier verzichtet werden müssen. In diesem Rahmen wird bereits in diesem Jahr das Antragstellerpostfach samt E-Mail-Mitteilungen eingeführt, siehe Seite 8.

### ► Und bei den Agrarumweltmaßnahmen?

In der zweiten Säule werden auch weiterhin die Ausgleichsmaßnahmen, der Vertragsnaturschutz, der ökologische Landbau, eine vielfältige Fruchtfolge im Ackerbau, bestimmte Tiermaßnahmen und die Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen gefördert.

Die Agrarumweltmaßnahme extensive Grünlandnutzung entfällt, ebenso wie die Förderung des Anbaus von Zwischenfrüchten. Es werden neue Agrarumweltmaßnahmen hinzukommen, wie die Förderung zur Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge, eine Prämie zum Anbau von Wildpflanzen, eine Unterstützung für die Anlage von Buntbrachen und eine Bezuschussung des Getreideanbaus in weiter Reihe mit anschließender, optionaler Stoppelbrache geben, siehe Seite 55. ◀

# Stichwortverzeichnis

- A**  
 Agrarumweltmaßnahmen 5, 6, 8, 12, 16, 21, 23, 39, 46, 51, 55 ff., 62 ff., 68, 73  
 Agroforst 71  
 Altgrasstreifen 70 f.  
 Anbaudiversifizierung 5 f., 18, 22, 24, 30 ff., 35, 42, 73  
 Antragstellerpostfach 5, 9, 10, 61, 62, 63, 65, 73  
 Aufforstungsflächen 36, 43  
 Ausgleichszahlung 6, 21, 39, 51 ff.  
 Ausgleichszulage 6, 21, 39, 51, 53 f.
- B**  
 Basisprämie 4, 6, 14, 17, 20, 27 ff., 39, 53, 63, 68  
 Bejagungsschneisen 12 f., 20, 73  
 Betriebsinhaber 7, 17 f., 30 ff., 40, 46 ff., 66 ff.  
 Biodiversitätsstreifen 12, 20  
 Biotope 44  
 Blühflächen 18, 69 ff.  
 Blühstreifen 13, 24, 33, 69 ff.  
 Bodenbedeckung 34, 40, 73  
 Brache 6, 18 f. 24 f., 31 ff., 36, 73
- C**  
 Codierung 21, 24 ff., 44 ff.  
 Corona 66, 67  
 Cross Compliance 53, 66, 71 f.
- D**  
 Datenbegleitschein 8  
 Dauergrünland 5, 10, 12, 17 ff., 24, 27, 31 f., 35 f., 40, 46 ff., 54, 56 ff., 69 ff.  
 Dauergrünlandkulisse NRW 49  
 Dauergrünlandstatus 19, 22, 46 ff.  
 Dauerkulturen 18, 24, 27, 31, 43, 52, 69 ff.
- E**  
 ELAN 4 ff., 8 ff., 16 f., 20 ff., 28, 32 ff., 39, 42 f., 45, 48, 51 ff., 59, 61 ff.  
 E-Mail-Adresse 5, 8 f., 11, 62, 64  
 Erosionsschutzstreifen 6, 57 f., 73  
 Erschwernisausgleich 6, 51 f., 63  
 Extensive Grünlandnutzung 6, 56 f.
- F**  
 Feldblock 12, 17, 21, 40 f., 45  
 Flächenmonitoring 7, 8 ff., 66  
 Flächenstilllegung 70, 73  
 Flächenverzeichnis 9, 12 f., 16 ff., 33 ff., 38 f., 42, 45, 47, 49, 52, 54, 56 f., 59, 62 ff.  
 FLEK 12, 45, 62  
 FLIK 12, 17, 40, 45, 62  
 Fruchtarten-Codierung 24 ff.
- G**  
 GIS 8, 12, 16 f., 20 f., 40 f., 45, 52, 55, 62 f.  
 Greening 5 f., 14, 18, 24, 30 f., 42, 44, 70  
 Greeningrechner 35  
 Gründecke 18, 33 f.  
 Grünlandumbruch 54
- H**  
 Hanf 26, 27  
 Heideflächen 19, 40  
 Hilfe-Hotline 8  
 Honigpflanzen 6, 18 f., 25, 32 f., 36
- J**  
 Junglandwirte 4, 6, 28 f., 68, 70
- K**  
 Kennarten 70 f.  
 Kleinerzeuger 5, 30, 46, 48  
 Kohärenzgebiet 54  
 Kompensation 35, 38  
 Konditionalität 22, 62, 70 ff.  
 Kulturpflanzen 31, 34, 36  
 Kurzumtriebsplantagen 18, 33, 36
- L**  
 Landschaftselemente 9, 16 f., 35 f., 40, 42 ff., 51, 53, 62 f., 65, 69, 71 ff.  
 Leguminosen 6, 18, 24, 32 ff., 56, 58, 68, 71, 73  
 Luftbilder 12, 17, 38, 45, 63
- M**  
 Mindestgröße 13, 17, 36, 52, 53, 60, 71  
 Miscanthus 5, 27, 35 f.  
 Modifikation 34 f., 38, 64
- N**  
 Nachwachsende Rohstoffe 18, 35, 36  
 Natura-2000-Gebiete 52, 54, 70 f.  
 Niederwald 27, 32 f.
- O**  
 Ökologischer Landbau 6, 55, 57 f.  
 Ökologische Vorrangflächen 12, 32, 36, 42, 47, 56  
 Öko-Regelungen 58, 70  
 ÖVF-Streifen 5, 6, 18, 20, 24, 33, 36
- P**  
 PIN 5, 9, 61  
 Postfach 5, 9, 61 f.  
 Potenzielles Grünland 16 ff., 46 ff., 48  
 Pufferstreifen 13, 18, 44, 47, 58
- R**  
 Referenzdaten 43  
 Referenzsystem 12, 45, 62 f.
- S**  
 Schonstreifen 6, 13, 56 ff.  
 Sommerweidehaltung 6, 59 f., 64  
 Stilllegung 24, 34, 36, 47, 69 ff.  
 Stroh 6, 47, 59 f.
- T**  
 Teilschläge 9, 16, 18, 20 f., 45, 53, 57, 63, 65  
 Termine 6, 8  
 Tiergerechte Haltung 59  
 Tierschutz 59 f.  
 TIM-online 17, 40 f., 49  
 Top-ups 53
- U**  
 Uferrandstreifen 18, 57, 58, 73  
 Ufervegetation 36, 44  
 Untersaat 18, 22, 33, 34, 35, 36, 62, 73
- V**  
 Vertragsnaturschutz 6, 18, 24, 27, 49, 50, 51, 62, 63, 64, 73  
 Vielfältige Kulturen 56, 57, 58, 70, 71  
 Vorabprüfung 6, 8, 9, 63, 65  
 Vor-Ort-Kontrolle 10, 16, 31, 34, 38, 52, 60, 63, 66, 67
- Z**  
 Zahlungsansprüche 4, 6 f., 14 f., 17, 28, 33, 63, 68  
 Zweitkultur 22, 62, 73  
 Zwischenfrüchte 6, 33, 73





# THIOPRON<sup>®</sup>

MIT FEINHEIT UMHÜLLT,  
ZU GOLD WIRD



- Neue Produktgeneration mit feinsten Formulierung
- Besonders regenfest und lange wirksam durch Haftmittel XANTHANE<sup>®</sup>
- Effektives Kontaktfungizid mit MultiSite-Wirkung
- Verhindert Resistenzen (Wirkstoffgruppe FRAC M2)
- Breites Anwendungsfenster, keine Wartezeit
- Starkes Fundament für alle Fungizidmaßnahmen

**Beratung – praktisch per**

**Hotline: 02232-701 25 55**

**App: UPL Beratung**

[www.upl-ltd.com/de](http://www.upl-ltd.com/de)



# EFFIZIENTER DÜNGEN. BESTE RESULTATE.



**OCI  NUTRAMON**

- Optimale N-Ausnutzung
- Harte, gleichmäßige Körner
- KAS inklusive 4 % Magnesium

[www.oci-nutramon.de](http://www.oci-nutramon.de)

**OCI**